



Braune Natur

Zur ideologischen Vereinnahmung und zum Selbstverständnis des Naturschutzes im Lichte des Reichsnaturschutzgesetzes

Bachelor- Thesis zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science (B. Sc.)

Vorgelegt von: Johannes Siebert, Student der Hochschule Neubrandenburg

Studiengang: Naturschutz und Landnutzungsplanung

Fachbereich: Landschaftswissenschaften und Geomatik

Erstbetreuer: Prof. Dr. Helmut Lührs

Zweitbetreuerin: Jeanette Höfner, M. Sc. Dipl.- Ing. (FH)

URN: [urn:nbn:de:gbv:519-thesis2013-0093-5](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:519-thesis2013-0093-5)

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
----------------------	----------

TEIL A: VERSUCH EINER BESCHREIBUNG DES REICHSNATURSCHUTZGESETZES UND EINER DARSTELLUNG DER ZEITGENÖSSISCHEN INTERPRETATION- DAS REICHSNATURSCHUTZGESETZ VOM 26. JUNI 1935

1. EINLEITUNG	5
1.1 PROBLEMSTELLUNG.....	6
1.2 METHODIK UND VORGEHENSWEISE.....	8
2. INHALT DES REICHSNATURSCHUTZGESETZES IN DER FASSUNG VOM 26. JUNI 1935	9
2.1 ERSTER ABSCHNITT- ANWENDUNGSBEREICH DES GESETZES.....	9
Zusammenfassung.....	12
2.2 ZWEITER ABSCHNITT- NATURSCHUTZBEHÖRDEN UND NATURSCHUTZSTELLEN.....	13
Zusammenfassung.....	23
2.3 DRITTER ABSCHNITT- SCHUTZ VON PFLANZEN UND TIEREN	25
2.4 VIERTER ABSCHNITT- NATURDENKMALE UND NATURSCHUTZGEBIETE.....	26
Zusammenfassung.....	33
2.5 FÜNFTER ABSCHNITT- PFLEGE DES LANDSCHAFTSBILDES	36
Zusammenfassung.....	39
2.6 SECHSTER ABSCHNITT- STRAFVORSCHRIFTEN.....	40
Zusammenfassung.....	42
2.7 SIEBENTER ABSCHNITT- SCHLUß- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN	43
Zusammenfassung.....	46
3. KLEINER EXKURS: ZUR UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN DER REICHSSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND DEN NACHGEORDNETEN NATURSCHUTZSTELLEN	47

TEIL B: ZUR ADMINISTRATIVEN VEREINNAHMUNG DES NATURSCHUTZES DURCH DIE NATIONALSOZIALISTEN

4. DIE ORGANISATION DES NATURSCHUTZES IM DRITTEN REICH- BEHÖRDLICH UND EHRENAMTLICH	52
4.1 DIE NATURSCHUTZBEHÖRDEN DER NATIONALSOZIALISTEN.....	52
4.2 DIE STELLEN FÜR NATURSCHUTZ- EHRENAMTLICHER NATURSCHUTZ IM EINVERNEHMEN MIT DEN POLIZEIBEHÖRDEN?	53

TEIL C: DAS REICHSNATURSCHUTZGESETZ IN DER ZEIT NACH 1945- DER CHARAKTER EINES GESETZES DER NATIONALSOZIALISTEN REICHT BIS IN DIE GEGENWART

5. ZUR WEITERGELTUNG DES REICHSNATURSCHUTZGESETZES NACH DEM ENDE DER NATIONALSOZIALISTISCHEN HERRSCHAFT IN DER MENTALITÄT DEUTSCHER NATURSCHÜTZER ODER: DIE RECHTSPRECHUNG HÄLT AM REICHSNATURSCHUTZGESETZ FEST	56
5.1 GESELLSCHAFTLICHER FREISPRUCH VOM VERDACHT EINES NAZIGESETZES- EINFLUSS FÜHRENDER NATURSCHÜTZER IN DER NACHKRIEGSZEIT.....	56
5.2 DAS RNG ALS ANTLIBERALISTISCHER AUSDRUCK TOTALITÄRER IDEOLOGIE?	57
5.3 DIE TOTALITÄRE IDEOLOGIE DES NATURSCHUTZRECHTS AB 1935? ODER: WURUM GING ES IM DEM NATURSCHUTZ AB 1935?	59
5.4 DIE RECHTLICH BEGRÜNDETE FORTGELTUNG DES RNG ALS LEGITIMATION DES NATURSCHUTZGEDANKENS AUS DER NS- ZEIT	63
6. VERBLEIB FÜHRENDER NATURSCHÜTZER DER NS- ZEIT NACH DEM KRIEG UND IHR EINFLUSS AUF DIE DISZIPLIN „NATURSCHUTZ“	66
6.1 <i>Walther Schoenichen (1876- 1956)</i>	66
6.2 <i>Hans Klose (1880- 1963)</i>	67
6.3 <i>Heinrich Wiepking- Jürgensmann (1891- 1973)</i>	68
6.4 <i>Hans Schwenkel (1886- 1957)</i>	70
7. SCHLUSS.....	71
8. QUELLENVERZEICHNIS.....	73
6.1 WEITERFÜHRENDE LITERATUR.....	75
6.2 INTERNETQUELLEN	76
9. ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	77
ABBILDUNGEN	77
TABELLEN	78
10. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	79
11. NACHWORT	80
12. ANHANG	82

Vorwort

Die vorliegende Abschlussarbeit meines Studiums war mir ein Bedürfnis. Die Disziplin des Naturschutzes hat sich einigen Widersprüchen und unangenehmen Historien zu stellen- was ich mit dieser Arbeit versuche. In der Zeit des Nationalsozialismus‘ beispielsweise wurde die Entstehung eines Gesetzes, welches die Erblast des heutigen Bundesnaturschutzgesetzes darstellt, besiegelt. Allein dieser Fakt war für mich ausschlaggebend dafür, das Gesetz der Nationalsozialisten genauer zu untersuchen. Womit haben wir es heute mit dem BNatSchG zu tun? Welche Schutzkategorien unterscheiden wir heute? Welche Ziele verfolgt der Naturschutz mit dem BNatSchG? Wie werden diese Ziele umgesetzt? Was hat das alles mit dem Reichsnaturschutzgesetz von 1935 zu tun? Die letzten drei Fragen sind allein deshalb für mich von hohem Interesse, da in der Zeit des Nationalsozialismus‘ (insbesondere in den Kriegzeiten) der Naturschutz und die Landschaftspflege anscheinend eine Staatsaufgabe von höchstem Range hatte: Die Festigung des Deutschtums mithilfe einer germanisierten Landschaft eroberter Ostgebiete. Diese erschreckende Erkenntnis ermöglichte mir erst den Zugang zu diesem Thema. Auf die Landschaftsfibel von Wiepking- Jürgensmann sei an dieser Stelle vorweg verwiesen, da sie diese Erkenntnis erst ermöglichte. War das RNG ein Nazigesetz oder nicht? War das Hitlerregime die Voraussetzung für die Entstehung eines solchen Gesetzes? Was bedeutet es, wenn diese Fragen nicht verneint werden können? Diesen Fragen möchte und muss ich mich als Naturschutzstudent mithilfe des Reichsnaturschutzgesetzes, als Vorgänger des Bundesnaturschutzgesetzes, stellen und zumindest den Versuch unternehmen, dieses Thema ehrlich, kritisch und selbstreflektiert zu bearbeiten.

Die Arbeit beruht maßgeblich auf der Hilfe einiger mir nahestehenden Personen. Darum gilt mein besonderer Dank meiner kleinen Tochter Anouk, meinem Vater Olaf als unbefangener Mentor, meiner Mutter Gerlind als ängstlicher Ruhepol, meiner Schwester Dagmar und Familie als Organisationshilfe sowie Nicki, Sybille und Frank für die schöne aber sehr schwere Zeit.

Ohne Lenchen hätte diese Arbeit niemals zum Ende geführt werden können. Dafür danke ich Dir Lena.

Neubrandenburg, im September 2013

**TEIL A: Versuch einer Beschreibung des
Reichsnaturschutzgesetzes und einer Darstellung
der zeitgenössischen Interpretation-
Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935**

1. Einleitung

Am 26. Juni 1935 wurde ein Gesetz durch die damalige Reichsregierung unter Führung Adolf Hitlers erlassen, welches den staatlichen Naturschutz erstmals auf der gesamten damaligen Reichsebene regelte. Unterzeichnet vom Führer selbst, dem Reichsforstmeister, Hermann Göring, dem Reichsminister der Justiz, Dr. Franz Gürtner, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Walther Darre', dem Reichsminister des Innern, Wilhelm Frick sowie dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Bernhard Rust, erlangte das Reichsnaturschutzgesetz (RNG) in vollem Umfang am 1. Oktober 1935 seine Gültigkeit. Ergänzend zum RNG wurde die „Verordnung zu seiner Durchführung vom 31. Oktober 1935“¹ (Durchführungsverordnung, DVO) erlassen, derer Bestimmungen *„sich auf die Paragraphen des Reichsnaturschutzes bezogen“*.² Außerdem trat am 18. März 1936 die *„Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere“* (Naturschutzverordnung, NVO) aufgrund des § 11 RNG, mit welchem die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt wird, jene Verordnung zu erlassen, in Kraft.

Mit dem Reichsnaturschutzgesetz traten außer Kraft:

- a) *„Das Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908;*
- b) *Alle den Tier- und Pflanzenschutz sowie Naturschutz betreffenden Landesgesetze“*.³

Auf sieben Abschnitte verteilen sich die insgesamt 27 Paragraphen des Reichsnaturschutzgesetzes, die damit thematisch voneinander getrennt sind:

¹ Vgl. dazu: § 26 RNG als gesetzliche Grundlage. Vgl.: Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 121- 122 (Erläuterung 1 von Weber), Klose/ Vollbach- Erster Teil, S. 87 und 88 (Erläuterungen 1 und 2) sowie Mitzschke, S. XXII – XXV in der Einleitung.

² RGBl. 1 S. 1275, in: Lorenzen, Jan C., Das Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976, S. 92

³ § 27 Abs. 2 a), b) RNG; eine Auflistung sämtlicher dafür in Frage kommenden außer Kraft tretenden Landesgesetze die den Naturschutz betreffen, ist bei Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 90- 91, bei Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 125- 126 sowie bei Mitzschke, S. 28- 29 vorhanden.

1. Abschnitt- Anwendungsbereich des Gesetzes
2. Abschnitt- Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen
3. Abschnitt- Schutz von Pflanzen und Tieren
4. Abschnitt- Naturdenkmale und Naturschutzgebiete
5. Abschnitt- Pflege des Landschaftsbildes
6. Abschnitt- Strafvorschriften
7. Abschnitt- Schluß- und Übergangsvorschriften

Im Reichsnaturschutzgesetz, „besaß jede einzelne Bestimmung eine amtliche Überschrift“⁴ - mit Ausnahme von §11.

Eine dem Gesetz vorangestellte Präambel (im Inhaltsverzeichnis des Gesetzes „Vorspruch“ genannt) soll im Folgenden zunächst zitiert werden:

„Heute wie einst ist die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude und Erholung. Die heimatliche Landschaft ist gegen frühere Zeiten grundlegend verändert, ihr Pflanzenkleid durch intensive Land- und Forstwirtschaft, einseitige Flurbereinigung und Nadelholzkultur vielfach ein anderes geworden. Mit ihren natürlichen Lebensräumen schwand eine artenreiche Wald und Feld belebende Tierwelt dahin. Diese Entwicklung war häufig wirtschaftliche Notwendigkeit; heute liegen die ideellen, aber auch wirtschaftlichen Schäden solcher Umgestaltung der deutschen Landschaft klar zutage. Der um die Jahrhundertwende entstandenen „Naturdenkmalpflege“ konnten nur Teilerfolge beschieden sein, weil wesentliche politische und weltanschauliche Voraussetzungen fehlten; erst die Umgestaltung des deutschen Menschen schuf die Vorbedingungen für wirksamen Naturschutz. Die deutsche Reichsregierung sieht es als ihre Pflicht an, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern. Sie hat daher das folgende Reichsnaturschutzgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: [...]“⁵

1.1 Problemstellung

Das Erbe des Nationalsozialismus welches die Disziplin „Naturschutz“ mit sich trägt, ist lange Zeit, in vielen Bereichen, kaum einer kritischen Betrachtung unterzogen worden. In die Zeit des nationalsozialistischen Unrechts fällt die Entstehung des Reichsnaturschutzgesetzes, welches grundsätzlich bis weit in die Nachkriegszeit seine Gültigkeit besaß. Es war das erste Flächendeckende Naturschutzgesetz, welches auf der gesamten „Reichsebene“ Rechtsnormen schuf. Diese Vereinheitlichung der Rechtsnormen scheint der Grund dafür zu sein, warum das Gesetz in der heutigen Fachdiskussion als „[...] wesentlicher und [...] rechtlicher

⁴ Lorenzen, Jan C., S. 89

⁵ Vorspruch des Reichsnaturschutzgesetzes

*Fortschritt*⁶ bzw. die Nazizeit „aus Perspektive der Folgezeit der 1950er Jahre [...] jedoch geradezu als *Blütezeit des Naturschutzes*“⁷ angesehen werden kann. In der Rechtsprechung der Nachkriegszeit werden die Entstehung und der Charakter des RNG nicht der Naziherrschaft zugesprochen⁸, weshalb das Gesetz als Rahmengesetz bis in die siebziger Jahre hindurch fortgelten konnte. Jedoch besaß dieses Gesetz eine Präambel (Vorspruch), welche nach 1945 nicht mehr zum rechtsgültigen Gesetz gehörte.

Professor Dr. Werner Weber äußert sich 1936 wie folgt zu der Präambel:

„Dem Vorbilde mancher anderen grundlegenden Gesetze des nationalsozialistischen Reichs folgend, hat auch das RNG seinen Vorschriften eine sogenannte ‚Präambel‘ vorausgeschickt und darin seine tragenden Leitsätze kundgetan. [...] Mit Recht hebt der Vorspruch hervor, daß die Natur des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude und Erholung ist [...].“⁹

.Weiter heißt es:

„Derartige Leitsätze [kundgetan in der Präambel]¹⁰ sind ‚konkrete Richtlinien, die in einer authentischen Weise den Plan und die Zielrichtung des Gesetzgebers mitteilen und dadurch sowohl die Handhabung und Auslegung der ihnen folgenden Normierungen, wie auch die geistige Haltung und Gesinnung des mit ihnen befaßten Juristen bestimmen. Aus ihnen ergeben sich die Voraussetzungen, unter denen eine praktische und theoretische Beschäftigung mit einem solchen Gesetz allein zu juristisch richtigen Ergebnissen kommen kann‘.¹¹ In diesem Sinne werden alle, die mit der Anwendung und Ausführung des RNG betraut sind, hierbei ständig die vorangeschickten Leitsätze heranziehen und sich vor Augen halten müssen“¹²

Die Präambel des RNG bestimmt somit die Leitsätze des Naturschutzes jener Zeit. Präambeln wiederum waren nach Weber wohl vorrangig Teil „*mancher anderen grundlegenden Gesetze*“¹³- also keineswegs Teil aller Gesetze. Die „*Handhabung und Auslegung der ihnen folgenden Normierungen* [Paragrafen des RNG]¹⁴“¹⁵ ist durch die Leitsätze, welche sich aus der Präambel ergeben, geprägt. Das Selbstverständnis und die Auslegung des Naturschutzgedanken stehen damit stets in Bezug zu der dem Reichsnaturschutzgesetz vorausgeschickten Präambel. Somit scheint es nicht möglich zu sein, das Reichsnaturschutzgesetz, welches lange nach dem Krieg Rechtsgültigkeit besaß, ohne die Präambel, welche nachweislich

⁶ Hermann Behrens in: Freiraum und Naturschutz, S. 89- 90.

⁷ Karl Ditt, in: Naturschutz und Nationalsozialismus, S. 125. Auch ist hier die Rede von einem ideologischen, rechtlichen und organisatorischen Fortschritt.

⁸ Vgl. dazu Kapitel 5 dieser Arbeit

⁹ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 7- 8 (Erläuterungen von W. Weber zum Vorspruch des RNG)

¹⁰ Anm. des Autors

¹¹ Schmitt, Carl: Kodifikation oder Novelle? 1935, S. 919 f. Zitiert in: Weber/ Schoenichen, S. 8

¹² Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 8 (Erläuterungen von W. Weber zum Vorspruch des RNG)

¹³ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 7 (Erläuterung von Weber zum Vorspruch des RNG)

¹⁴ Anm. des Autors

¹⁵ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 8 (Erläuterung von Weber zum Vorspruch des RNG)

nationalsozialistisches Gedankengut beinhaltet, zu deuten und anzuwenden. Unter diesen Gesichtspunkten soll die vorliegende Arbeit der Frage nachgehen, inwieweit sich die Naturschutzdisziplin mit der Vergangenheit des Nationalsozialismus' selbstreflektiert und ehrlich auseinandergesetzt hat.

1.2 Methodik und Vorgehensweise

Mithilfe der beiden amtlichen Werke¹⁶ von Weber/ Schoenichen¹⁷ (Erster Teil), „Das Reichsnaturschutzgesetz [...]“ und Klose/ Vollbach¹⁸ (Erster Teil), „Das Reichsnaturschutzgesetz [...]“ wird der Inhalt des RNG dargestellt. In beiden Büchern sind von den vier Autoren ausführliche Erläuterungen zu beinahe jedem § des RNG erarbeitet worden. Mithilfe dieser Erläuterungen wird das Reichsnaturschutzgesetz dargestellt. Zusätzlich zu den eben genannten Werken werden aufgrund des ähnlichen Aufbaus, jedoch mit kürzeren Erläuterungen, folgende Werke hinzugezogen: Schwenkel, „Das Reichsnaturschutzgesetz“; Mitzschke, „Das Reichsnaturschutzgesetz...“.¹⁹

Im weiteren Verlaufe der Arbeit wird der Versuch unternommen darzustellen, inwieweit das Reichsnaturschutzgesetz und seine Fortgeltung bis in die siebziger Jahre hinein einer kritischen Betrachtung durch Vertreter der Disziplin „Naturschutz“ - in Bezug auf die Problemstellung von Kap. 1.1 dieser Arbeit- unternommen wurde. Aussagen wichtiger hochrangiger Naturschützer²⁰ der NS- Zeit werden zitiert, um daraus die Auslegung und das Ziel des RNG deuten zu können. Diese Aussagen werden darüber hinaus mit den Begründungen des Bundesverwaltungsgerichtes konfrontiert, mit welchen das Reichsnaturschutzgesetz (jedoch ohne Präambel) fortgelten konnte.

¹⁶ Vgl. Schwenkel, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 18. Dort werden die beiden Werke Klose/ Vollbach, Erster Teil sowie Weber/ Schoenichen, Erster Teil, von ihm als „amtlich“ bezeichnet. Er sagt ferner, dass jede Naturschutzbehörde und jeder Beauftragter für Naturschutz im Besitz dieser beiden Werke sein sollte.

¹⁷ Gemeinschaftswerk von Prof. Dr. Werner Weber und Prof. Dr. Walther Schoenichen aus dem Jahre 1936, Teil I (Vgl. Quellenverzeichnis). Zu diesem Zeitpunkt war Werner Weber ordentlicher Professor der Rechte und Referent im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Walther Schoenichen war Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen.

¹⁸ Gemeinschaftswerk von Dr. Hans Klose und Dr. Adolf Vollbach, ebenfalls aus dem Jahre 1936, Teil I (Vgl. Quellenverzeichnis). Hans Klose war zu diesem Zeitpunkt Referent für Naturschutz im Reichsforstamt. Adolf Vollbach Ministerialrat im Reichsforstamt.

¹⁹ Siehe Quellenverzeichnis

²⁰ Z.B. Heinrich Friedrich Wiepking – Jürgensmann, Hans Klose, Hans Schwenkel, Werner Weber (u.a.)

2. Inhalt des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 26. Juni 1935

Im Folgenden Kapitel 2 werden das Reichsnaturschutzgesetz sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung als Gegenstände dieser Arbeit Abschnittsweise inhaltlich wiedergegeben. Es wird sich dabei im Wesentlichen auf die Werke von Klose/ Vollbach, Teil 1 (1936), von Weber/ Schoenichen (1936), aber auch von Mitzschke (1936) und Schwenkel (1936) nebst denen in allen Büchern enthaltenen Erläuterungen bezogen, mit deren Hilfe die Darstellung der Inhalte des Reichsnaturschutzgesetzes erfolgt. Am Ende der folgenden Unterkapitel wird, soweit erforderlich, der entsprechende Abschnitt des Reichsnaturschutzgesetzes nochmals kurz zusammengefasst.

2.1 Erster Abschnitt- Anwendungsbereich des Gesetzes

Der erste Abschnitt mit den §§ 1 – 6 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Insbesondere der 1. § (Gegenstand des Naturschutzes) definiert den Bereich, auf welchen sich die Naturschutzarbeit erstrecken soll:

„Das Reichsnaturschutzgesetz dient dem Schutze und der Pflege der heimatlichen²¹ Natur in allen ihren Erscheinungen. Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf:

- a) Pflanzen und nichtjagdbare Tiere,
- b) Naturdenkmale und ihre Umgebung,
- c) Naturschutzgebiete,
- d) Sonstige Landschaftsteile in der freien Natur,

deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im Allgemeinen Interesse liegt.“²²

In den §§ 2 (Pflanzen und Tiere), 3 (Naturdenkmale), 4 (Naturschutzgebiete) und 5 (Sonstige Landschaftsbestandteile) werden die Schutzkategorien des Naturschutzes zunächst näher definiert. Der im § 2 genannte Schutz von Pflanzen und Tieren

„erstreckt sich auf die Erhaltung seltener oder in ihrem Bestande bedrohter Pflanzenarten und Tierarten und auf die Verhütung mißbräuchlicher Aneignung und Verwertung von Pflanzen und Pflanzenteilen oder Tieren“.²³

²¹ Bemerkenswerterweise wird in diesem Zusammenhang der Gegenstand des Naturschutzes insofern relativiert, als dass nur von der „heimatlichen Natur“ die Rede ist

²² § 1 RNG

²³ § 2 RNG

Dieser Schutzstatus betrifft jedoch nur die „*Pflanzen und nichtjagdbaren Tiere*“. Jagdbare Tiere werden „*gemäß dem Reichsjagdgesetz betreut*“²⁴.

Mit den Naturdenkmalen beschäftigt sich der dritte § des RNG:

„Naturdenkmale [...] sind Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt“.²⁵

Im § 3 sind darüber hinaus als Beispiele für Naturdenkmale aufgeführt: Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, alte oder seltene Bäume.

Der § 4 wendet sich den „*Naturschutzgebieten*“ zu. In ihm heißt es, Naturschutzgebiete

„sind bestimmt abgegrenzte Bezirke, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit (erdgeschichtliche bedeutsame Formen der Landschaft, natürliche Pflanzenvereine, natürliche Lebensgemeinschaften der Tierwelt) oder in einzelnen ihrer Teile (Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölze, Pflanzenschonbezirke u. dgl.) aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt“.²⁶

Im Absatz 2 desselben § RNG wird eine weitere Kategorie der Naturschutzgebiete eingeführt: Reichsnaturschutzgebiete.

„Reichs- oder staatseigene Bezirke von überragender Größe und Bedeutung [...] können ganz oder teilweise ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes in Anspruch genommen werden“.²⁷

Somit gibt es nach § 4 RNG zwei Schutzkategorien:

- a) Naturschutzgebiete
- b) Reichsnaturschutzgebiete

Reichsnaturschutzgebiete können demnach als solche ausgewiesen werden, sofern sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 2 erfüllen,²⁸ also neben den Kriterien der Naturschutzgebiete noch von „*überragender Größe und Bedeutung*“ sind und sich im Reichs- oder Staatseigentum befinden.

Eine weitere Schutzkategorie nach dem Reichsnaturschutzgesetz sind die sonstigen Landschaftsteile. Sie ist mit dem Erlass des RNG erstmals aufgetreten. Dazu regelt der § 5 RNG:

²⁴ Schoenichen, Natur S. 40

²⁵ § 3 RNG

²⁶ § 4 Abs. 1 RNG

²⁷ § 4 Abs. 2 RNG

²⁸ Vgl. § 18 Abs. 1 RNG

„Dem Schutze dieses Gesetzes können ferner unterstellt werden sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, die den Voraussetzungen der §§ 3 [Naturdenkmale] und 4 [Naturschutzgebiete] nicht entsprechen, jedoch zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt, besonders der Singvögel und der Niederjagd, Erhaltung verdienen“.²⁹

Im selben § sind Beispiele für die sonstigen Landschaftsteile aufgeführt: *„z.B. Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Raine, Alleen, Landwehren, Wallhecken und sonstige Hecken, sowie auch Parke und Friedhöfe“*.³⁰ Es ist hier ebenfalls von einem Schutz des Landschaftsbildes vor *„verunstaltenden Eingriffen“* die Rede. Der Landschaftsschutz ist gemäß dieses Paragraphen lediglich *„in der freien Natur“*, also außerhalb geschlossener Ortschaften, möglich.³¹ Ferner sind die Bedingungen für diesen einerseits, dass das „sonstige Landschaftsteil“ nicht für den Schutz nach den §§ 3 und 4 in Frage kommt, somit weder ein Naturdenkmal noch ein Naturschutzgebiet sein kann, andererseits dieses Landschaftsteil *„jedoch zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes [...]“*³² beiträgt. Somit wird das Landschaftsteil vom Gesetz *„positiv [es trägt zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes bei]“*³³ *und negativ [es ist kein Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet]“*³⁴ *näher umschrieben“*.³⁵

Folgende Beschränkungen nach § 6 RNG gelten jedoch für den Naturschutz:

„Durch den Naturschutz dürfen Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken

- **der Wehrmacht,**
 - **der wichtigen öffentlichen Verkehrsstraßen,**
 - **der See- und Binnenschifffahrt oder**
 - **lebenswichtiger Wirtschaftsbetriebe**
- dienen, in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden“.**³⁶

²⁹ § 5 RNG

³⁰ § 5 RNG

³¹ Vgl. Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 30 (Erläuterung 2 zum § 5 RNG). Vgl. Hans Klose, Der Schutz der Landschaft nach § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes, S. 9. Vortrag auf der ersten Reichstagung für Naturschutz am 14. November 1936, erschienen in: Der Schutz der Landschaft (1937).

³² § 5 RNG

³³ Anm. des Autors

³⁴ Anm. des Autors

³⁵ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 29 (Erläuterung 2 zum von Weber)

³⁶ § 6 RNG

Zusammenfassung

Im Ersten Abschnitt, bestehend aus den §§ 1 bis 6, wird der Anwendungsbereich des Naturschutzes benannt (§1). Ferner werden die Schutzgegenstände Pflanzen und Tiere (§2), Naturdenkmale (§3), Naturschutzgebiete (§4) und die sonstigen Landschaftsteile (§5) definiert und als Schutzkategorien oder Gegenstände des Naturschutzes bestimmt. Sie sind die Gegenstände, auf welche sich die Naturschutzarbeit nach diesem Gesetz erstreckt. Der Naturschutz darf jedoch die in § 6 (Beschränkungen) genannten Flächen und deren Zweckbestimmung (z.B. Flächen der Wehrmacht, wichtige öffentliche Verkehrsstraßen; u.a.) nicht beeinträchtigen.

2.2 Zweiter Abschnitt- Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen

Mit der staatlichen Organisation des Naturschutzes befasst sich der Abschnitt 2 des RNG. Dieser, bestehend aus den §§ 7 (Naturschutzbehörden), 8 (Naturschutzstellen), 9 (Einrichtung der Naturschutzstellen) und 10 (Naturschutzbeirat), regelt den Aufbau und den Aufgabenbereich der Naturschutzbehörden sowie die Einrichtung und den Aufgabenbereich der Naturschutzstellen.

Gemäß §7 RNG sind folgende Naturschutzbehörden einzurichten:

- a) Oberste Naturschutzbehörde
- b) Höhere Naturschutzbehörden
- c) Untere Naturschutzbehörden

Laut desselben § des RNG verkörpert der Reichsforstmeister kraft seines Amtes die oberste Naturschutzbehörde. Dieser „ trifft die Anordnungen auf Grund dieses Gesetzes [...]. Er kann einzelne der ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf die nachgeordneten Naturschutzbehörden übertragen“.³⁷

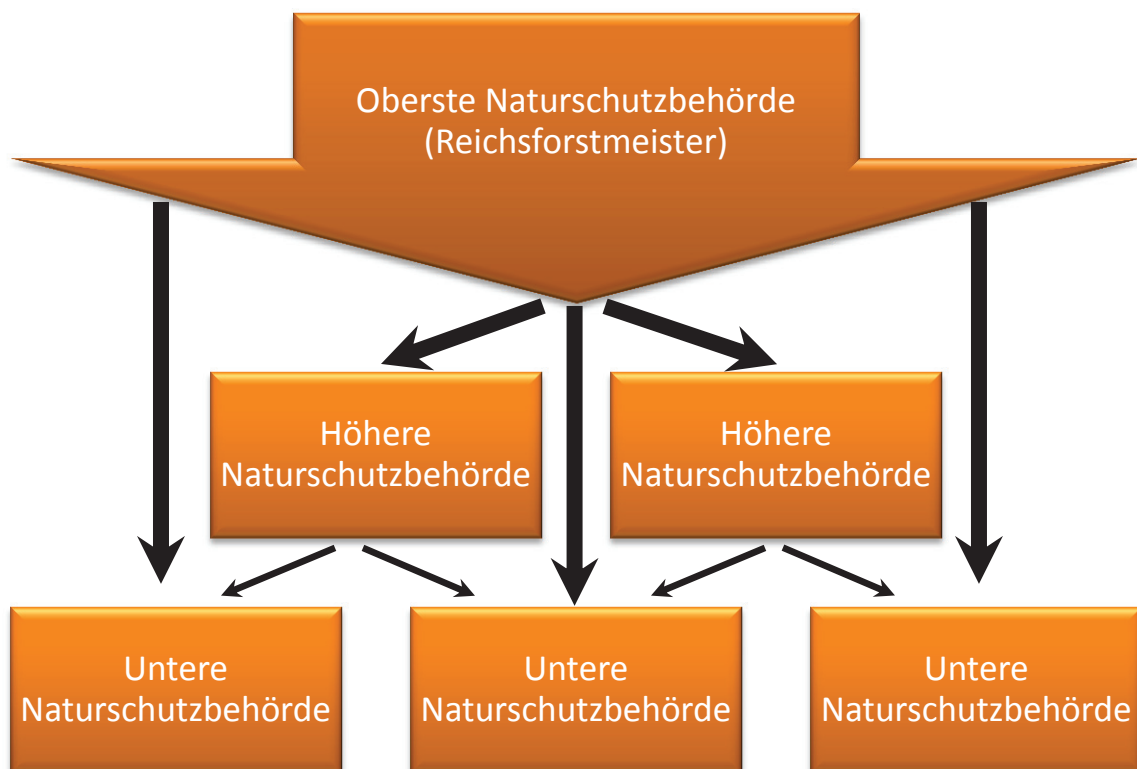


Abbildung 1 Darstellung der sich aus dem § 7 Reichsnaturschutzgesetz ergebenden hierarchischen behördlichen Struktur. Der Reichsforstmeister kann damit Aufgaben an nachgeordnete Behörden delegieren. (vereinfacht, eigene Darstellung)

³⁷ § 7 Abs. 2 RNG

Der sich auf § 7 RNG beziehende § 1 der Durchführungsverordnung (DVO) legt fest, wer die höheren bzw. die unteren Naturschutzbehörden sind:

„(1) Höhere Naturschutzbehörden sind in Preußen: die Regierungspräsidenten, der Polizeipräsident in Berlin und der Präsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk; in Bayern die Regierungen; in den übrigen Ländern die obersten Landesbehörden; im Saarland der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

(2) Untere Naturschutzbehörden sind: in Preußen die Kreispolizeibehörden und der Polizeipräsident in Berlin; in Sachsen die Kreishauptmannschaften; in den übrigen Ländern und im Saarland die den preußischen Kreispolizeibehörden entsprechenden Behörden mit der Maßgabe daß in Bremen der Landherr auch für den Stadtkreis Bremen zuständig ist“³⁸.

Werner Weber stellt hier jedoch klar:

„In keinem Falle handelt es sich dabei um selbstständige, eigens für den Naturschutz eingerichtete oder bestimmte Behörden. Die Aufgaben der obersten Naturschutzbehörde sind vielmehr dem Reichsforstmeister übertragen [...]; als höhere und untere Naturschutzbehörden werden die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung tätig.“³⁹

Die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Naturschutzbehörden sollen in der folgenden Tabelle auszugsweise dargestellt werden:⁴⁰

³⁸ § 1 DVO

³⁹ Weber/ Schoenichen, Erster, Teil, S. 38 (Erläuterung 1 von Weber)

⁴⁰ Nach Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 39 und 40 (Erläuterung 2 von Weber). Vgl. dazu auch: „Die Naturschutzbehörden nach dem Reichsnaturschutzgesetz“ von Schoenichen (1936, siehe Quellenverzeichnis). Dieser Artikel, erschienen in der Zeitschrift ‚Naturschutz‘, herausgegeben von der damaligen Reichsstelle für Naturschutz, gibt ebenfalls einen Überblick über die Befugnisse und Aufgaben der Naturschutzbehörden.

Behörde	Fachlicher Zuständigkeitsbereich
Oberste Naturschutzbehörde	Erlässt Anordnungen über den Schutz von Pflanzen und Tieren nach § 11 Abs. 1 RNG (Naturschutzverordnung), richtet die Reichsstelle für Naturschutz ein, führt das Reichsnaturschutzbuch (Eintragungen, Löschungen), erläßt Einzelbestimmungen für Naturschutzgebiete oder gibt dazu ihre Zustimmung, erlässt Anordnungen über den Schutz von Landschaftsteilen, bestellt Beauftragte der besonderen und höheren Naturschutzstellen, erläßt Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften, hat alle Anordnungs- und Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber nachgeordneten Behörden
Höhere Naturschutzbehörde	Gibt Anweisungen an untere Naturschutzbehörden in ihrem Amtsbezirk, stimmt der Eintragung eines Naturdenkmals in das Naturdenkmalbuch zu, richtet die Naturschutzstelle der unteren Naturschutzbehörde ein, bestimmt Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen von Naturschutzgebieten (nach Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde), trifft Anordnungen zum Schutz der sonstigen Landschaftsteile (nach Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde) im Sinne des § 5 und § 19 RNG, bestellt die Beauftragten der unteren Naturschutzstellen und Landschaftsstellen, gibt die Neueintragung eines Naturschutzgebietes bekannt, stellt Ausweise nach § 17 RNG aus,
Untere Naturschutzbehörde	Führt alle geltenden Naturschutzbestimmungen durch und überwacht die Wirksamkeit, erlässt Maßnahmen zum Schutz von Naturdenkmalen, führt das Naturdenkmalbuch

Tabelle 1 Auszugsweise Darstellung der wichtigsten fachlichen Zuständigkeitsbereiche der Naturschutzbehörden nach Weber/ Schoenichen, Erster Teil (vereinfacht, eigene Darstellungen)

Neben diesen meist polizeilich, behördlichen Instanzen des Naturschutzes, wurde im RNG eine weitere Kategorie des informell- beratenden Naturschutzes geschaffen-

die Naturschutzstellen. Mit ihnen befasst sich der achte § des RNG. Er legt fest, dass diese jeder Naturschutzbehörde „zu ihrer fachlichen Beratung“⁴¹ zur Seite zu stehen haben. Die oberste Naturschutzbehörde (Reichsforstmeister) wird von der ‚Reichsstelle für Naturschutz‘ beraten. Daneben hat die Reichsstelle für Naturschutz „für die einheitliche Wirksamkeit der übrigen Naturschutzstellen zu sorgen[...].“⁴² Somit werden den höheren und den unteren Naturschutzbehörden jene ‚Stellen für Naturschutz‘ (Bezirks- bzw. Kreisstellen) bereitgestellt, welche von der ‚Reichsstelle für Naturschutz‘ koordiniert werden und wiederum die auf gleicher Ebene der dort angesiedelten Naturschutzbehörden beratend zur Seite stehen (Vgl. Abb. 2).

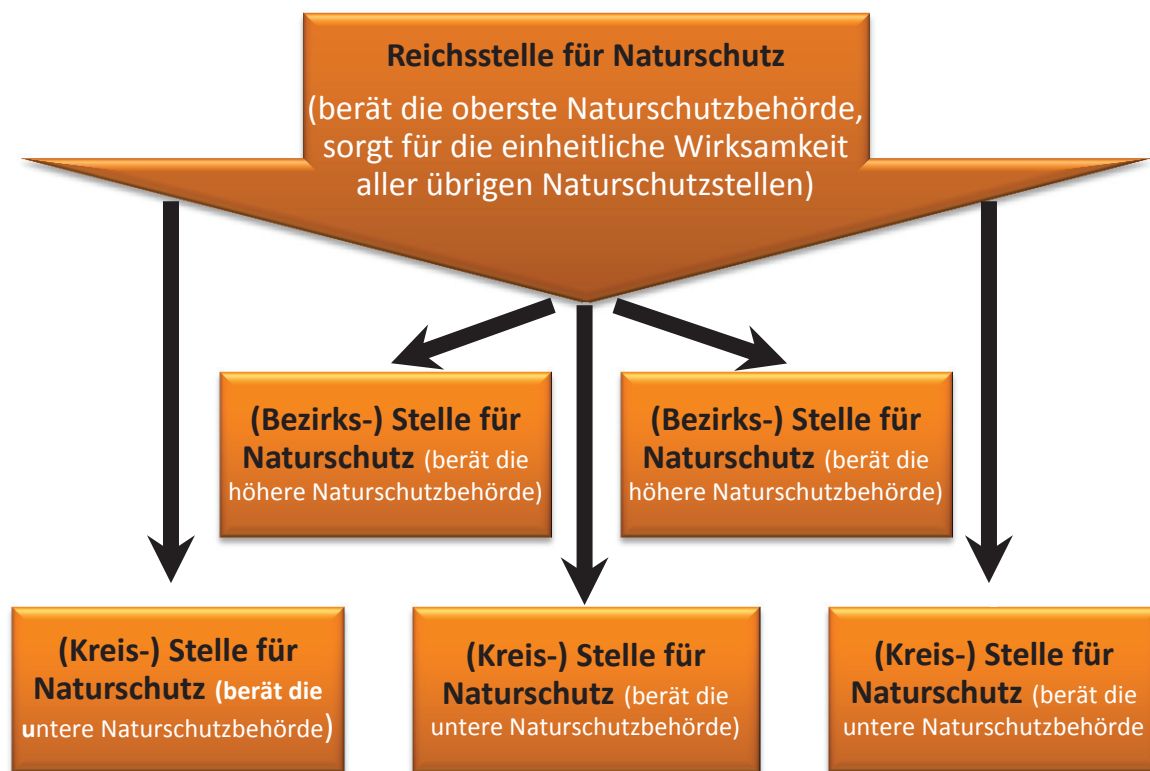


Abbildung 2- Vgl. §§ 8 und 9 RNG sowie die §§ 2 und 3 DVO. Naturschutzbehörden mit den zugehörigen Naturschutzstellen. Die Reichsstelle für Naturschutz berät die oberste Naturschutzbehörde und übernimmt Aufgaben der Koordinierung nachgeordneter Naturschutzstellen. Die nachgeordneten Naturschutzstellen der höheren und unteren Naturschutzbehörden (Bezirks- oder Kreisstellen für Naturschutz) stehen diesen beratend zur Seite. (vereinfacht, eigene Darstellung).

Die folgende Tabelle stellt die Ebenen der Naturschutzbehörden und die Aufgabenbereiche der entsprechenden Stellen für Naturschutz dar:

⁴¹ § 8 Abs. 1 RNG

⁴² Ebd. Abs. 2

Behörde ⁴³	Bezeichnung der dazugehörigen Stelle ⁴⁴	Aufgabe der Naturschutzstelle
Oberste Naturschutzbehörde (Reichsforstmeister)	Reichsstelle für Naturschutz	Sie „berät die oberste Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und hat für die einheitliche Wirksamkeit der übrigen Naturschutzstellen zu sorgen. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Wahrnehmung der deutschen Interessen im internationalen Naturschutz sowie die Überwachung des Beringungswesens, soweit nichtjagdbare Vögel in betracht kommen“ ⁴⁵
Höhere und Untere Naturschutzbehörde (nach § 1 DVO)	Stelle für Naturschutz (Bezirksstelle oder Kreisstelle)	„Ermittlung, wissenschaftliche Erforschung, dauernde Beobachtung und Überwachung der in § 1 genannten Teile der heimatlichen Natur, Feststellung der Sicherungsmaßnahmen; Anregung der beteiligten zum Schutze ihrer Naturdenkmale und sonstiger erhaltenswerter Bestandteile der heimatlichen Natur, Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutzgedanken“ ⁴⁶

Tabelle 2 Naturschutzverwaltungsebenen mit den entsprechenden Stellen für Naturschutz und deren Aufgaben gemäß § 8 RNG (vereinfacht, eigene Darstellung).

Bei den Naturschutzstellen

„haben die fachlichen Belange des Naturschutzes ihre eigentliche Heimstätte; sie bilden gleichzeitig das Bindeglied zwischen Behördlicher und freiwillig im Volke betriebener Naturschutzarbeit“.⁴⁷

⁴³ Nach § 7 Abs. 1 RNG, in Verb mit § 1 Abs. 1 und 2 DVO

⁴⁴ Nach § 8 Abs. 1 und 2 RNG

⁴⁵ § 8 Abs. 2 RNG

⁴⁶ § 8 Abs. 1 a), b), c) RNG

⁴⁷ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 43 (Erläuterung 1 von Weber)

Weber unterscheidet in seinen Erläuterungen zu den §§ 8 RNG und 9 RNG innerhalb der „*ordentlichen Naturschutzstellen*“⁴⁸ nochmals zwischen der Reichsstelle für Naturschutz und den übrigen Naturschutzstellen. Demnach ist die Reichsstelle für Naturschutz

„[...] eine dem Reichsforstmeister direkt unmittelbar unterstellte selbstständige Reichsbehörde (wenn auch nicht „Naturschutzbehörde“), die im Reichshaushalt zu etatisieren ist, wie ihre Vorgängerin, die Staatl. Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, im preußischen Staatshaushalt etatisiert war“.⁴⁹

So hat sie nicht

„[...] wie die übrigen Naturschutzstellen, einen Vorsitzenden, einen Geschäftsführer und Mitglieder, sondern einen hauptamtlichen, beamteten Direktor, der die Reichsstelle leitet und der ihre Aufgaben mithilfe einer Reihe ihm unterstellter wissenschaftlicher und sonstiger Kräfte führt“.⁵⁰

Bezüglich der hierarchischen Ebenen der Naturschutzstellen schreibt Karl Cornelius in seiner Dissertation „Das Reichsnaturschutzgesetz“ aus dem Jahre 1936 wiederum:

„[...] Entsprechend der Gliederung der Naturschutzbehörden sind auch die Naturschutzstellen organisiert in eine Reichsstelle, in höhere und untere Naturschutzstellen.“⁵¹

Über die Zusammenstellung der Reichsstelle für Naturschutz entscheidet die oberste Naturschutzbehörde (Reichsforstmeister).⁵² Alle weiteren Naturschutzstellen werden durch deren jeweils nächsthöhergeordneten Naturschutzbehörden „*nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle bestimmt*“⁵³ (vgl. Abb. 3 und 4).

⁴⁸ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 43 (Erläuterung 1 von Weber) Weber schreibt dort, dass man die Naturschutzstellen, welche den Naturschutzbehörden beigegeben sind, als „*ordentliche Naturschutzstellen*“ bezeichnen könnte. Diesem Unterteilungsvorschlag wird in dieser Arbeit gefolgt.

⁴⁹ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 44 (Erläuterung 1 von Weber). Vgl. dazu auch Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 37. In Erläuterung 1 zum § 9 RNG heißt es: „*Es ist vorgesehen, die staatliche Stelle [für Naturdenkmalpflege in Preußen] sobald wie möglich als Reichsstelle für Naturschutz in den Haushalt des Reiches zu übernehmen*“.

⁵⁰ Ebd. Diese bemerkenswerte Herausstellung dieses Unterschiedes zwischen der Reichsstelle und den übrigen Naturschutzstellen wird in einem späteren Kapitel dieser Arbeit näher untersucht, da eine Unterscheidungsmöglichkeit im Aufbau dieser Naturschutzstellen aus dem RNG nicht hervorgeht (Vgl. § 8 und 9 RNG, sowie § 2 und 3 DVO). Auch andere Autoren unterscheiden, so etwa Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 41 (Erläuterung 1 zu § 10). Dort ist von einem „*abweichenden Aufbau [...] der Reichsstelle*“ die Rede.

⁵¹ Cornelius, S. 25. Demnach muss auch die Reichsstelle wie die „übrigen Naturschutzstellen“ betrachtet werden. Ein abweichender Aufbau der Reichsstelle von den „übrigen Naturschutzstellen“ wäre somit mit dem RNG nicht vereinbar.

⁵² Vgl. § 9 Abs. 1 RNG. Zu den Mitarbeitern der Reichsstelle vgl. Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 37 (Erläuterung 2 zum § 9 RNG: Direktor: Prof. Dr. Walther Schoenichen, Wissenschaftliche Mitarbeiter: Studienrat Dr. Effenberger, Dozent Dr. Hueck, Dr. Glasewald).

⁵³ § 9 Abs. 2 RNG

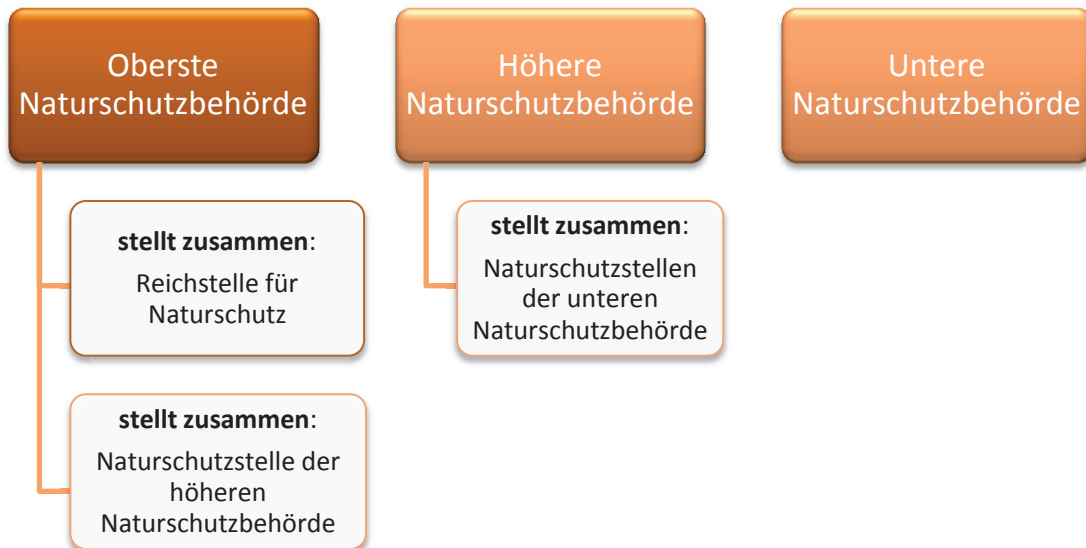


Abbildung 3 Zuständigkeit der Einrichtung von Naturschutzstellen durch die Naturschutzbehörden (eigene Darstellung, vereinfacht)

Die oberste Naturschutzbehörde ist damit ermächtigt, die Reichsstelle für Naturschutz, sowie, als übergeordnete Naturschutzbehörde der höheren Naturschutzbehörde, derer Stelle für Naturschutz zusammensetzen⁵⁴. Jedoch muss dabei die Naturschutzstelle der zusammenstellenden Naturschutzbehörde „angehört“ werden:



Abbildung 4 Darstellung der "Beteiligung" der Naturschutzstellen, bei der Zusammensetzung der Stellen auf der nächstniedrigeren Ebene (eigene Darstellung, vereinfacht)

⁵⁴ Vgl. § 9 Abs. 2

Die höhere Naturschutzbehörde ist als nächsthöhere Instanz der unteren Naturschutzbehörde wiederum ermächtigt, nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle diejenige der unteren Naturschutzbehörde zusammenzustellen. Die untere Naturschutzbehörde hat dazu keine weiteren Befugnisse.

Die Struktur der Mitglieder der Stellen für Naturschutz regelt der zum § 9 RNG zugehörige § 3 der DVO. Im Absatz 1 des § 3 DVO heißt es: „*Jede Naturschutzstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer (Kreisbeauftragter, Bezirksbeauftragter u. dgl. für Naturschutz) und 5 bis 10 Mitgliedern*“.⁵⁵ Gemäß Abs. 2 desselben § sind die Vorsitzenden der Naturschutzstellen die „*Leiter der Behörden, bei denen sie errichtet sind*“.⁵⁶ Die übrigen Mitglieder der Naturschutzstelle „*werden von den Stellenvorsitzenden [...] widerruflich bestellt*“.⁵⁷ Der Geschäftsführer (Beauftragter für Naturschutz) sowie die übrigen 5 bis 10 Mitglieder⁵⁸, „*sollen [...] vorzugsweise Sachverständige sein [...]*“⁵⁹

„[...] [als Mitglieder]⁶⁰ in Frage kommen bei den unteren Naturschutzstellen zunächst solche Persönlichkeiten, die durch ihre besonderen naturwissenschaftlichen Fachkenntnisse als berufen erscheinen, den Beauftragten bei seiner Arbeit zu unterstützen, ferner Vertreter der Jagd, der Forst- und Landwirtschaft, der Schule und des Volksbildungswesens, sowie der Presse; bei den höheren Naturschutzstellen [...] außerdem Vertreter der Landesplanungsstellen, der Kulturämter Kulturbauämter, der Fischerei“.⁶¹

Als Geschäftsführer (Naturschutzbeauftragte) der Stellen für Naturschutz kommen nur Einzelpersonen in Frage.⁶²

Der 7. Absatz desselben Paragraphen stellt jedoch klar, dass „*die Naturschutzstellen [...] als beratende Stellen nicht Teile der Naturschutzbehörden*“⁶³ sind. Ihnen „*können jedoch Zuschüsse gewährt werden*“.⁶⁴ Es unterscheiden sich die übrigen Naturschutzstellen von Reichsstelle für Naturschutz neben dem abweichenden Aufbau, nach Weber/ Schoenichen, auch dadurch, dass sie nicht, wie die

⁵⁵ § 3 Abs. 1 DVO. Die Reichsstelle wich jedoch bemerkenswerterweise von diesem Aufbau ab.

⁵⁶ § 3 Abs. 2 DVO

⁵⁷ § 3 Abs. 5 DVO

⁵⁸ Hans Schwenkel führt dazu folgendes an: „Die Tätigkeit des Beauftragten und der Mitglieder der Bezirksnaturschutzstelle ist im Übrigen ehrenamtlich“. Schwenkel, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 18. Erläuterungen zum § 9 RNG.

⁵⁹ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 50 (Erläuterung 5 von Schoenichen)

⁶⁰ Anm. des Autors

⁶¹ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 50 (Erläuterung 5 von Schoenichen)

⁶² Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 46 (Erläuterung 3 von Schoenichen)

⁶³ § 3 Abs. 7 DVO

⁶⁴ § 3 Abs. 7 DVO

Reichsstelle, im Reichshaushalt etatisiert sind.⁶⁵ Aus den Bestimmungen des RNG sowie der DVO geht eine Unterscheidungsmöglichkeit der Reichsstelle von den übrigen Naturschutzstellen in dieser Hinsicht jedoch nicht hervor.⁶⁶

Im Folgenden soll dennoch eine Tabelle die wichtigsten Unterschiede der „ordentlichen Naturschutzstellen“, welche nach welchen Weber/ Schoenichen bestehen, herausstellen:

Reichsstelle für Naturschutz	Übrige Stellen für Naturschutz
Der obersten Naturschutzbehörde unmittelbar unterstellt, eigene Reichsbehörde ⁶⁷	Selbstständig neben den Naturschutzbehörden stehend ⁶⁸
Im Reichshaushalt etatisiert ⁶⁹	Nicht auf den Reichshaushalt gebracht
Hauptamtlicher, beamteter Direktor ⁷⁰	Vorsitzender ist hier der Leiter der Naturschutzbehörde, bei der die Stelle angesiedelt ist

Tabelle 3 „ordentliche Naturschutzstellen“: Darstellung der wichtigsten Unterschiede zwischen der Reichsstelle für Naturschutz und den übrigen Stellen für Naturschutz (nach Weber/ Schoenichen). Die Unterscheidung geht aus dem RNG nicht hervor, eigene Darstellung, vereinfacht.

Neben diesen eben dargestellten „ordentlichen Naturschutzstellen“, welche „den Naturschutzbehörden beigegeben sind“⁷¹ gibt es die Möglichkeit der Einrichtung von „besonderen Naturschutzstellen“, „die sich insofern von den vorgenannten abheben, als sie bei anderen als Naturschutzbehörden errichtet werden“.⁷² Diese besonderen Naturschutzstellen können in Preußen (Provinzstelle für Naturschutz) und in Bayern

⁶⁵ Vgl. Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 44 (Erläuterung 1 von Weber). Auch dieser Sachverhalt widerspricht dem § 3 Abs. 7 der DVO, wonach den Naturschutzstellen (somit auch der Reichsstelle) lediglich „zu den bei ihnen entstehenden Verwaltungsausgaben und Sachkosten Zuschüsse gewährt werden“ können, also keine Etatisierung im Reichshaushalt gegeben ist. Auch Klose/ Vollbach widersprechen in ihren Erläuterungen dem § 3 Abs. 7 DVO: „Es ist vorgesehen, die Reichsstelle [...] in den Haushalt zu übernehmen“ (S. 37 Erläuterung 1).

⁶⁶ Auch in Schoenichens Werk „Natur als Volksgut und Menschheitsgut“ (1950) ist bemerkenswerterweise wieder ersichtlich, dass die Reichsstelle für Naturschutz wie die übrigen Naturschutzstellen behandelt wird. In einer Tabelle ist dort die Reichsstelle als Naturschutzstelle eingegliedert und nicht als selbstständige Reichsbehörde, wie noch 1936 in den Erläuterungen zum RNG. (Zur Tabelle vgl. Schoenichen, Natur, S. 36. Die Tabelle befindet sich im Anhang dieser Arbeit)

⁶⁷ Vgl. Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 44

⁶⁸ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 44

⁶⁹ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 44, Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 37

⁷⁰ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 44

⁷¹ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 43

⁷² Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 43

(Landesstelle für Naturschutz) eingerichtet werden- die Einrichtung ist somit fakultativ:

„in Preußen bei den Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) und in Bayern bei der obersten Landesbehörde. Diese Stellen haben für einheitliches Wirken der Naturschutzstellen ihres Geschäftsbereiches zu sorgen“.⁷³

Als eine dritte Art der Naturschutzstellen können die sog. ‚Landschaftsstellen‘ im Verwaltungsbereich der unteren Naturschutzbehörden eingerichtet werden, wenn das Gebiet mehrerer unterer Naturschutzbehörden eine landschaftliche Einheit bildet.⁷⁴ Zur besseren Anschaulichkeit werden die Arten der eben aufgeführten verschiedenen Naturschutzstellen in der folgenden Abbildung dargestellt:

Arten von Naturschutzstellen		
<u>ordentliche Naturschutzstellen</u>	<u>besondere Naturschutzstellen</u>	<u>Landschaftsstellen</u>
- Reichsstelle für Naturschutz - übrige Naturschutzstellen der Naturschutzbehörden	- in Preußen und Bayern bei den Oberpräsidenten bzw. der obersten Landesbehörden, nicht Naturschutzbehörde	- mehrere untere Naturschutzbehörden, wenn deren Verwaltungsgebiet eine landschaftliche Einheit bildet

Abbildung 5 Mögliche Naturschutzstellen nach dem § 8 RNG sowie dem § 2 DVO; die Bezeichnung „ordentliche Naturschutzstelle“ geht auf Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 43 zurück (vereinfacht, eigene Darstellung)

Gemäß § 10 RNG steht der Reichsstelle für Naturschutz *„ein Naturschutzbeirat zur Seite, dessen Mitglieder die oberste Naturschutzbehörde beruft“*.⁷⁵ Diese Mitglieder haben nach § 4 DVO *„besonders sachverständige Personen“* zu sein,

„[...] unter denen sich Vertreter oberster Reichsbehörden, der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Länder und des Reichsnährstandes befinden sollen“.⁷⁶

Dieser Beirat hat mindestens einmal im Jahr zusammenzukommen.⁷⁷ Es ist

⁷³ § 2 Abs. 1 DVO

⁷⁴ Vgl. § 2 Abs. 2 DVO

⁷⁵ § 10 RNG

⁷⁶ § 4 DVO

„seine Hauptaufgabe, zu den grundlegenden Fragen des Naturschutzes Stellung zu nehmen und seinen Forderungen weithin kündende Beachtung und Geltung zu verschaffen“.⁷⁸

In der Monats- Zeitschrift „ Naturschutz“, welche von der Reichsstelle für Naturschutz herausgegeben wurde, berichtet Prof. Dr. Hans Schwenkel, seinerzeit Württembergischer Landesbeauftragter für Naturschutz in Stuttgart, im Jahre 1940 folgendes zum Naturschutzbeirat:

„[...] Nur der in § 10 des Reichsnaturschutzgesetzes vorgeschriebene Naturschutzbeirat wurde bis jetzt noch nicht berufen. Die Bestimmung des § 4 der Durchführungsverordnung, daß dieser Beirat- der übrigens sehr nützliche Arbeit leisten könnte- ‚mindestens einmal im Jahr zusammenberufen werden soll‘, blieb also bisher auf dem Papier.“⁷⁹

Zusammenfassung

Der zweite Abschnitt des RNG (Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen) befasst sich mit der staatlichen Organisation des Naturschutzes. Diese sah, nach dem Reichsnaturschutzgesetz, Naturschutzbehörden als administrativen Apparat, sowie Stellen für Naturschutz, die Naturschutzbehörden als beratendes Instrument zur Seite stehendes und als *„Bindeglied zwischen behördlicher und freiwillig im Volke betriebener Naturschutzarbeit“⁸⁰* agierenden Apparat vor. Naturschutzbehörden waren:

- a) Oberste Naturschutzbehörde (Reichsforstmeister)
- b) Höhere Naturschutzbehörden
- c) Untere Naturschutzbehörden

Diese Naturschutzbehörden, deren Struktur hierarchisch aufgebaut war, waren keine eigens für den Naturschutz eingerichtete Behörden, sondern die allgemeine

⁷⁷ Vgl. § 4 DVO

⁷⁸ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 56 (Erläuterung 2 von Weber). Anm. des Autors: Der eigentliche Zweck des Naturschutzbeirates erschließt sich dem aufmerksamen Leser nicht unbedingt, sind es doch die Naturschutzstellen selbst, welche bereits beratend zugunsten der Naturschutzbehörden arbeiten. Wozu unter diesem Gesichtspunkt der Reichsstelle (also die „Oberste Naturschutzstelle“) nochmals ein Beirat zur Seite steht, warum also der beratenden, fachlich adäquat besetzten Reichsstelle nochmals ein beratender Beirat zur Seite steht, bleibt zumindest hinterfragbar.

⁷⁹ Schwenkel (1940), Die Aufgaben der Naturschutzstellen S. 13. Erschienen in: Naturschutz. 21. Jahrgang, Nr. 2, S. 13 – 17.

⁸⁰ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 43 (Erläuterung 1 von Weber)

Landesverwaltung.⁸¹ Aus diesem Grunde standen den Naturschutzbehörden die folgenden Stellen für Naturschutzstellen fachlich beratend zur Seite:

- a) Reichsstelle für Naturschutz (berät die Oberste Naturschutzbehörde)
- b) (Bezirks)- Stelle für Naturschutz (berät die Höhere Naturschutzbehörde)
- c) (Kreis)- Stelle für Naturschutz (berät die Untere Naturschutzbehörde)

Werner Weber bezeichnet diese den Naturschutzbehörden beigegebenen Naturschutzstellen als „*ordentliche Naturschutzstellen*“⁸². Darüber hinaus konnten eingerichtet werden:

- Besondere Naturschutzstellen (a. Provinzstelle für Naturschutz, Preußen; b. Landesstelle für Naturschutz, Bayern)⁸³
- Landschaftsstelle (wenn das Verwaltungsgebiet mehrerer unterer Naturschutzbehörden eine landschaftliche Einheit bildet)

Die Naturschutzstellen waren „*nicht Teile der Naturschutzbehörden*“.⁸⁴ Sie führten also eine nichtbehördliche Tätigkeit durch.⁸⁵

Über die Zusammenstellung der „ordentlichen“, also den Naturschutzbehörden beigegebenen Naturschutzstellen, entscheidet die jeweils nächsthöhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle. Eine Ausnahme bildet die Reichsstelle für Naturschutz, über deren Zusammensetzung die oberste Naturschutzbehörde (also die auf gleicher Ebene angesiedelte Naturschutzbehörde) bestimmt. Weber/ Schoenichen sowie Klose/ Vollbach unterscheiden bemerkenswerterweise in ihren Kommentaren zum RNG nochmals zwischen der Reichsstelle für Naturschutz und den übrigen Naturschutzstellen.⁸⁶ Diese Unterscheidungsmöglichkeit geht aus dem Reichsnaturschutzgesetz jedoch nicht hervor. Der Reichsstelle für Naturschutz steht nach § 10 ein Naturschutzbeirat zur Seite, dessen Mitglieder sich mindestens einmal im Jahr treffen sollen. Dieser Beirat existierte zum Zeitpunkt des in der Monatszeitschrift „Naturschutz“ erschienenen Artikels „Die Aufgaben der Naturschutzstellen“ von Dr. Hans Schwenkel aus dem Jahre 1940 jedoch noch nicht.

⁸¹ Vgl. Weber/ Schoenichen Erster Teil, S. 38 (Erläuterung 1 von Weber)

⁸² Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 43 (Erläuterung 1 von Weber)

⁸³ Vgl. Abb. 5

⁸⁴ § 3 Abs. 7 DVO

⁸⁵ Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 40 (Erläuterung 15 zum § 9 RNG)

⁸⁶ Vgl. Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 44 sowie Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 41.

2.3 Dritter Abschnitt- Schutz von Pflanzen und Tieren

Der § 11 des RNG bildet als einziger Paragraph den dritten Abschnitt des Gesetzes. Dieser Paragraph besitzt keine amtliche Überschrift. In ihm wird die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt, „[...] für den ganzen Umfang oder einen Teil des Reichsgebietes Anordnungen nach § 2“⁸⁷ zu erlassen.⁸⁸

„Aufwendungen irgendwelcher Art können durch derartige Anordnungen nicht gefordert werden, dagegen kann die Verpflichtung zur Duldung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auferlegt werden, soweit dem Eigentümer hierdurch keine wesentlichen Nachteile entstehen.“⁸⁹

Nach Abs. 2 desselben § des RNG gelten diese ergehenden Anordnungen, sofern darin nichts anderes bestimmt, gegenüber jedermann. „Die Durchführung der Anordnungen liegt den Naturschutzbehörden und den von ihnen beauftragten Behörden ob“.⁹⁰

Der 5 § der DVO regelt in diesem Zusammenhang, dass

„[...] die Anordnungen zum Schutze von Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren [...] sich auch gegen das Überhandnehmen von Tieren, die den Bestand anderer Arten bedrohen [...],“⁹¹

richten können. Klose/ Vollbach nennen dafür als Beispiele Katzen, Eichelhäher und Krähen.⁹²

⁸⁷ § 11 Abs. 1 RNG

⁸⁸ Die oberste Naturschutzbehörde machte von dieser Ermächtigung mit der „Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung)“ vom 18. März 1936 gebrauch. Dazu folgende Literaturhinweise (vgl.: Literaturverzeichnis dieser Arbeit): Klose/ Vollbach, Zweiter Teil; Weber/ Schoenichen, Zweiter Teil sowie Mitzschke, Das Reichsnaturschutzgesetz. Diese Werke beinhalten ausführliche Kommentare zur Naturschutzverordnung.

⁸⁹ § 11 Abs. 1 RNG

⁹⁰ § 11 Abs. 3 RNG. Daraus ergibt sich ein weiteres Aufgabenfeld für die Naturschutzbehörden: Die Realisierung der Bestimmungen in der nach § 11 erlassenen Verordnung obliegt den Naturschutzbehörden.

⁹¹ § 5 DVO

⁹² Vgl. Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 44 (Erläuterung 7 zum § 11 RNG)

2.4 Vierter Abschnitt- Naturdenkmale und Naturschutzgebiete

Im vierten Abschnitt („Naturdenkmale und Naturschutzgebiete“) des RNG geht es um die Handhabung der beiden Schutzkategorien Naturdenkmale und Naturschutzgebiete. Dieser Abschnitt besteht aus den §§ 12 (Listenführung), 13 (Eintragung), 14 (Löschung), 15 (Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen), 16 (Verbot von Veränderungen), 17 (Untersuchung und einstweilige Sicherstellung) und 18 (Reichsnaturschutzgebiete).

Der § 12 bestimmt, dass „bei der unteren Naturschutzbehörde [...] eine amtliche Liste der Naturdenkmale (Naturdenkmalbuch) geführt“⁹³ wird. „Bei der obersten Naturschutzbehörde wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 18, eine amtliche Liste der Naturschutzgebiete (Reichsnaturschutzbuch) geführt“.⁹⁴ Erst mit der Eintragung dieser Schutzgegenstände in die eben genannten amtlichen Listen (Bücher), erhalten diese Schutzstatus nach dem Reichsnaturschutzgesetz. Das Naturdenkmalbuch wird nach einem von der obersten Naturschutzbehörde vorgefertigten Muster geführt.⁹⁵

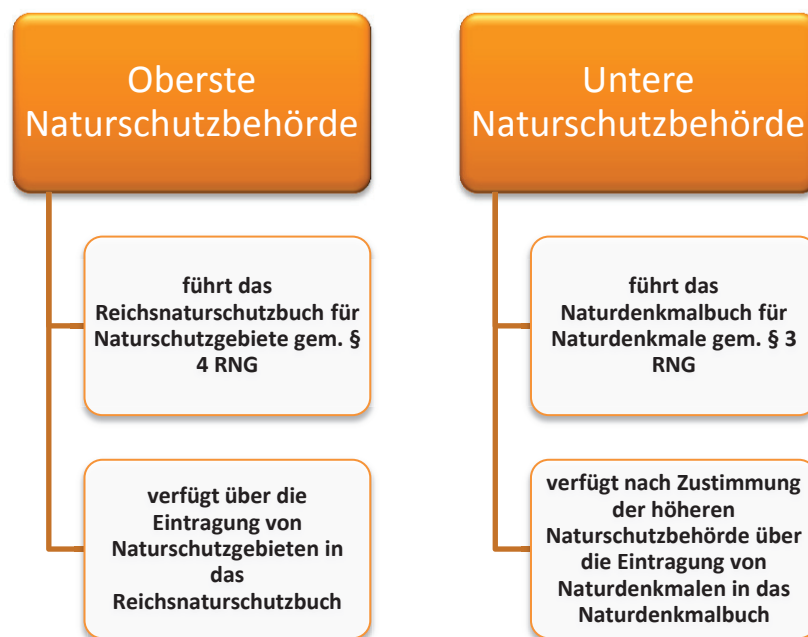


Abbildung 3 Übersicht über die Zuständigkeiten für die amtlichen Listen (Naturdenkmalbuch und Reichsnaturschutzbuch). (vereinfacht, eigene Darstellung)

Die in der Abb. 6 dargestellten Naturschutzbehörden verfügen gemäß § 13 RNG über die Eintragung von Naturdenkmalen „gegebenenfalls samt der zu seiner

⁹³ § 12 Abs. 1 RNG

⁹⁴ § 12 Abs. 2 RNG

⁹⁵ Vgl. § 6 Abs. 1 DVO. Dieses Muster befindet sich im Anhang dieser Arbeit.

Sicherung notwendigen Umgebung“ in das Naturdenkmalbuch (Untere Naturschutzbehörde- nach Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde), sowie von Naturschutzgebieten in das Reichsnaturschutzbuch (Oberste Naturschutzbehörde).

Eine Eintragung in das Naturdenkmalbuch kann gemäß § 13 Abs. 1 RNG von der Stelle für Naturschutz der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen werden. Anderenfalls muss diese, sofern eine Eintragung nicht auf Vorschlag der Stelle für Naturschutz erfolgt, sondern auf Wunsch der unteren Naturschutzbehörde, angehört werden.⁹⁶ Die höhere Naturschutzbehörde muss jedoch dem Eintragungswunsch in jedem Falle erst zustimmen, damit der Eintrag erfolgen kann.⁹⁷ *„Die Neueintragung von Naturdenkmälern ist durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde bekanntzugeben“*⁹⁸. Gemäß § 13 Abs. 2 RNG

„[...] verfügt die oberste Naturschutzbehörde auf Vorschlag oder nach Anhörung der Reichsstelle für Naturschutz“ [über]⁹⁹ „die Eintragung eines Naturschutzgebietes in das Reichsnaturschutzbuch“.¹⁰⁰

Hierzu bedarf es keiner gesonderten Zustimmung einer anderen Naturschutzbehörde. Jedoch muss hier die Eintragung durch die höhere Naturschutzbehörde, nach Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde, bekanntgegeben werden.¹⁰¹ Diese Verordnung hat *„die nach § 15 [Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen]¹⁰² des Gesetzes [RNG]¹⁰³ zu erlassenden besonderen Bestimmungen“*¹⁰⁴ zu enthalten. Laut § 6 Abs. 3 DVO wird das Reichsnaturschutzbuch

„[...] für jede höhere Naturschutzbehörde gesondert geführt und enthält neben dem Verzeichnis aller Naturschutzgebiete die für sie erlassenen Verordnungen und die zugehörigen Karten.“¹⁰⁵

Werner Weber führt in seinen Erläuterungen den Aufbau des Reichsnaturschutzbuches aus: Demnach gliedert es

„[...] sich in eine Reihe von Teilen, da es für den Bezirk jeder höheren Naturschutzbehörde gesondert geführt wird. Es besteht darüber hinaus jeweils aus dem Verzeichnis sämtlicher Naturschutzgebiete des betreffenden Bezirkes, aus den für sie erlassenen Verordnungen [...] und aus den dazugehörigen Karten.

⁹⁶ Vgl. § 13 Abs. 1 RNG

⁹⁷ Vgl. § 13 Abs. 1 RNG

⁹⁸ § 7 Abs. 2 DVO

⁹⁹ Anm. des Autors

¹⁰⁰ § 13 Abs. 2 RNG.

¹⁰¹ Vgl. § 7 Abs. 5 DVO

¹⁰² Anm. des Autors

¹⁰³ Anm. des Autors

¹⁰⁴ § 7 Abs. 5 DVO

¹⁰⁵ § 6 Abs. 3 DVO

Neben einem eigentlichen ‚Buch‘ müssen daher, ähnlich wie beim Grundbuch, noch besondere Akten geführt werden.“¹⁰⁶

Eine Eintragung dieser Schutzgegenstände (Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet) ist allerdings widerruflich: Der § 14 RNG beschäftigt sich mit der Löschung von Einträgen der amtlichen Listen. Die Löschung wird von derjenigen Behörde vorgenommen, von der auch die Eintragung ausging.¹⁰⁷ Eine

„[...] Löschung der Eintragung eines Naturdenkmals kann auf Antrag oder von Amts wegen durch die für die Eintragung zuständige Behörde nach Anhörung der Naturschutzstelle erfolgen. Sofern diese gegen die Löschung Einspruch erhebt, entscheidet die höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle“.¹⁰⁸

Den Erläuterungen Klose/ Vollbachs zufolge kommen als Antragsteller für Löschungen „Eigentümer, Ortspolizeibehörde, Landeskulturbehörden, Boden- und Wasserverbände u.a.m. in Betracht“.¹⁰⁹

„Die Eintragung eines Naturschutzgebietes kann auf Antrag oder von Amts wegen von der obersten Naturschutzbehörde nach Anhörung der Reichsstelle für Naturschutz gelöscht werden“.¹¹⁰

Die Löschungen sind in beiden Fällen öffentlich bekanntzugeben. Sie kommt bei einem Naturdenkmale in Frage,

„[...] wenn seine Bedeutung nach § 3 des Gesetzes durch Veränderungen seiner Beschaffenheit wesentlich herabgesetzt ist, wenn sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder wenn infolge sonstiger wesentlicher Änderungen der obwaltenden Verhältnisse seine Erhaltung nicht mehr gerechtfertigt erscheint“.¹¹¹

Außerdem wird sie bei seinem „natürlichen Abgang“¹¹² vorgenommen¹¹³. „In solchen Fällen bedeutet die Löschung sozusagen nur eine ‚Berichtigung‘ des unrichtig gewordenen Naturdenkmalbuches.“¹¹⁴

Die Eintragung der eben behandelten Naturdenkmale und Naturschutzgebiete hat gewisse „Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen“ zur Folge. Mit den Inhalten des Schutzes von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten,¹¹⁵ befassen sich die §§ 15

¹⁰⁶ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S 61 (Erläuterung 2 von Weber)

¹⁰⁷ Vgl. Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 69 (Erläuterung 2 von Weber)

¹⁰⁸ § 14 Abs. 1 RNG

¹⁰⁹ Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 52 (Erläuterung 1 zum § 14 RNG)

¹¹⁰ § 14 Abs. 2 RNG

¹¹¹ § 8 Abs. 1 DVO

¹¹² § 8 Abs. 1 DVO

¹¹³ Bei Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 53 (Erläuterung 7 zum § 14 RNG) sind Beispiele für den natürlichen Abgang genannt: organische Naturdenkmale: Tod eines Baumes, austrocknen eines Moores; anorganische Naturdenkmale: dauerndes Versiegen einer Quelle oder eines Wasserlaufes.

¹¹⁴ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 69 (Erläuterung 1 von Weber)

¹¹⁵ Vgl. Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 72 (Erläuterung 1 von Weber)

(„*Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen*“) und 16 („*Verbot von Veränderungen*“) RNG, sowie die dazugehörigen §§ 9 und 10 der DVO.

Im § 15 RNG heißt es:

„Besondere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen¹¹⁶ für eingetragene Naturdenkmale werden durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde geregelt. Für Naturschutzgebiete gelten in jedem Einzelfalle besondere Bestimmungen, die von der obersten Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung von der höheren Naturschutzbehörde erlassen werden“.¹¹⁷

Diese besonderen Bestimmungen, welche für jedes Naturschutzgebiet einzeln erlassen werden, regeln in konkreter Weise „*die Ausgestaltung des Schutzes von Naturschutzgebieten*“.¹¹⁸

Zur Duldung der durch die Naturschutzbehörden angeordneten Maßnahmen sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, auf denen sich Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete befinden, verpflichtet:

„Die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale und Naturschutzgebiete muß der Eigentümer, Besitzer oder Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde dulden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nötigenfalls durch polizeilichen Zwang. Dem Eigentümer [...] bleibt es unbenommen, die erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst auszuführen“.¹¹⁹

Für die „[...] *sachgemäße Durchführung ihrer Anordnung und ordnungsgemäße Erhaltung der Naturdenkmale und Naturschutzgebiete*“¹²⁰ haben die Naturschutzbehörden zu sorgen.

Im § 9 Abs. 2 der DVO ist von einem „*Schutz der Umgebung eines Naturdenkmals*“ die Rede. Nach diesem hat sich dieser auf das

„Verbot von Veränderungen zu beschränken, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen oder sein Aussehen zu beeinträchtigen. [...]“.¹²¹

Zudem regelt der gleiche § der DVO im Absatz 4 eine Begrenzung der durch Eigentümer der eingetragenen Naturdenkmalen oder Naturschutzgebieten erhobenen, möglichen Eintrittsgelder. Die Erhebung und die Höhe eines

¹¹⁶ Hierfür sind bei Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 56 (Erläuterung 1 zum § 15 RNG) Beispiele für Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen genannt: Schilder an Bäumen oder Felsen, Tafeln vor Aufschlüssen, Verbotstafeln („Betreten des Hanges, Moores, usw. verboten!“), Einzäunungen, (...)

¹¹⁷ § 15 Abs. 1 DVO

¹¹⁸ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 76 (Erläuterung 5 von Weber)

¹¹⁹ § 15 Abs. 2 RNG

¹²⁰ § 9 Abs. 1 DVO

¹²¹ § 9 Abs. 2 DVO. In dieser Durchführungsbestimmungen sind als Beispiele für Beeinträchtigungen genannt: Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen.

Eintrittsgeldes dürfen nur nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde bestimmt werden.¹²²

„Eintrittsgelder werden z.B. für Besichtigung von Tropfstein- und anderen Höhlen, von manchen Wasserfällen, einigen Vogelschutzgebieten, für den Besuch von Felslandschaften und Aussichtspunkten erhoben. Das Nehmen von Eintrittsgeldern ist an die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde geknüpft, um zu verhindern, dass durch unangemessen hohe Eintrittsgelder der Besuch der geschützten Stellen den Volksgenossen erschwert wird“.¹²³

Nach § 16 („Verbot von Veränderungen“) sind Änderungen an den Naturdenkmälern und ihrer Umgebungen, sowie an Naturschutzgebieten grundsätzlich verboten. Veränderungen sind nur mit der Genehmigung der dafür zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Als Änderung gilt bei Naturdenkmälern die Entfernung oder die Zerstörung der Schutzgegenstände. Änderungen in Naturschutzgebieten sind ebenfalls verboten. Der § 10 der DVO stellt bezüglich der Naturdenkmäler jedoch klar, dass als Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 nicht Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen gelten,

„[...] die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen, z.B. Quellen, Wasserläufen und Wasserfällen, vorzunehmen sind.“¹²⁴

Zum Inhalt und zur Reihenfolge der §§ 15 und 16 RNG merkt Weber folgendes an:

„Die §§ 15 und 16 RNG behandeln mit den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen den Inhalt des Schutzes von Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten, geben daneben allerdings auch einige zusätzliche Verfahrensvorschriften. Dabei ist § 16 in systematischer Ordnung vor § 15 zu nennen“.¹²⁵

Der 17. § des RNG („Untersuchung und einstweilige Sicherstellung“) befasst sich mit der Betreuung und Untersuchung der Schutzgegenstände. In ihm ist die Möglichkeit gegeben Grundstücke betreten zu dürfen, wenn es der *„Ermittlung, Erforschung oder der Erhaltung der in § 1 genannten Gegenstände“*¹²⁶ dient. Der Eigentümer hat diesen Zutritt gemäß § 17 Abs. 2 RNG zu dulden. Der Zutritt ist *„[...] nötigenfalls durch polizeilichen Zwang herbeizuführen“*.¹²⁷ Weber/ Schoenichen ergänzen in ihren Erläuterungen diese Bestimmung des RNG wie folgt:

¹²² Vgl.: § 9 Abs. 4 DVO. Der § 21 RNG in Verb. mit dem § 15 DVO regeln bei Zuwiderhandeln dieser Bestimmung die Strafen.

¹²³ Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 59 (Erläuterung 15 zum § 15 RNG). Vgl. dazu ebenfalls: Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 82 (Erläuterung 10 von Schoenichen)

¹²⁴ § 10 DVO

¹²⁵ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 72 (Erläuterung 1 von Weber)

¹²⁶ § 17 Abs. 1 RNG

¹²⁷ § 17 Abs. 2 RNG

„Ein etwaiger Widerstand des Eigentümers oder sonst Berechtigten hiergegen kann erforderlichenfalls mit polizeilichem Zwang gebrochen werden (§ 17 Abs. 2 RNG)“.¹²⁸

Im Falle einer Nutzung, die das Naturschutzgebiet oder das Naturdenkmal verändern kann, ist die Naturschutzbehörde *„zur einstweiligen Sicherstellung [...] berechtigt, den Beginn oder die Weiterführung [...] zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern“*.¹²⁹ Zur Betretung eines Grundstückes durch hierzu berechnigte Personen, ist durch sie ein Lichtbildausweis mit sich zu führen.¹³⁰

„Das Muster für diesen Ausweis ist durch den Runderlass des Reichsforstmeisters vom 6. November 1935 [...] vorgeschrieben“.¹³¹

Der Ausweis wird von der höheren Naturschutzbehörde, nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle, widerrufenlich ausgestellt.¹³²

Im § 11 Abs. 2 der DVO ist geregelt, dass neu aufgedeckte Naturdenkmale *„der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden und solange in seinem bisherigen Zustand zu belassen“*¹³³ ist, *„bis die Naturschutzbehörde Anordnung nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes [RNG] getroffen oder den Fund freigegeben hat“*.¹³⁴ Nach § 17 Abs. 3 RNG sind die Naturschutzbehörden zum Zwecke einer einstweiligen Sicherstellung berechnigt, den Beginn oder die Weiterführung Veränderungen oder Beseitigungen von Naturdenkmalen oder Naturschutzgebieten zu untersagen und ggf. zu verhindern. Gegen diese Maßnahmen ist gemäß § 11 Abs. 3 DVO die Beschwerde zulässig. Dennoch können diese Maßnahmen (zur einstweiligen Sicherstellung) nötigenfalls polizeilich erzwungen werden.¹³⁵ Werner Weber äußert sich zu dieser Befugnis der Naturschutzbehörden nach § 17 Abs. 3 RNG wie folgt:

„Den Einzelanordnungen der Naturschutzbehörden auf Grund des § 17 Abs. 3 RNG kommt innerhalb der gesamten Naturschutzarbeit eine besondere Bedeutung zu. Starke Dezentralisierung des Systems der Vertrauensleute [...] und ständige Wachsamkeit der Naturschutzstellen sind die besten Voraussetzungen, um § 17 Abs. 3 RNG voll wirksam zu machen“.¹³⁶

¹²⁸ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 84 (Erläuterung 1 von Weber). Vgl. dazu ebenfalls: Klose/ Vollbach, S. 62 (Erläuterung 3 zum § 17 RNG)

¹²⁹ § 17 Abs. 3 RNG

¹³⁰ Vgl. § 11 Abs. 1 DVO

¹³¹ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 84 (Erläuterung 1 von Weber). Das Muster für diesen Ausweis befindet sich im Anhang dieser Arbeit (aus: Weber/ Schoenichen, S. 139 und 140).

¹³² Vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 DVO.

¹³³ § 11 Abs. 2 DVO

¹³⁴ § 11 Abs. 2 DVO

¹³⁵ Vgl. § 11 Abs. 3 DVO

¹³⁶ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 86 und 87 (Erläuterung 3 von Weber)

Der letzte § dieses Abschnitts, § 18 (Reichsnaturschutzgebiete), befasst sich mit der Ausweisung von Reichsnaturschutzgebieten, mit der Landbeschaffung im Falle von Enteignungsmaßnahmen und der Einrichtung einer „Reichsstelle für Landbeschaffung“ im Reichsforstamt. Im Reichs- oder Staatseigentum stehende Grundflächen können, wenn sie darüber hinaus die Voraussetzungen des § 4 RNG („Naturschutzgebiete“) entsprechen, vom Reichsforstmeister im Verordnungswege¹³⁷ als Reichsnaturschutzgebiete ausgewiesen werden.¹³⁸ Gemäß § 4 Abs. 2 RNG müssen diese *„Reichs- oder Staatseigenen Bezirke von überragender Größe und Bedeutung“*¹³⁹ sein. Es handelt sich hierbei um Flächen,

„(...) die in einer für das ganze Volk einprägsamen und beispielgebenden Form der Erhaltung besonders ausgeprägter Teile der deutschen Heimatnatur gewidmet werden sollen.“¹⁴⁰

Walther Schoenichen äußert sich im selben Werk bemerkenswert zu der Wildhege in den Reichsnaturschutzgebieten:

„Es kommen für sie [Reichsnaturschutzgebiete]¹⁴¹ vorzugsweise solche größeren Landstriche in Frage, auf denen sich die natur- insbesondere der Wald- noch ihren urtümlichen Charakter erhalten hat und die zugleich auch zur Wildhege geeignet sind. [...]“¹⁴²

Erstmals wird in diesem § 18 von einer Enteignungsmöglichkeit von Flächen gesprochen, die von Reichsnaturschutzgebieten umschlossen werden oder an diese Angrenzen, *„wenn dies zum Zwecke des Naturschutzes erforderlich ist“*.¹⁴³

„Um die Beschaffung des nach Abs. 2 [RNG] erforderlichen Landes zu sichern und die im Zusammenhang damit notwendige Landbeschaffung für die Umsiedlung durchzuführen, wird im Reichsforstamt eine Reichsstelle für Landbeschaffung gebildet.¹⁴⁴ Der Leiter der Reichsstelle wird durch den Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen.“¹⁴⁵

¹³⁷ Dazu Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 65 Erläuterung 3 zum § 18 RNG: *„Die Verordnung wird zweckmäßigerweise zugleich auf die Regelung der jagdlichen Verhältnisse im Reichsnaturschutzgebiet [...] ausgedehnt“*. Auch Weber/ Schoenichen reden in diesem Zusammenhang von einer jagdlichen Nutzung der Reichsnaturschutzgebiete (vgl. die nächsten Seiten). Das ist insofern Bemerkenswert, da von einer jagdlichen Nutzung der Reichsnaturschutzgebiete in den §§ 4 und 18 RNG, sowie im § 12 DVO, in keiner Weise Bestimmungen gemacht wurden.

¹³⁸ Vgl. § 18 Abs. 1 RNG

¹³⁹ § 4 Abs. 2 RNG

¹⁴⁰ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 28 (Erläuterung 8 von Weber)

¹⁴¹ Anm. Des Autors

¹⁴² Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 28 (Erläuterung 8 von Schoenichen). Eine derartige Nutzung zur Wildhege geht aus dem RNG und der DVO nicht hervor.

¹⁴³ Vgl. § 18 Abs. 2 RNG

¹⁴⁴ Nach § 12 Abs. 2 DVO führt die Reichsstelle für Landbeschaffung die Bezeichnung „Reichsstelle für Landbeschaffung in Reichsnaturschutzgebieten.“

¹⁴⁵ § 18 Abs. 3 RNG

Bis zum Inkrafttreten des Reichsenteignungsgesetzes finden in diesem Zusammenhang vorerst folgende Vorschriften Anwendung:¹⁴⁶ „Gesetz über die Landesbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935“.¹⁴⁷ Ferner finden

„[...] die Vorschriften der §§ 2 bis 33 der Verordnung zu Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landesbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 [...] entsprechende Anwendung“.¹⁴⁸

Auch Reichsnaturschutzgebiete „*werden unter dieser besonderen Bezeichnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen*“.¹⁴⁹

Zusammenfassung

Der Abschnitt 4 des RNG beschäftigt sich mit dem Schutz der Naturdenkmale und Naturschutzgebiete. Damit Naturdenkmale und Naturschutzgebiete überhaupt erst einen Schutzstatus erhalten können, müssen sie in eine amtliche Liste eingetragen sein. Die Liste der Naturdenkmale (Naturdenkmalsbuch) wird bei der unteren Naturschutzbehörde, die der Naturschutzgebiete (Reichsnaturschutzbuch) bei der obersten Naturschutzbehörde, geführt. Das Reichsnaturschutzbuch wird für jede höhere Naturschutzbehörde gesondert geführt.¹⁵⁰

Über Eintragungen in die amtlichen Listen verfügen diejenigen Behörden, bei der diese Listen geführt werden. Eintragungen erfolgen auf Vorschlag oder nach Anhörung der Naturschutzstellen der listenführenden Behörden.¹⁵¹ Im Falle der Naturdenkmale, muss die höhere Naturschutzbehörde einer Eintragung zustimmen.

Eintragungen in die amtlichen Listen sind widerruflich: Die für die Liste zuständige Behörde kann eine Eintragung „[...] *auf Antrag oder von Amts wegen*“¹⁵² löschen. Dazu sind die jeweiligen Naturschutzstellen anzuhören. Im Falle der Naturdenkmale

¹⁴⁶ Diese Vorschriften befinden sich im Werk von Mitzschke, S. 81 bis 99.

¹⁴⁷ Vgl.: § 18 Abs. 4 RNG. Die Vorgehensweise und Möglichkeit der Enteignung für Zwecke des Naturschutzes ist bedeutsam. Klose/ Vollbach schreiben in Erläuterung 4 zum § 18 RNG (Erster Teil, S. 65 und 66): „*Die Schaffung solcher Bezirke von überragender Größe und Bedeutung darf nicht durch kleine im Privateigentum stehende Flächen beeinträchtigt werden. [...] Die auf den Flächen wohnenden Privatbesitzer müssen notfalls im Interesse der Allgemeinheit ihren Wohnsitz wechseln und ihr Eigentum dem Reich überlassen. [...], auch kann dies selbstverständlich nur bei vollkommener Entschädigung der Betroffenen verlangt werden*“.

¹⁴⁸ § 12 Abs. 3 DVO

¹⁴⁹ § 12 Abs. 4 DVO

¹⁵⁰ Vgl. § 6 Abs. 3 DVO

¹⁵¹ Vgl. § 13 RNG

¹⁵² § 14 Abs. 1 und 2 RNG

gilt: Erhebt die Naturschutzstelle der unteren Naturschutzbehörde Einspruch, entscheidet die höhere Naturschutzbehörde, nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle, über die Löschung.¹⁵³

Die §§ 15 und 16 regeln den Inhalt der Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen. Die untere Naturschutzbehörde regelt durch Anordnung besondere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale.¹⁵⁴ Für eingetragene Naturschutzgebiete „gelten in jedem Einzelfalle besondere Bestimmungen, die von der obersten Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung von der höheren Naturschutzbehörde erlassen werden“.¹⁵⁵ Diese Maßnahmen hat jeder Berechtigte an diesem Grundstück zu dulden. Die Durchführung kann auch mit polizeilichem Zwang erfolgen.¹⁵⁶ Weiterhin ist es nach § 16 RNG verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde Veränderungen an einem Naturdenkmal und seiner geschützten Umgebung vorzunehmen. Gleiches gilt für Naturschutzgebiete.¹⁵⁷ Als Veränderung in diesem Sinne gelten nicht

„Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen [...] vorzunehmen sind“.¹⁵⁸

Gemäß § 17 RNG haben Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen zum Zwecke einer Erhebung „[...] die der Ermittlung, Erforschung oder der Erhaltung der in § 1 genannten Gegenstände dienen“¹⁵⁹ Zutritt zu Grundstücken zu erhalten.

„Die Duldung des Zutritts ist nötigenfalls durch polizeilichen Zwang herbeizuführen“.¹⁶⁰

Die Personen haben jedoch hierfür einen Lichtbildausweis „*bei sich zu tragen, den die höhere Naturschutzstelle [...] ausstellt*“.¹⁶¹

Veränderungen an Naturdenkmälern oder Naturschutzgebieten können durch die zuständige Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung untersagt werden.¹⁶²

Der § 18 RNG regelt die Einrichtung von Reichsnaturschutzgebieten. Diese müssen die Voraussetzungen nach § 4 RNG erfüllen und zudem von „*überragender Größe*

¹⁵³ Vgl. § 14 RNG

¹⁵⁴ Zu den besonderen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen vgl. Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 56. (Erläuterung 1 zu § 15 RNG)

¹⁵⁵ § 15 Abs. 1 Satz 2 RNG

¹⁵⁶ Vgl. § 15 Abs. 2 RNG

¹⁵⁷ Vgl. § 16 RNG

¹⁵⁸ § 10 DVO. Vgl. dazu: Weber Schoenichen, Erster Teil, S. 73- 74 (Erläuterung 2 c von Weber), sowie: Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 60 (Erläuterung 3 zum § 16 RNG)

¹⁵⁹ § 17 Abs. 1 RNG

¹⁶⁰ § 17 Abs. 2 RNG

¹⁶¹ § 11 Abs. 1 DVO

¹⁶² Vgl. § 17 Abs. 3 RNG

*und Bedeutung*¹⁶³ sein. Von der Enteignung von Grundflächen kann in diesem Zusammenhang Gebrauch gemacht werden, wenn diese an Reichsnaturschutzgebieten angrenzen bzw. von ihnen Umschlossen werden und dies für die Zwecke des Naturschutzes erforderliche ist.¹⁶⁴ Dazu „[...] wird im Reichsforstamt eine Reichsstelle für Landbeschaffung gebildet“.¹⁶⁵ Bas dahin gelten die „Vorschriften des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht [...] entsprechende Anwendung“.¹⁶⁶ „Reichsnaturschutzgebiete werden unter dieser Bezeichnung in das in das Reichsnaturschutzbuch besonders eingetragen“.¹⁶⁷

¹⁶³ § 4 Abs. 2 RNG

¹⁶⁴ Vgl. § 18 Abs. 2 RNG

¹⁶⁵ § 18 Abs. 3 RNG

¹⁶⁶ § 18 Abs. 4 RNG

¹⁶⁷ § 12 Abs. 4 DVO

2.5 Fünfter Abschnitt- Pflege des Landschaftsbildes

Der fünfte Abschnitt des RNG befasst sich mit der ‚Pflege des Landschaftsbildes‘. Er besteht aus den §§ 19 („Schutz von Landschaftsteilen“) und 20 („Beteiligung der Naturschutzbehörden“) des RNG. Dazu gehören die §§ 13 und 14 der DVO.

Gemäß § 19 RNG kann

„[...] die oberste Naturschutzbehörde und mit ihrer Ermächtigung die höhere oder untere Naturschutzbehörde [...] im Benehmen mit den Beteiligten Behörden Anordnungen im Sinne des des § 5 [„Sonstige Landschaftsteile“]¹⁶⁸ treffen“.¹⁶⁹

Eine Anordnung aufgrund dieses § ist die „Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935“.¹⁷⁰

„Die Anordnungen können sich auf die Landschaft selbst beziehen, soweit es sich darum handelt, verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuss beeinträchtigende Änderung von ihr fernzuhalten“.¹⁷¹

Nach Schwenkel gibt es nach den §§ 5 und 19 RNG zwei Möglichkeiten des Landschaftsschutzes:

„a) [...] den Schutz von Landschaftsbestandteilen, die für die Erklärung zum Naturdenkmal zu unwichtig oder zu unbedeutend sind und darum in die Landschaftsschutzkarte eingetragen werden [...],

b) die Abwehr von Verunstaltungen des Landschaftsbildes, welche die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen [...]“.¹⁷²

Auch Hans Klose unterscheidet demgemäß:

„[...] Der Ausdruck ‚Landschaftsteile‘ wird in zweifacher Bedeutung gebraucht. Einmal sind damit Einzelbestandteile (Wesensteile, Landschaftselemente) gemeint, für die § 5 eine Anzahl von Beispielen gibt, zum anderen aber auch räumliche Einheiten als Träger des Landschaftsbildes“.¹⁷³

Somit kann ebenso das Landschaftsbild an sich einen Schutzstatus erhalten.¹⁷⁴

Schwenkel zufolge gilt als verunstaltende Veränderung jene

„[...] die einen Mißton in die Harmonie der Landschaft oder einen störenden Fleck in das Landschaftsbild bringt, sei es durch die Fortnahme wesentlicher Teile [...], sei es durch Einbringung unschöner oder doch störender Fremdkörper oder Aufschüttungen. Unter störenden Fremdkörpern können auch technische oder Hochbauten verstanden werden“.¹⁷⁵

¹⁶⁸ Anm. des Autors

¹⁶⁹ § 19 Abs. 1 RNG

¹⁷⁰ Vgl. Klose Vollbach, Erster Teil, S.68 (Erläuterung 1 zum § 19 RNG), sowie Weber/ Schoenichen, Erster Teil S. 91 (Erläuterung 2 a von Weber). Diese Verordnung befindet sich überdies im Werk von Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 113- 115), sowie von Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 140- 142.

¹⁷¹ § 19 Abs. 2 RNG

¹⁷² Schwenkel, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 31 (Erläuterung 2 zum § 19 RNG)

¹⁷³ Klose, Schutz der Landschaft, S. 10

¹⁷⁴ Vgl. dazu auch § 5 RNG

¹⁷⁵ Schwenkel, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 31 (Erläuterung 3 zum § 19 RNG)

Bei der Bewertung von Landschaftsveränderungen sollte die „Schauseite“ immer eine besondere Berücksichtigung finden: Die Landschaft bietet sich dem Betrachter auf Landstraßen, Wanderwegen, Reichsautobahnen¹⁷⁶ oder auf Aussichtspunkten von dieser Schauseite dar.¹⁷⁷

Der § 13 Abs. 1 der DVO ermächtigt die höheren Naturschutzbehörden dazu, selbstständig Anordnungen auf ihrem jeweiligen Verwaltungsbereich zu erlassen. Sie können darüber hinaus die unteren Naturschutzbehörden dazu ermächtigen. Die höheren Naturschutzbehörden erlassen Anordnungen nach § 13 DVO jedoch immer dann, wenn das zu schützende Landschaftsteil zu dem Verwaltungsbereich von mehr als einer unteren Naturschutzbehörde gehört. In diesem Falle kann die Anordnung nicht von einer unteren Naturschutzbehörde ausgehen.¹⁷⁸

Der zweite Absatz des § 13 der DVO regelt die „Unterschutzstellung“ von Landschaftsteilen: Im Gegensatz zu den Schutzgegenständen ‚Naturdenkmal‘ und ‚Naturschutzgebiet‘ werden Landschaftsteile nicht in eine amtliche Liste eingetragen,

„[...] vielmehr genügt der Hinweis auf eine bei der zuständigen Naturschutzbehörde angelegte ‚Landschaftsschutzkarte‘¹⁷⁹, in welcher die einzelnen Bestandteile eingetragen oder sonst bezeichnet sind. Vor Erlass der Anordnungen ist die Landschaftsschutzkarte 14 Tage lang öffentlich auszulegen. [...]“¹⁸⁰.

Während der Auslegungsphase können Einsprüche erhoben werden, über welche die nächsthöhere Naturschutzbehörde endgültig entscheidet. Die Maßnahmen, welche den Schutz von Landschaftsteilen beinhalten, sind durch Verordnung bekannt zu geben.¹⁸¹ Cornelius äußert sich zur Unterschutzstellung von Landschaftsteilen in seiner Dissertation wie folgt:

¹⁷⁶ Diese Aussage ist bemerkenswert, da sich daraus ein Widerspruch ergibt: Reichsautobahnen sind selbst „landschaftszerschneidende“ Bauwerke. Auf ihnen stellt sich die Landschaft jedoch auch von ihrer „Schauseite“ dar.

¹⁷⁷ Vgl. dazu: Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 70 (Erläuterung 5 zum § 19 RNG), sowie Schwenkel, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 32 (Erläuterung 5 zum § 19 RNG)

¹⁷⁸ Vgl. § 13 Abs. 1 DVO

¹⁷⁹ Diese Regelung wird von Weber/ Schoenichen, aufgrund der fehlenden Bestimmung des § 13 DVO, wer diese Karte maßgebend zu führen hat (untere oder höhere Naturschutzbehörde), wie folgt kommentiert: „In der Tat ist eine [...] doppelte Führung der Karte notwendig; es ist aber erforderlich, daß beide Karten immer völlig übereinstimmen, und es muß ferner klar sein, welche von beiden die amtlich maßgebende Karte und auf welche demgemäß bei den Schutzverordnungen der höheren oder unteren Naturschutzbehörden Bezug zu nehmen ist“. (Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 93, Erläuterung 3 von Weber)

¹⁸⁰ § 13 Abs. 2 DVO

¹⁸¹ Vgl. § 13 Abs. 3 DVO. Das Muster für diese Verordnung, bestimmt durch die oberste Naturschutzbehörde, befindet sich bei Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 102- 103 sowie bei Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 137- 138

„Danach bildet also nicht die Eintragung der Landschaftsteile den Akt der Unterschutzstellung, sondern nur die besondere Verordnung, die lediglich zur näheren Bezeichnung des Schutzobjektes auf die Eintragung Bezug nimmt“.¹⁸²

Der Erlass der Verordnung stellt somit das zu schützende, bereits in der Landschaftskarte eingetragene Landschaftsteil unter Schutz.¹⁸³

Auch Einträge in die Landschaftsschutzkarte sind widerruflich: Für Löschungen von Einträgen aus der Landschaftsschutzkarte gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 1 RNG („Löschung“) sowie die des § 8 Abs. 2 der DVO.¹⁸⁴ Folgende Besonderheit ergibt sich ggf. bei einer Löschung:

„Bei der Löschung kann die Bedingung des Ersatzes gestellt werden, z. B. Neuanpflanzung an derselben oder an anderer geeigneter Stelle“.¹⁸⁵

Wird demnach ein bisher geschütztes Landschaftsteil auf Antrag freigegeben, so kann damit eine Ersatzleistung seitens des Antragsstellers einhergehen.¹⁸⁶ Ebenso können Auflagen erfolgen.

Der § 20 RNG legt fest, dass *„[...] alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden [...]“* verpflichtet sind, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen, wenn von ihren Planungen oder Maßnahmen wesentliche Veränderungen der freien Landschaft ausgehen können.¹⁸⁷ Diese Beteiligung

„[...] hat stets so zeitig zu geschehen, daß den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann“.¹⁸⁸

Im Falle einer nichtmöglichen Einigung unter den Beteiligten, *„entscheidet die zuständige oberste Reichsbehörde im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde“.*¹⁸⁹ Es kann jedoch die Anwendung des § 20 RNG *„[...] für Landschaften, die für den Naturschutz keine wesentliche Bedeutung haben“*,¹⁹⁰ durch die höhere Naturschutzbehörde ausgeschlossen werden.

¹⁸² Cornelius (1936), Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 36.

¹⁸³ Vgl.: Muster zur „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen“. Enthalten in: Weber/Schoenichen, Erster Teil, S. 137- 138, Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 102- 103.

¹⁸⁴ Vgl. § 13 Abs. 4 DVO

¹⁸⁵ § 13 Abs. 4 Satz 2 DVO

¹⁸⁶ Vgl. dazu: Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 72 (Erläuterung 15 zum § 19 RNG), Weber/Schoenichen, Erster Teil, S. 96 (Erläuterung 6 von Weber), sowie Mitzschke, S. 33 (Erläuterung 10 zum § 19 RNG)

¹⁸⁷ Vgl. § 20 RNG

¹⁸⁸ § 14 Abs. 1 DVO

¹⁸⁹ § 14 Abs. 2 DVO

¹⁹⁰ § 14 Abs. 4 DVO

„Hierfür hat das Gesetz Landschaften im Auge, die durch Industrie, stärkste landwirtschaftliche Bewirtschaftung u.a.m im Laufe der Zeit so verändert wurden, daß kaum noch Reste ursprünglicher Natur oder natürlicher Landschaft sichtbar sind“.¹⁹¹

Zusammenfassung

Der 5. Abschnitt des RNG beinhaltet die Pflege des Landschaftsbildes. Demnach gibt es einerseits die Möglichkeit, Landschaftsteile zu schützen (z.B. Bäume, Baum- oder Gebüschgruppen, Raine, Alleen,[...]),¹⁹² andererseits die Möglichkeit, das Landschaftsbild vor verunstaltenden, die Natur schädigenden oder den Naturgenuß beeinträchtigenden Änderungen zu bewahren.¹⁹³ Voraussetzung dafür ist allerdings, das die „Landschaftsteile“ die Voraussetzung nach den §§ 4 und 5 des RNG nicht erfüllen.¹⁹⁴ Die Unterschutzstellung erfolgt nicht durch Eintragung in eine amtliche Liste, sondern durch den Erlass einer Anordnung in Verbindung mit einer Kenntlichmachung des Landschaftsteils auf einer „Landschaftsschutzkarte“.¹⁹⁵ Diese Karte hat vor Erlass der Anordnung 14 Tage lang öffentlich auszuliegen. Löschungen aus der Landschaftsschutzkarte werden jedoch ebenso behandelt, wie die Löschungen von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten. *„[...] bei der Löschung kann die Bedingung des Ersatzes gestellt werden [...]“*¹⁹⁶

Nach § 20 RNG sind Naturschutzbehörden bei Planungen oder Maßnahmen, *„[...] die zu wesentlichen Veränderung der freien Landschaft führen können [...]“*¹⁹⁷, rechtzeitig zu beteiligen.

¹⁹¹ Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 74- 75 (Erläuterung 7 zum § 20 RNG). Vgl. dazu auch Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 99 (Erläuterung 4 von Schoenichen)

¹⁹² Vgl. § 5 RNG in Verbindung mit § 19 RNG)

¹⁹³ Vgl. § 19 Abs. 2 RNG

¹⁹⁴ Vgl. § 5 RNG

¹⁹⁵ Vgl. § 13 Abs. 1 und 2

¹⁹⁶ § 13 Abs. 4 DVO

¹⁹⁷ § 20 RNG

2.6 Sechster Abschnitt- Strafvorschriften

Der 6. Abschnitt des Reichsnaturschutzgesetzes wird aus den §§ 21 („Strafbare Handlungen“) und § 22 („Einziehung“) RNG gebildet. Er beinhaltet die „Strafvorschriften“ des RNG. Der Gesetzgeber unterscheidet im Strafmaß „[...] *scharf* [zwischen] [...] *vorsätzlichen* [Vergehen]¹⁹⁸ und *fahrlässigen* [Übertretungen]¹⁹⁹ *Zu widerhandlungen*“.²⁰⁰

Der § 21 RNG bestimmt dazu folgendes:

„(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich den in § 16 RNG [„Verbot von Veränderungen“]²⁰¹ zur Erhaltung von Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten enthaltenen Verboten oder den auf Grund der Bestimmungen

- a) des § 11 Abs. 1 Satz 1 zum Schutze von Pflanzen und Tieren [Naturschutzverordnung]²⁰²,
- b) des § 15 Abs. 1 Satz 2 für Naturschutzgebiete,
- c) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen

von der obersten Naturschutzbehörde erlassenen Anordnungen zu widerhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft wird bestraft, wer fahrlässig den im Abs. 1 genannten Verboten oder Anordnungen, oder wer den auf Grund der Bestimmungen

- a) des § 15 Abs. 1 für Naturdenkmäle und Naturschutzgebiete,
- b) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen

von den höheren oder unteren Naturschutzbehörden allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen zu widerhandelt.“²⁰³

Den Schutzvorschriften wird demnach „[...] *ein verschiedener Rang zugemessen* [...]“.²⁰⁴ Dieser Rang

„[...] bestimmt sich teilweise nach der Bedeutung des geschützten Rechtsguts, zum anderen Teile danach, welche Stelle die durch Strafandrohung geschützte Vorschrift erlassen hat“.²⁰⁵

Bei den Vergehen verjährt die Strafverfolgung nach 5 Jahren, „*bei [...] Übertretungen bereits in 3 Monaten*“.²⁰⁶

¹⁹⁸ Anm. des Autors. Vgl. Schwenkel, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 35

¹⁹⁹ Anm. des Autors. Vgl. Schwenkel, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 35

²⁰⁰ Schwenkel, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 35 (Erläuterung 2 zum § 21 RNG). Vorsätzliche Zu widerhandlungen werden demnach als Vergehen bezeichnet, fahrlässige Zu widerhandlungen als Übertretungen.

²⁰¹ Anm. des Autors

²⁰² Anm. des Autors

²⁰³ § 21 RNG

²⁰⁴ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 101 (Erläuterung 1 von Weber)

²⁰⁵ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 101 (Erläuterung 1 von Weber)

²⁰⁶ Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 76 (Erläuterung 5 zum § 21 RNG). Vgl. dazu auch: Schwenkel, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 35 (Erläuterung 2 zum § 21).

Das Strafmaß für die Vergehen und die Übertretungen gemäß § 21 Abs. 1 und 2 RNG legt das Strafgesetzbuch (StGB) wie folgt fest (aus Mitzschke, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 23):

„Als Vergehensstrafe beträgt die Geldstrafe gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Mindestens 3 Rm und höchstens 10.000 Rm; sie kann bei „Gewinnsucht“ gem. § 27a StGB. Bis zu 100.000 Rm erhöht werden. Die Haftstrafe beträgt gem. § 18 StGB. Mindestens 1 Tag und höchstens 6 Wochen.“²⁰⁷

„Als Übertretungsstrafe beträgt die Geldstrafe gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Mindestens 1 Rm und höchstens 150 Rm. Für die Haftstrafe gilt § 18 StGB.“²⁰⁸

Gemäß § 15 der DVO kann mit bis zu 150 Rm derjenige bestraft werden, der

„den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 2 [unverzügliches melden von Schäden an Naturdenkmälern oder -gebieten]²⁰⁹ und Abs. 4 [Erhebung von Eintrittsgeldern nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde]²¹⁰ sowie des § 11 Abs. 2 [Neuaufgefundene Naturdenkmale vorerst in diesem Zustand zu überlassen]²¹¹ dieser Verordnung zuwiderhandelt“.²¹²

Zusätzlich zu den eben beschriebenen Strafmöglichkeiten,

„kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden und zwar ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht“.²¹³

Die Einziehung der Gegenstände liegt im Ermessen des Richters.²¹⁴ Folgende Einziehungsgegenstände kommen in Betracht:

„[...] ein als Naturdenkmal geschützter Baum, der verbotswidrig gefällt, die Teile eines als Naturdenkmal geschützten Findlings, der unzulässigerweise gesprengt worden ist, ferner Pflanzen und Tiere geschützter Arten, die verbotswidrig angeeignet, getötet oder gehandelt worden sind u.a.m.“²¹⁵

Mit den Bestimmungen des § 22 RNG kann verhindert werden, *„daß der Vorteil, den sich der Täter unerlaubterweise verschaffte, größer ist als der Nachteil der Bestrafung“*.²¹⁶

²⁰⁷ Mitzschke, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 23, FN 37. Vgl. dazu: Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 76 (Erläuterung 1 zum § 21 RNG), Weber/ Schoenichen, S. 101 (Erläuterung 2 von Weber) sowie Schwenkel, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 35 (Erläuterung 1 zum § 21 RNG). Auch in den beiden letztgenannten Werken wird jeweils die Höhe der Geldstrafe, welche Mitzschke angibt, bestätigt. Karl Cornelius weicht in seiner Dissertation (1936) von diesen Angaben ab: Er gibt die gesetzliche Höchststrafe für Vergehen nach § 27 RStrGB mit lediglich 1.000 Rm an (siehe: Cornelius, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 48, FN 133).

²⁰⁸ Mitzschke, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 23, FN 38

²⁰⁹ Anm. des Autors

²¹⁰ Anm. des Autors

²¹¹ Anm. des Autors

²¹² § 15 DVO. Diese Straftaten stellen nach Weber/ Schoenichen Übertretungen dar (Vgl. Weber Schoenichen, Erster Teil, S. 102, Erläuterung 3c von Weber)

²¹³ § 22 Abs. 1 RNG

²¹⁴ Vgl. Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 77 (Erläuterung 3 zum § 22 RNG)

²¹⁵ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 103 (Erläuterung 2 von Weber)

²¹⁶ Schwenkel, Das Reichsnaturschutzgesetz, S. 36 (Erläuterung 1 zum § 22 RNG)

Zusammenfassung

Die Strafvorschriften werden im 6. Abschnitt des RNG geregelt. Nach diesen wird unterschieden in:

- a) Vorsätzliche Zuwiderhandlungen (Vergehen)
- b) Fahrlässige Zuwiderhandlungen (Übertretungen)

Die Verjährungsfrist bei den Vergehen beträgt 5 Jahre, bei den Übertretungen lediglich 3 Monate. Vergehen können im Vergleich zu den Übertretungen deutlich härter bestraft werden. Das Strafmaß kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen bis zu 100.000 Rm (bei Gewinnsucht) betragen. Die Mindeststrafe liegt hingegen bei 3 Rm, die Höchststrafe bei 10.000 Rm (ohne Gewinnsucht). Ferner drohen bis zu 2 Jahre Gefängnis oder max. 6 Wochen Haft. Bei den fahrlässigen Zuwiderhandlungen liegt das Strafmaß bei maximal 150 Rm bzw. maximal 6 Wochen Haft. Gegenstände, die durch eine Straftat erlangt worden sind, können gemäß § 22 eingezogen werden.

2.7 Siebenter Abschnitt- Schluß- und Übergangsvorschriften

Der 7. Abschnitt des RNG bildet mit den §§ 23 („Verfahren in Naturschutzangelegenheiten“), 24 („Entschädigungslose Rechtsbeschränkung“), 25 („Gebühren und Grundsteuer“), 26 („Durchführung des Gesetzes“) und 27 (Inkrafttreten des Gesetzes“) den letzten Abschnitt des RNG. Dazu gehören jeweils die §§ 17- 21 der DVO.

Der § 23 RNG regelt das Verfahren in Naturschutzangelegenheiten sowie den Weg der Beschwerde in den Angelegenheiten des Naturschutzes:²¹⁷

„Das Verfahren und der Beschwerdeweg in den Angelegenheiten des Naturschutzes, die durch dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen den Naturschutzbehörden übertragen sind, werden im Verordnungswege geregelt.“²¹⁸

Nach § 17 Abs. 1 der DVO haben Verordnungen der Naturschutzbehörden in den Amtsblättern bekanntzugeben werden.²¹⁹ Der 2. Absatz derselben Bestimmung der DVO sieht vor, dass Betroffene „*vor dem Erlaß von Einzelanordnungen*“²²⁰ zu hören sind. „*Als Betroffener ist derjenige anzusehen, dem eine Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung auferlegt ist oder auferlegt werden soll*“.²²¹

„Gegen Einzelanordnungen der unteren Naturschutzbehörde ist die Beschwerde in den durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Fällen an die höhere Naturschutzbehörde zulässig. Gegen Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde ist die Beschwerde an die oberste Naturschutzbehörde zulässig.“²²²

Entscheidet jedoch die höhere Naturschutzbehörde in zweiter Instanz,

„[...] so ist die weitere Beschwerde an die oberste Naturschutzbehörde nur insoweit zulässig, als der Entscheid einen neuen selbstständigen Beschwerdegrund enthält.“²²³

²¹⁷ An verschiedenen Stellen erklärt die DVO die Beschwerde ausdrücklich für zulässig (nach Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 110, Erläuterung 4 von Weber): § 7 Abs. 2 DVO (gegen die Neueintragung eines Naturdenkmals in das Naturdenkmalbuch), § 8 Abs. 2 DVO (gegen die Ablehnung des Löschantrages eines Naturdenkmals), § 9 Abs. 5 DVO (gegen die Einzelanordnungen nach den Absätzen 1- 4 des § 9 DVO), § 11 Abs. 3 DVO (gegen Einzelanordnungen zur Einstweiligen Sicherstellung eines Naturdenkmals oder Naturschutzgebietes), § 13 Abs. 4 DVO (gegen die Ablehnung des Antrags auf Löschung in der Landschaftsschutzkarte).

²¹⁸ § 23 RNG

²¹⁹ Die Amtsblätter der obersten Naturschutzbehörde sind a) das Reichsgesetzblatt oder b) das Reichsministerialblatt oder c) der deutsche Reichsanzeiger. Die der höheren und unteren Naturschutzbehörden richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. (Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 80. Erläuterung 3 zum § 23 RNG)

²²⁰ § 17 Abs. 2 DVO

²²¹ § 17 Abs. 2 DVO

²²² § 17 Abs. 4 DVO

²²³ § 17 Abs. 4 DVO

Die Entscheidungen, welche die oberste Naturschutzbehörde trifft, sind jedoch grundsätzlich endgültig.²²⁴

Zu den Fristen der Beschwerde regelt der 8. Absatz des § 17 DVO, dass

„die Beschwerde und die weitere Beschwerde [...] binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Einzelanordnung oder des Beschwerdebescheids einzulegen“²²⁵

sind. In diesem Zusammenhang ist auch geregelt, dass die Beschwerde keine Aufschiebende Wirkung hat. Jedoch kann die Vollziehung der durch die Beschwerde angefochtenen Einzelanordnungen bis zur Entscheidung über die Beschwerde ausgesetzt werden.²²⁶

„Über die Beschwerde soll erst nach mündlichen oder schriftlichen Anhören der Beteiligten entschieden werden. Die entscheidende Behörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen“.²²⁷

Der 24. § des RNG („Entschädigungslose Rechtsbeschränkung“) regelt, dass

„rechtmäßige Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden [...]“²²⁸

keinen Anspruch auf Entschädigung begründen. Die DVO bestimmt dazu weiter:

„Die den Naturschutz betreffenden Maßnahmen²²⁹ begründen, abgesehen von den Fällen des § 18 des Gesetzes und § 12 dieser Verordnung, keinen Anspruch auf Entschädigung. Bereits befriedete oder durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich festgestellte Ansprüche bleiben unberührt“.²³⁰

Somit erwachsen Entschädigungsansprüche lediglich aus dem § 18 RNG („Reichsnaturschutzgebiete“) und dem dazugehörigen § 12 der DVO. Zu diesen Vorschriften des RNG und der DVO äußert sich Werner Weber wie folgt:

„Eine wirksame Förderung des Naturschutzgedanken scheiterte in den vergangenen Jahrzehnten vielfach an den eigennützigen Interessen solcher Grundstückseigentümer und –besitzer, die nicht geneigt waren, zur Erhaltung schutzwürdiger Naturerscheinungen für die Volksgemeinschaft geringfügige Beschränkungen in der freien Verfügung über Teile ihres Grundes und Bodens in Kauf zu nehmen. [...] § 24 RNG macht diesen Schwierigkeiten ein Ende. Er betont mit aller Deutlichkeit den Vorrang der gesamtvölkischen Aufgabe des Naturschutzes vor den individuellen Sonderinteressen und verwirklicht die Forderung, daß der einzelne Volksgenosse die Nachteile, die ihm gegebenenfalls aus Naturschutzmaßnahmen erwachsen, zugunsten des Volksganzen ohne Entschädigung in Kauf zu nehmen hat.“²³¹

²²⁴ § 17 Abs. 7 DVO

²²⁵ § 17 Abs. 8 DVO

²²⁶ Vgl. § 17 Abs. 10 DVO

²²⁷ § 17 Abs. 11 DVO

²²⁸ § 24 RNG

²²⁹ Vgl. dazu: Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 85. Dort sind die Maßnahmen des Naturschutzes aufgeführt, für welche die Entschädigungslose Rechtsbeschränkung in Frage kommt.

²³⁰ § 18 DVO

²³¹ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 113 (Erläuterung 1 von Weber)

Der 25. § des RNG und der dazugehörige § 19 DVO regeln die „Gebühren und Grundsteuer“. Demnach sind alle *„Verhandlungen und Geschäfte, die zur Durchführung des Naturschutzes dienen“*²³² gebühren- und stempelfrei. Für Flächen, die aufgrund des Naturschutzes *„ nutzungs- und ertragsfrei bleiben, unterliegen nicht der Grundsteuer“*.²³³ Der § 19 der DVO regelt dazu, dass

„[...] Für Flächen, deren Nutzen und Ertrag aus Gründen des Naturschutzes erheblich gemindert werden, ist die Grundsteuer entsprechend herabzusetzen“.²³⁴

Der § 26 des RNG ermächtigt den Reichsforstmeister,

„die zur Überleitung des Naturschutzwesens auf das Reich und zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften“.²³⁵

Von dieser Ermächtigung hat der Reichsforstmeister mit der Durchführungsverordnung Gebrauch gemacht.

Gemäß § 27 RNG („Inkrafttreten des Gesetzes“) tritt das Gesetz in vollem Umfang am 1. Oktober 1935 in Kraft.²³⁶ Der § 21 der DVO stellt im Abs. 3 klar, dass

„[...] nach Inkrafttreten dieser Verordnung [...] für den Erlaß aller den Naturschutz behandelnden Anordnungen ausschließlich die Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung [...]“²³⁷

gelten. Weber schreibt zum Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes folgendes:

„Seit dem 1. Februar 1936 ist nunmehr das ganze frühere Naturschutzrecht außer Kraft getreten [...]“.²³⁸

²³² § 25 Abs. 1 RNG

²³³ § 25 Abs. 2 RNG

²³⁴ § 19 DVO

²³⁵ § 26 RNG

²³⁶ Vgl. § 27 Abs. 2. Vgl. Dazu auch die Einleitung dieser Arbeit. Dort wurde bereits dargestellt, welche den Naturschutz betreffenden Landesgesetze mit diesem Tag aufgehoben werden.

²³⁷ § 21 Abs. 3 DVO

²³⁸ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 124 (Erläuterung 3 von Weber)

Zusammenfassung

An einigen Stellen erklären das RNG und die DVO die Beschwerde für zulässig. Im letzten Abschnitt des RNG werden der Weg und die formalen Ansprüche an eine Beschwerde (von Betroffenen) geregelt. Ferner ist mit dem § 24 bestimmt, dass eine Entschädigung nur aufgrund von Maßnahmen des Naturschutzes im Sinne des § 18 (Reichsnaturschutzgebiete) möglich ist.

Aufgrund des § 26 RNG ist der Reichsforstmeister ermächtigt Vorschriften zu erlassen, „*die zur Ueberleitung des Naturschutzwesens auf das Reich und zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes*“²³⁹ erforderlich sind. Dies ist mit dem Erlaß der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 geschehen. Gemäß § 27 tritt das RNG in vollem Umfang am 1. Oktober 1935 in Kraft.

²³⁹ § 26 RNG

3. Kleiner Exkurs: Zur Unterscheidung zwischen der Reichsstelle für Naturschutz und den nachgeordneten Naturschutzstellen

In den dieser Arbeit zu Grunde liegenden Werken von Weber/ Schoenichen, sowie von Klose/ Vollbach, wird an mehreren Stellen eine Unterscheidung zwischen der ‚Reichsstelle für Naturschutz‘ und den nachgeordneten ‚Naturschutzstellen‘ bezüglich des Aufbaus und der Staatsetatisierung gemacht. Diese Unterscheidung scheint allein deswegen bemerkenswert, da diese aus dem Reichsnaturschutzgesetz in der Fassung vom 26. Juni 1935, aber auch in den drei *Gesetzen zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes* vom 29. September 1935²⁴⁰, vom 1. Dezember 1936²⁴¹ und vom 20. Januar 1938²⁴², offensichtlich nicht hervorgeht.

Im Folgenden werden die Paragraphen des RNG sowie der DVO, welche sich mit den Naturschutzstellen befassen, zitiert (§ 8 RNG, § 9 RNG, § 2 DVO, § 3 DVO). Anschließend werden diejenigen Aussagen verschiedener Autoren (insb. Von Weber/ Schoenichen und Klose/ Vollbach, aber auch anderen), welche eine Unterscheidung der o.g. Naturschutzstellen beinhalten, mit den Vorschriften des RNG und der DVO konfrontiert, um zu überprüfen, inwieweit sich tatsächlich Unterscheidungen zwischen der Reichsstelle für Naturschutz und den nachgeordneten Naturschutzstellen nach dem Reichsnaturschutzgesetz feststellen lassen.

- **§ 8 RNG Naturschutzstellen**

- (1) **Zu ihrer fachlichen Beratung richtet jede Naturschutzbehörde eine Stelle für Naturschutz ein. Zu den allgemeinen Aufgaben der Stellen für Naturschutz gehören u.a.:**
 - a) **Ermittlung, wissenschaftliche Erforschung, dauernde Beobachtung und Ueberwachung der in § 1 genannten Teile der heimatlichen Natur,**
 - b) **Feststellung der Sicherungsmaßnahmen; Anregungen der Beteiligten zum Schutze ihrer Naturdenkmale und sonstiger erhaltenswerter Bestandteile der heimatlichen Natur,**
 - c) **Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutzgedanken.**
- (2) **Die Reichsstelle für Naturschutz berät die oberste Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und hat für die einheitliche Wirksamkeit der übrigen Naturschutzstellen zu sorgen. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Wahrnehmung der deutschen Interessen im internationalen Naturschutz sowie die Überwachung des Beringungswesens, soweit nichtjagdbare Vögel in Betracht kommen.**
- (3) **Bis zu ihrer Errichtung werden die Aufgaben der Reichsstelle der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen übertragen.**

²⁴⁰ Vgl. Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 92

²⁴¹ Vgl. Klose/ Vollbach, Zweiter Teil, S. 190- 192

²⁴² Vgl. Klose/ Vollbach, Zweiter Teil, S. 214- 215

- **§ 3 DVO zum § 9 RNG Einrichtung der Naturschutzstellen**

- (1) Jede Naturschutzstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer (Kreisbeauftragter, Bezirksbeauftragter u. dgl. Für Naturschutz) und 5 bis 10 Mitgliedern.
- (2) Vorsitzende der Naturschutzstellen sind die Leiter der Behörden, bei denen sie errichtet sind. Zum Vorsitzenden einer Landschaftsstelle (§ 2 Abs. 2 dieser Verordnung) bestellt die höhere Naturschutzbehörde den Leiter einer der beteiligten unteren Naturschutzbehörden.
- (3) Vorsitzender der beim Polizeipräsidenten in Berlin eingerichteten Naturschutzstelle ist der Oberbürgermeister; der Polizeipräsident ist berechtigt, an den Arbeiten und Verhandlungen der Naturschutzstelle teilzunehmen.
- (4) Die Beauftragten der im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten besonderen und der höheren Naturschutzstellen werden von der obersten, die Beauftragten der unteren Naturschutzstellen einschließlich der Landschaftsstellen von der höheren Naturschutzbehörde auf Widerruf bestellt. Sie sind ermächtigt, die Naturschutzbehörde namens ihrer Stelle zu beraten; im Übrigen regelt die Reichsstelle für Naturschutz mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde ihre Obliegenheiten. Die Beauftragten können gleichzeitig mit der Geschäftsführung einer anderen am gleichen Orte oder in dessen Nachbarschaft befindlichen Naturschutzstelle betraut werden.
- (5) Als Mitglieder der Naturschutzstellen werden von den Stellenvorsitzenden sachverständige Personen widerruflich bestellt; bei den im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten besonderen und den höheren Naturschutzstellen sollen sich Vertreter der Landesplanungsstellen befinden.
- (6) Bereits eingerichtete Naturschutzstellen bleiben in ihrer jetzigen Zusammensetzung bestehen, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.
- (7) Die Naturschutzstellen sind als beratende Stellen nicht Teile der Naturschutzbehörden. Zu den bei ihnen entstehenden Verwaltungsausgaben und Sachkosten können Zuschüsse gewährt werden.

Im 8 § RNG (Naturschutzstellen) ist festgelegt, „*das zur fachlichen Beratung*“ jede Naturschutzbehörde eine Stelle für Naturschutz einzurichten hat. Ferner ist im zweiten Absatz desselben § die Reichsstelle als „*oberste Naturschutzstelle*“ genannt. Bis zur Errichtung der Reichsstelle werden derer Aufgaben durch die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen wahrgenommen.

Weber stellt den Aufbau der „*ordentlichen*“ Naturschutzstellen in seinem Werk mit Walther Schoenichen dar. Dort ist die Hierarchie der Naturschutzstellen wie folgt

angegeben (die in Klammern angegebenen Naturschutzbehörden sind entsprechend auf gleicher Ebene angesiedelt):²⁴³

- a) Reichsstelle für Naturschutz (oberste Naturschutzbehörde)
- b) Bezirksstellen für Naturschutz (höhere Naturschutzstellen)
- c) Kreisstelle für Naturschutz (untere Naturschutzbehörde)

Dieser hierarchische Aufbau der Naturschutzstellen entspricht den Bestimmungen des § 8 RNG, wonach „jede Naturschutzbehörde eine Stelle für Naturschutz“ einzurichten hat.

Im § 3 der DVO ist jedoch festgelegt, dass „jede Naturschutzstelle [...] aus einem Vorsitzenden [Leiter der Behörde bei der die Stelle angesiedelt ist]²⁴⁴, einem Geschäftsführer [Beauftragter für Naturschutz]²⁴⁵ und 5- 10 Mitgliedern“ besteht. An diesem Punkt weichen die Autoren Weber/ Schoenichen und Klose/ Vollbach in ihren Werken ab: Weber schreibt dazu:

„Zwischen der Reichsstelle für Naturschutz und den übrigen Naturschutzstellen zeigen sich im Übrigen einige Verschiedenheiten. Die Reichsstelle für Naturschutz ist eine dem Reichsforstmeister unmittelbar unterstellte selbstständige Reichsbehörde (wenn auch nicht „Naturschutzbehörde“), die im Reichshaushalt zu etatisieren ist, wie ihre Vorgängerin die Staatl. Stelle für naturdenkmalpflege in Preußen, im preußischen Staatshaushalt etatisiert war. Sie hat nicht, wie die übrigen Naturschutzstellen, einen Vorsitzenden, einen Geschäftsführer und Mitglieder, sondern einen hauptamtlichen, beamteten Direktor, der die Reichsstelle leitet und der ihre Aufgaben mit Hilfe einer Reihe ihm unterstellter wissenschaftlicher und sonstiger Kräfte führt.“²⁴⁶

Die Reichsstelle wich demnach tatsächlich vom Aufbau der „übrigen Naturschutzstellen“ ab. Im Zusammenhang mit dem im § 10 RNG einzurichtenden Naturschutzbeirat bei der Reichsstelle für Naturschutz, äußern sich auch Klose/ Vollbach ähnlich zu einem unterschiedlichen Aufbau der Naturschutzstellen:

„Einen Beirat sieht das Gesetz nur für die Reichsstelle vor. Für die sonstigen Stellen erübrigt sich dies, weil der Kreis ihrer sachverständigen Mitglieder (§ 3 Abs. 5 DVO) bereits einen Beirat darstellt, der den Anforderungen genügen sollte. Der abweichende Aufbau und die besonders verantwortungsvolle Arbeit der Reichsstelle rechtfertigen dagegen die Berufung eines Beirates.“²⁴⁷

Auch hier wird dem § 3 Abs. 1 der DVO widersprochen, nach welchem jede Naturschutzstelle den gleichen Aufbau hat.

Im Abs. 7 des § 3 der DVO ist ferner festgelegt, dass

²⁴³ Vgl. Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 43- 44 (Erläuterung 1 von Weber)

²⁴⁴ Anm. des Autors

²⁴⁵ Anm. des Autors

²⁴⁶ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 44 (Erläuterung 1 von Weber)

²⁴⁷ Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 41 (Erläuterung 1 zum § 10 RNG)

„[...] die Naturschutzstellen [...] als beratende Stellen nicht Teile der Naturschutzbehörden [sind]. Zu den bei ihnen entstehenden Verwaltungsausgaben und Sachkosten können Zuschüsse gewährt werden.“

Auch diese Bestimmung weicht von den Aussagen von Weber/ Schoenichen²⁴⁸ und Klose/ Vollbach ab.

„Es ist vorgesehen, die Staatliche Stelle [für Naturdenkmalpflege in Preußen]²⁴⁹ sobald wie möglich als Reichsstelle für Naturschutz in den Haushalt des Reiches zu übernehmen“.²⁵⁰

Zwar ist im § 8 Abs. 3 bestimmt, dass der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege die Aufgaben der Reichsstelle für Naturschutz bis zu ihrer Errichtung übertragen sind, jedoch ist die Errichtung der Reichsstelle an die §§ 8 und 9 RNG sowie den §§ 2 und 3 der DVO gebunden.

²⁴⁸ Siehe Zitat oben

²⁴⁹ Anm. des Autors

²⁵⁰ Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 37 (Erläuterung 1 zum § 9 RNG)

Teil B: Zur administrativen Vereinnahmung des Naturschutzes durch die Nationalsozialisten

4. Die Organisation des Naturschutzes im Dritten Reich- Behördlich und Ehrenamtlich

Im Teil A wurde versucht, das Reichsnaturschutzgesetz mithilfe vorhandener Kommentare zum Gesetz von Klose/ Vollbach, Erster Teil; Weber/ Schoenichen, Erster Teil, aber auch von Hans Schwenkel, Das Reichsnaturschutzgesetz und Gustav Mitzschke, Das Reichsnaturschutzgesetz darzustellen. Der Aufbau und die Organisation des administrativen Naturschutzes wurden bereits eingehend erläutert.²⁵¹ An dieser Stelle soll darauf noch einmal eingegangen werden, jedoch wird in diesem Kapitel versucht darzustellen, ob der Aufbau der Naturschutzbehörden und der Stellen für Naturschutz eine administrative Vereinnahmung der Nationalsozialisten bedeuten konnte und wenn ja, mit welchen Mitteln dies geschah.

4.1 Die Naturschutzbehörden der Nationalsozialisten

Wie bereits erwähnt, war der Aufbau der Naturschutzbehörden grob folgender:²⁵²

- Oberste Naturschutzbehörde (Reichsforstmeister)
- Höhere Naturschutzbehörden
- Untere Naturschutzbehörden

Die höheren und unteren Naturschutzbehörden waren z.B. Regierungs- oder Polizeipräsidenten, oberste Landesbehörden (höhere Naturschutzbehörden) bzw. Kreispolizeibehörden oder Kreishauptmannschaften (untere Naturschutzbehörden).

Werner Weber ergänzt diesen Aufbau mit den Worten:

„Im Übrigen sind die Ortspolizeibehörden von der Mitarbeit an den Aufgaben des Naturschutzes nicht ausgeschlossen. [...] Als Hilfsorgane der unteren Naturschutzbehörden, besonders bei der Durchführung der Naturschutzmaßnahmen, sind sie dagegen von großer Bedeutung.“²⁵³

An einigen Stellen im Reichsnaturschutzgesetz ist von einem möglichen polizeilichen Zwang bei der Durchführung von Naturschutzmaßnahmen die Rede, sofern ein von der Naturschutzmaßnahme Betroffener die Duldung dieser nicht hinzunehmen vermag.²⁵⁴

²⁵¹ Vgl.: Kapitel 2.2 und 2.4 dieser Arbeit

²⁵² Gemäß § 7 RNG in Verb. mit § 1 DVO

²⁵³ Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S. 39 (Erläuterung 1 von Weber)

²⁵⁴ Vgl. dazu: § 15 Abs. 2 RNG, § 17 Abs. 2 RNG, § 7 Abs. 1 DVO, § 9 Abs. 5 DVO, § 11 Abs. 3 DVO,

Die Naturschutzbehörden seinerzeit waren keine eigens dafür eingerichteten Fachbehörden. Die den Naturschutz betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen wurden letztendlich von den Polizeibehörden vorgenommen. Deshalb hatte jede Naturschutzbehörde zu ihrer fachlichen Beratung eine Naturschutzstelle einzurichten, die die Aufgaben gemäß § 8 RNG wahrzunehmen hatte.

4.2 Die Stellen für Naturschutz- Ehrenamtlicher Naturschutz im Einvernehmen mit den Polizeibehörden?

Der Aufbau der Naturschutzstellen war in derselben Weise hierarchisiert wie derjenige der Naturschutzbehörde. Der Aufbau war folgender:²⁵⁵

- Reichsstelle für Naturschutz (berät die oberste Naturschutzbehörde)
- Bezirksstelle für Naturschutz (berät die höhere Naturschutzbehörde)
- Kreisstelle für Naturschutz (berät die untere Naturschutzbehörde)

Die Zusammensetzung und Leitung der Reichsstelle für Naturschutz bestimmt gemäß § 9 RNG Abs. 1 die oberste Naturschutzbehörde. Die Zusammensetzung und Leitung der nachfolgenden Naturschutzstellen (Bezirks- und Kreisstellen) bestimmt die nächsthöhere Naturschutzbehörde.²⁵⁶ Daraus ergibt sich, dass die oberste Naturschutzbehörde die Zusammensetzung und Leitung der Reichsstelle, sowie die Stellen der höheren Naturschutzbehörden bestimmt. Die höheren Naturschutzbehörden bestimmen die Leitung und Zusammensetzung der Stellen der unteren Naturschutzbehörden. Der Aufbau der Naturschutzstellen ist gemäß § 3 Abs. 1 DVO folgender: Vorsitzender, Geschäftsführer (Beauftragter für Naturschutz) und 5 bis 10 Mitglieder.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass gemäß § 3 Abs. 7 der DVO die Naturschutzstellen „*nicht Teile der Naturschutzbehörden*“ sind. Den Stellen können Zuschüsse gewährt werden. Dazu äußern sich Klose/ Vollbach folgendermaßen:

„Wenn auch, wie herkömmlich, die Tätigkeit der Beauftragten und sonstiger Stellenmitglieder im Wesentlichen eine ehrenamtliche sein wird, so besteht doch die Möglichkeit, in besonders gelegenen Fällen Mittel zur hauptamtlichen Bestellung oder dienstlichen Entlastung eines Beauftragten, zur Beschäftigung einer Hilfskraft und dergleichen bereitzustellen“.²⁵⁷

²⁵⁵ Es wird in diesem Kapitel nur auf die „ordentlichen Naturschutzstellen“, also diejenigen, welche den Naturschutzbehörden beigegeben sind, eingegangen. Die Landschaftsstellen sowie die besonderen Naturschutzstellen werden an dieser Stelle keiner weiteren Betrachtung unterzogen.

²⁵⁶ § 9 Abs. 2 RNG

²⁵⁷ Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 40 (Erläuterung 16 zum § 9 RNG)

Die Tätigkeit sämtlicher Stellenmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden, ist demnach im Wesentlichen ehrenamtlich. Der Vorsitzende der Naturschutzbehörde ist gemäß § 3 Abs. 2 DVO der Leiter der Behörde, bei der die Naturschutzstelle errichtet ist. Die Mitglieder der Naturschutzstellen, nicht jedoch der Beauftragte²⁵⁸, werden vom Stellenvorsitzenden (also dem Leiter der zugehörigen Naturschutzbehörde) widerruflich bestellt.²⁵⁹ Diese haben sachverständige Personen zu sein.

Daraus ergibt sich ein zweigeteilter Mitgliedschaftskreis der Naturschutzstellen: Der Vorsitzende als Leiter einer Polizeibehörde als hauptamtliches Mitglied und die übrigen Stellenmitgliedern (Beauftragter/ Geschäftsführer sowie 5 bis 10 beratende Mitglieder) als ehrenamtlicher Pol.

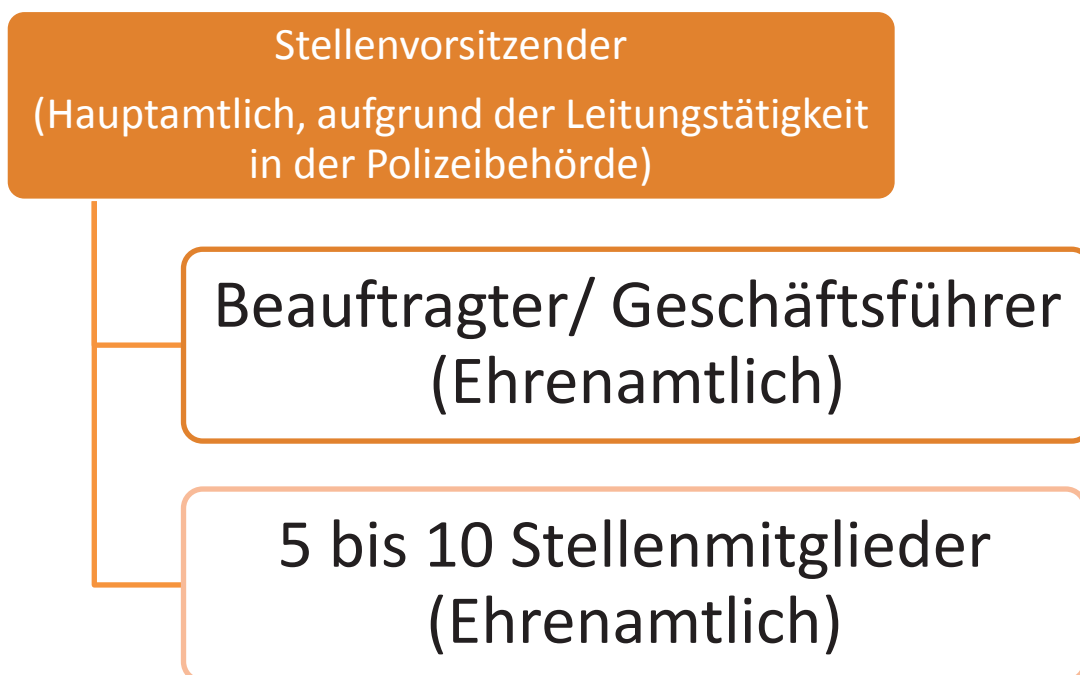


Abbildung 4 Aufbau der Naturschutzstellen unter Berücksichtigung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Tätigkeiten. Der Stellenvorsitzende bestellt widerruflich die ehrenamtlichen Mitglieder. (Vereinfacht, eigene Darstellung)

Im Wirkungskreis der die Naturschutzbehörden beratenden Naturschutzstellen befindet sich demnach per Gesetz immer ein leitendes Mitglied der Naturschutzbehörde (Polizeibehörde). Insofern ist damit sichergestellt, dass die Naturschutzstellen im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden arbeiten, denn immerhin werden sämtliche Mitglieder der Naturschutzstellen, mit Ausnahme des Beauftragten für Naturschutz, vom Leiter der Naturschutzstelle berufen.

²⁵⁸ Beauftragte der Naturschutzstellen werden gemäß § 3 Abs. 4 DVO von der nächsthöheren Naturschutzbehörde auf Widerruf bestellt.

²⁵⁹ Vgl.: § 3 Abs. 5 DVO

**TEIL C: Das Reichsnaturschutzgesetz in der Zeit
nach 1945- Der Charakter eines Gesetzes der
Nationalsozialisten reicht bis in die Gegenwart**

5. Zur Weitergeltung des Reichsnaturschutzgesetzes nach dem Ende der Nationalsozialistischen Herrschaft in der Mentalität deutscher Naturschützer oder: Die Rechtsprechung hält am Reichsnaturschutzgesetz fest

In diesem Kapitel wird untersucht, wie die Fortgeltung des Reichsnaturschutzgesetzes aufgefasst wurde. Begründungen vom BVerwG werden auf ihren Gehalt hin untersucht, kritisch hinterfragt und mit den Gedanken führender Naturschützer der NS- Zeit konfrontiert. Es wird jedoch auf eine juristische Auseinandersetzung der Weitergeltung des RNG verzichtet.²⁶⁰ Vielmehr wird anhand von Lektüre ausgesuchter Autoren beschrieben, welche Schlüsse aus den Begründungen oder Äußerungen von Rechtsinstanzen, die eine Weitergeltung des RNG ermöglichten, gezogen werden.

Ferner wird in diesem Kapitel versucht, das Reichsnaturschutzgesetz theoretisch zu beleuchten und einzuordnen. Die Auslegung des Gesetzes durch führende Naturschützer kann auf diese Weise nachvollziehbar dargestellt werden.

5.1 Gesellschaftlicher Freispruch vom Verdacht eines Nazigesetzes- Einfluss führender Naturschützer in der Nachkriegszeit

Der 26. Juni 1935 wurde zum Tag des Erlasses des Reichsnaturschutzgesetzes. Zu diesem Zeitpunkt war die nationalsozialistische Herrschaft bereits eine längere Zeit etabliert: Schon am 24. März 1933 griff das sogenannte Ermächtigungsgesetz,

„[...] das der Regierung Hitler die Befugnis zur Gesetzgebung übertrug. Durch dieses Gesetz wurde die Weimarer Reichsverfassung praktisch beseitigt.“²⁶¹

Zwischen der Machtergreifung Hitlers und dem Erlass des RNG lagen demnach mehr als zwei Jahre. Die Konsolidierung der Nazierrschaft war damit weit vorangeschritten. In der Rechtsprechung, worauf in den folgenden Unterkapiteln noch näher eingegangen wird, wurde ein Zusammenhang zwischen dem Zustandekommen des Reichsnaturschutzgesetzes und der Voraussetzung der Nazierrschaft für dieses Zustandekommen, nicht gesehen bzw. geleugnet. Daraus

²⁶⁰ Mit diesem Punkt hat sich Lorenzen ab S. 107 intensiv auseinandergesetzt.

²⁶¹ Bertelsmann Lexikon, Band 5, S. 228 „Ermächtigungsgesetz“

ergibt sich die Möglichkeit, dieses Gesetz in der Folgezeit als neutrales Gesetz fortgelten zu lassen, was auch geschehen ist.

Walther Schoenichen, Hans Klose, Hans Schwenkel, Heinrich Wiepking-Jürgensmann- es werden nun im Folgenden Aussagen von ihnen aufgegriffen und untersucht. Sie alle waren einflussreiche Personen auf dem Gebiet des Naturschutzes. Doch was passierte mit ihnen in der Nachkriegszeit? Bevor diese Frage in Kap. 6 beleuchtet werden wird, wird jedoch zunächst ihre Haltung zu den Zielen und Aufgaben des Naturschutzes näher beleuchtet um zu erfahren, welchen Einfluss sie auf den Naturschutz während und nach der NS- Zeit hatten. Auf diese Weise kann hinterher eingeschätzt werden, welche Bedeutung die Fortgeltung des Reichsnaturschutzgesetzes an sich, und die Begründung des BVerwG zur Fortgeltung, hatte.

5.2 Das RNG als antiliberalistischer Ausdruck totalitärer Ideologie?

„Das Naturschutzgesetz des Dritten Reiches behielt somit seine grundsätzliche Gültigkeit. Damit war aber nicht gesagt, dass sämtliche Vorschriften des Gesetzes weiterhin Gültigkeit besaßen“.²⁶²

Das Reichsnaturschutzgesetz galt demnach zunächst einmal weiter- in der BRD bis 1976 als Rahmengesetz.²⁶³ Das Bundesverwaltungsgericht setzte sich diesbezüglich mit der Fortgeltung des RNG auseinander. Am 7. Oktober 1954 stellte das BVerwG fest, dass die Weitergeltung des RNG nicht aufgrund einer nationalsozialistischen Weltanschauung oder solcher Inhalte des Gesetzes scheitert.²⁶⁴ Es äußerte sich dazu wie folgt:

„Bestrebungen zum Schutz der Natur bestanden in Deutschland schon lange vor 1933, etwa seit der Jahrhundertwende. Sie haben in Art. 150 I Weimarer Verfassung und in verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften, so z.B. dem hessischen Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902, dem preußischen Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922, ferner auch in § 30 preußisches Feld- und Forstpolizeigesetz in der Fassung vom 21. Januar 1926 ihren Ausdruck gefunden. Das Naturschutzgesetz brachte also kein völlig neues Gedankengut, sondern lediglich eine Vereinheitlichung und Verbesserung der vorhandenen Rechtsgrundlagen“.²⁶⁵

²⁶² Lorenzen, S. 112.

²⁶³ Vgl. Succow et al., Naturschutz, S. 30

²⁶⁴ Vgl. Lorenzen, S. 110

²⁶⁵ BVerwG, DÖV 1955, S. 186 (187). In: Lorenzen, S. 110

Somit wurde das RNG nicht im Gesamten als unwirksam erklärt und gesehen.²⁶⁶ Diese Auffassung des Gerichtes ähnelt derjenigen von Walther Schoenichen, ehemaliger Leiter der Reichsstelle für Naturschutz. Er kommt 1950 zu dem Schluss, dass „das Naturschutzgesetz zwar unter dem nazistischen Regime herausgekommen“²⁶⁷ war, aber es dennoch

„den deutsch- demokratischen Geist der Republik [atmet], deren Auffassung es entspricht, die Natur in erster Linie als Volksgut zu betrachten“.²⁶⁸

Jedoch nennt Schoenichen den Entschluss „der Reichsregierung, nun mit der Regelung des Naturschutzes ernst zu machen“²⁶⁹ einen Faktor,

„der im totalitär regierten Staate naturgemäß viel eher gegeben war als im Dreißigparteienstaat des vorangegangenen Dezenniums“.²⁷⁰

Diese Aussage von Schoenichen aus dem Jahre 1950 wirft selbstverständlich die Frage auf, ob die Naturschutzgesetzgebung, wie sie nach dem Reichsnaturschutzgesetz von 1935 erfolgte, aus Sicht zeitgenössischer Naturschützer auf den totalitären Staat angewiesen war bzw. erst durch diesen möglich war. Schließlich nennt die Präambel des RNG als Grundvoraussetzung für wirksamen Naturschutz die „Umgestaltung des deutschen Menschen“.

Mit Bezug auf diese Aussage der Präambel des RNG, jedoch bereits im Jahre 1936, äußerte sich Hans Klose, seinerzeit Referent beim Reichsforstmeister, während eines Vortrages, gehalten auf der ersten Reichstagung für Naturschutz am 14. November 1936 in Berlin, folgendermaßen:

„Der Umbruch des deutschen Menschen, von dem die Präambel des Reichsnaturschutzgesetzes spricht, ist begleitet von der unerhörten Anstrengung eben dieses Menschen, sein Vaterland aus dem Chaos zu retten, in das liberalistisches Geschehenlassen und marxistische Impotenz im Verein mit den umgebenden Feindkräften es geführt hatten“.²⁷¹

Klar deutlich wird damit eine antiliberalistische Haltung von Naturschützern seinerzeit (Schoenichen, Klose), die es wohl als kaum möglich empfanden, wirksamen Naturschutz ohne einen totalitären Staat zu betreiben bzw. aufzubauen. Deutlich wird diese Haltung bemerkenswerterweise sogar in einigen Bestimmungen des

²⁶⁶ Vgl.: Lorenzen, S. 111

²⁶⁷ Schoenichen, Natur, S. 35

²⁶⁸ Schoenichen, Natur, S. 35

²⁶⁹ Schoenichen, Natur, S. 35

²⁷⁰ Schoenichen, Natur, S. 35

²⁷¹ Klose, Schutz der Landschaft, S. 7

Reichsnaturschutzgesetzes²⁷² (der § 24 bestimmt immerhin die „*Entschädigungslose Rechtsbeschränkung*“) aber auch der Durchführungsverordnung, besonders jedoch in einigen Erläuterungen der Werke, welche zur inhaltlichen Beschreibung des RNG im Kapitel 1 herangezogen wurden.

Es sind also die (wirtschaftlichen) Einzelinteressen von Eigentümern o.ä., die dem Naturschutz bei seinen Maßnahmen zur Erhaltung der Natur und der Landschaft im Wege stehen. An dieser Stelle soll noch einmal auf das Zitat des BVerwG von oben verwiesen werden, in dem es heißt:

„[...] Das Naturschutzgesetz brachte also kein völlig neues Gedankengut, sondern lediglich eine Vereinheitlichung und Verbesserung der vorhandenen Rechtsgrundlagen“.

Diese Feststellung soll im Folgenden näher untersucht werden.

5.3 Die Totalitäre Ideologie des Naturschutzrechts ab 1935? Oder: Worum ging es im dem Naturschutz ab 1935?

Die Feststellung des BVerwG, dass das RNG „*kein völlig neues Gedankengut, sondern lediglich eine Vereinheitlichung und Verbesserung der vorhandenen Rechtsgrundlagen*“ war, soll an dieser Stelle einer kritischen Betrachtung unterzogen werden, wurde im RNG doch u.a. von der Möglichkeit der entschädigungslosen Enteignung von Grundeigentum Gebrauch gemacht. Ferner ist in der Präambel neben der „*Umgestaltung des deutschen Menschen*“ auch von „*ideellen, aber auch wirtschaftlichen Schäden*“ aufgrund einer Veränderung der deutschen, heimatlichen Landschaft „*durch intensive Land- und Forstwirtschaft, einseitige Flurbereinigung und Nadelholzkultur*“ die Rede. Ideelle Schäden entstehen demnach aufgrund von Veränderungen der deutschen Landschaft. Besonders eindrucksvoll formulierte diesen Zusammenhang Hans Schwenkel in einem Vortrag, gehalten auf der ersten Reichstagung für Naturschutz am 14. November 1936 in Berlin.²⁷³

²⁷² Zu den Bestimmungen des RNG und der DVO seien als Beispiele aufgeführt: § 11 Abs. 1 RNG, § 15 Abs. 2 und 3 RNG, § 17 RNG, § 18 RNG; insbesondere sei auf § 24 RNG verwiesen; § 11 Abs. 3 DVO.

²⁷³ Zur geographischen Ideologieproduktion allgemein (Geodeterminismus/ Ökodeterminismus) ist Bernd BELLINA [2008] nachzulesen: Geografische Ideologieproduktion- Kritik der Geographie als Geographie. Institut für Humangeographie, J.W. Goethe Universität Frankfurt am Main. Erschienen in: ACME: An International E-Journal for Critical Geographies 7(3):S. 510-537 [PDF: http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb11/ifh/Personen/belina/downloads/2008c_Belina.pdf]

„Die Heimat ist nicht bloß dazu da, uns leiblich zu erhalten und nahrhafte Dinge zu erzeugen, sondern sie nährt auch unseren inneren Menschen: Geist und Seele, Verstand, Herz und Gemüt. [...] Ihr Antlitz soll und darf daher nicht bloß die Züge der Nützlichkeit tragen, sondern muß Ausdruck sein der Geistigkeit und der Bildung des ganzen Volkes, dem dieses Land zu treuen Händen übergeben ist. Die Heimat ist ein ‚stiller Mitformer unseres Wesens‘. [...] Sie wird zur heimlichen Mitschöpferin unserer Kultur“.²⁷⁴

Weiter heißt es dann in besonders eindringlicher Weise:

„Deutsche Art und deutsche Seelenhaltung und alle die schöpferischen Kräfte des nordischen Menschen in der Welt des Geistes sind aus der deutschen Heimatnatur gewachsen und geworden.

Die Vernichtung der natürlichen Schönheit Deutschlands durch eine bloß rechnende Technik und Wirtschaft birgt nicht bloß schwere wirtschaftliche Gefahren in sich, sondern bedeutet geradezu die geistige Bolschewisierung oder Amerikanisierung des deutschen Menschen, die Vernichtung der deutschen Seele und ihrer Wurzelkräfte. Der deutsche Genius wird aber dann weiterbestehen, wenn wir der Heimatnatur ihre Ursprünglichkeit, der Kulturlandschaft ihre Schönheit und dem deutschen Volk seine Naturverbundenheit erhalten. Das ist letzten Endes unsere Aufgabe. Der Naturschutz wird damit zum Ringen um die deutsche Heimat und um die deutsche Seele“.²⁷⁵

Diese Äußerungen Schwenkels, insbesondere der letzte Satz des vorangegangenen Zitats, zeigen besonders deutlich, worum es dem Naturschutz, seiner Meinung nach, gehen musste: Um die Erhaltung der deutschen Heimat zur Erhaltung der deutschen Seele. Der Naturschutz hat demnach, aus Sicht der Nationalsozialistischen Anhängerschaft, die grundlegendste Aufgabe überhaupt: Die Konservierung der deutschen Seele in der deutschen Heimatnatur als Voraussetzung für den Erhalt der deutschen Rasse und Wesensmerkmale. Eine Verbesserung der vorhandenen Rechtsgrundlagen?²⁷⁶

Besonders bemerkenswert vor diesem Zusammenhang ist, dass der § 1 des RNG als Gegenstand des Naturschutzes lediglich den Schutz und die Pflege der *heimatlichen* Natur nennt.²⁷⁷

Aus diesem Grunde scheint es sehr bedeutend, dass das BVerwG Mitte der 50er Jahre noch zu dem Schluss kommt, dass das RNG *lediglich* eine Vereinheitlichung und gar eine Verbesserung der vorhandenen Rechtsgrundlagen bedeutete.

Wiepking- Jürgensmann, ab 1941 *Sonderbeauftragter des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums für den landschaftlichen Aufbau der neuen Siedlungsgebiete* und ab 1942 dann *Gruppenleiter für Landschaftspflege in den neuen Siedlungsgebieten der Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege im*

²⁷⁴ Schwenkel, Schutz der Landschaft, S. 35- 36

²⁷⁵ Schwenkel, Schutz der Landschaft, S. 36

²⁷⁶ Das BVerwG sprach immerhin von einer „*Verbesserung der vorhandenen Rechtsgrundlagen*“

²⁷⁷ Vgl. § 1 RNG

Reichsforstamt²⁷⁸ veröffentlichte 1942 seine Landschaftsfibel, in der in ebenso eindringlicher Weise die Rolle der Landschaft auf den deutschen Menschen dargestellt wird:

„Immer ist die Landschaft eine Gestalt, ein Ausdruck und eine Kennzeichnung des in ihr lebenden Volkes. Sie kann das edle Antlitz seines Geistes und seiner Seele ebenso wie auch die Fratze des Ungeistes, menschlicher und seelischer Verkommenheit, sein. [...] So unterscheiden sich auch die Landschaften der Deutschen in allen ihren Wesensarten von denen der Polen und Russen,- wie die Völker selbst. Die Morde und Grausamkeiten der ostischen Völker sind messerscharf eingefurcht in die Fratzen ihrer Herkommenslandschaften. Je verwahrloster und verkommener, je ausgeräumter eine Landschaft ist, umso größer ist die Verbrechenshäufigkeit. [...] Diese Feststellung allein sollte jeden mit der Führung des Volkes Beauftragten zwingen, der Landschaft die Bedeutung beizumessen, die ihr zukommt. Sie ist neben der Blutspflege das tragende Gerüst einer jeden sinnvollen Volkspflege.“²⁷⁹

Auch hier wird die gesunde deutsche Landschaft als das Grundgerüst des gesunden deutschen Volkstums gesehen. Wiepking- Jürgensmann geht an dieser Stelle jedoch noch etwas weiter, indem er die Landschaft mit der Verbrechenshäufigkeit in Verbindung setzt. Immerhin war dieser Autor in der Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege im Reichsforstamt beschäftigt.

Kann man anhand dieser Sichtweisen zeitgenössischer Naturschützer das Reichsnaturschutzgesetz als Vereinheitlichung und Verbesserung der bisherigen, vor 1933 entstanden, den Naturschutz betreffenden Gesetze, sehen?

Geht man von der Tatsache aus, der Naturschutz sei, wie Schwenkel es eindringlich formulierte, ein „*Ringens um die deutsche Heimat und um die deutsche Seele*“, und bedenkt man die Worte Wiepking- Jürgensmanns, nach denen die Landschaft „*neben der Blutspflege das tragende Gerüst einer jeden sinnvollen Volkspflege*“ sei- welche Ziele hatte der Naturschutz im NS- Regime? Festgestellt wurde bereits, dass die Aufgabe des Naturschutzes demnach die Grundlegendste aus Sicht der Nationalsozialisten sein musste, da mit dem Naturschutz eine Heimat geschützt wird, die den deutschen Menschen überhaupt ausmachte. Es stellt sich hierzu abschließend folgende Fragen: Brachte der Naturschutz tatsächlich kein neues Gedankengut, ging es doch den obersten Vertretern des Naturschutzes offensichtlich weniger um den Erhalt der Natur an sich, sondern vielmehr um den Erhalt der Natur *aufgrund* der Erhaltung des deutschen Menschen und Charakters? Waren der *deutsche Mensch* und der *deutsche Genius*, entsprungen aus der deutschen Heimatnatur, die Grundvoraussetzung für diese Art des Naturschutzes? Wurde der

²⁷⁸ Vgl.: Bfn, S. 391 (Kurzbiografie von Heinrich Friedrich Wiepking- Jürgensmann)

²⁷⁹ Wiepking- Jürgensmann, S. 13

Naturschutz durch die Nationalsozialisten ideologisiert oder nutzte nicht auch der Naturschutz die nationalsozialistische Herrschaft für seine eigenen Zwecke, um die Aufgaben des Naturschutzes, welche damals aufgrund der antiliberalistischen und deutschverherrlichenden Einstellung des Regimes offensichtlich wirksamer ausgeführt werden konnten, endlich wahrnehmen zu können, war der Naturschutz vor 1933 aufgrund „ideeller Schäden“ der Deutschen, herbeigeführt durch Landschaftsveränderungen, nicht ausführbar bzw. unwirksam?

Die Auslegung des Naturschutzes stützte sich zumindest auf die Mentalität des NS-Regimes. Aus diesem Grunde wurde das Reichsnaturschutzgesetz wohl als *Meilenstein* aufgefasst. Die jetzt mögliche wirksame Arbeit an der deutschen Heimatnatur, die Unterschutzstellung und Konservierung von Landschaftsteilen, Naturdenkmälern oder Naturschutzgebieten hatte nun ihre rechtliche und vor allen Dingen ideelle Begründung gefunden. Die Grenzen des Eigentums und die Berücksichtigung der Einzelinteressen verschwammen mit den Bestimmungen des RNG. Dem konservierenden Charakter der Bestimmungen des RNG stand mit dem 26. Juni 1935, mit Ausnahme der in § 6 RNG genannten Beschränkungen, nichts mehr entgegen.

Diente der Naturschutz als Voraussetzung zur Erhaltung der deutschen Rasse? Die in diesem Kapitel zitierten Autoren legen die Vermutung nahe, dass der Naturschutz nicht nur für diese Zwecke ideologisiert wurde, sondern auch selbst diese Sichtweise annahm, um seiner selbst willen. Vor diesem Hintergrund scheint die Frage, ob das RNG die Voraussetzung eines totalitären Regimes benötigte, mit „Ja“ beantwortet werden zu müssen, wobei der Naturschutz, mit den im RNG aufgeführten Aufgaben, mit dem NS-Regime eine Art symbiotische Beziehung eingehen musste, da sie sich gegenseitig bedingten, denn die Weltanschauung der Nazis war auf den deutschen Charakter angewiesen, welcher wiederum, nach Schwenkel und Wiepking-Jürgensmann, nur mit dem Erhalt der deutschen Landschaft gesichert werden konnte.

5.4 Die rechtlich begründete Fortgeltung des RNG als Legitimation des Naturschutzgedankens aus der NS- Zeit

Die Feststellung des BVerwG, dass das RNG kein durch Nationalsozialistisches Gedankengut geprägtes Gesetz sei, wurde auch 1963 noch als völlig selbstverständlich angesehen. Ohne auf die eben dargestellten Zusammenhänge der Landschaft auf den Menschen und der sich daraus ergebenden Aufgabe des Naturschutzes als Hüter der Volkspflege mithilfe der Landschaftspflege²⁸⁰ reflektiert einzugehen, schreibt Lienenkämper²⁸¹:

„Es muß indes immer wieder darauf hingewiesen werden, daß unser Gesetz mit seinen Anfängen zeitlich weit zurückreicht, daß 1935 allerdings die Zeit reif war für sein Zustandekommen, und daß die geistigen Väter des Gesetzes seinen überparteilichen Geist zu wahren wußten“.²⁸²

Nach einer Zitation der Präambel des RNG, jedoch die Aussage über die Umgestaltung des deutschen Menschen auslassend, stellt Lienenkämper fest:

„Diese Worte aus dem Vorspruch des Gesetzes sagen Grundsätzliches und haben auch in unseren Tagen noch Gültigkeit“.²⁸³

Daraus ist ersichtlich, dass die in den Unterkapiteln 5.1 und 5.2 dargestellten problematischen Mentalitäten der Disziplin des Naturschutzes (z.B. Landschaftspflege als Volkspflege, Antiliberalismus als Voraussetzung für den Naturschutz) zu dieser Zeit keineswegs kritisch hinterfragt wurden. Ohne darauf näher einzugehen sagt er selbst, dass 1935 die Zeit reif war für das Zustandekommen des RNG.²⁸⁴ Auch an dieser Stelle taucht erneut die Frage auf: Brauchte das RNG das totalitäre Regime als Träger und Verfechter des Naturschutzgedankens nach dem Reichsnaturschutzgesetzes? Andersherum könnte man fragen: War die Nazizeit die Voraussetzung für den Erlass eines Gesetzes dieser Art? Zumindest die Präambel des Reichsnaturschutzgesetzes beantwortet diese Frage eindringlich mit einem „Ja“. Lienenkämper redet indes von einem überparteilichen Geist des Reichsnaturschutzgesetzes.²⁸⁵ Demnach besaß das

²⁸⁰ Vgl. Wiepking- Jürgensmann, S. 13

²⁸¹ Wilhelm Lienenkämper (1899- 1965) war von 1934 bis 1965 Bezirksbeauftragter für Naturschutz im Regierungsbezirk Arnsberg. Kurze Biografie unter: <http://www.fernuni-hagen.de/universitaet/aktuelles/2010/11/17-am-wilhelm-lienenkaemper.shtml>. Ein Ausführlicher Beitrag zum Wirken Lienenkämpers unter: <http://www.ghv-luedenscheid.de/html-pages/Reidemeister%20PDF%20Dokumente/Reidemeister%20186,%2013.05.2011.pdf>

²⁸² Lienenkämper, S. 18

²⁸³ Lienenkämper, S. 18

²⁸⁴ Vgl. Lienenkämper, S. 18

²⁸⁵ Vgl. Zitat oben, bzw. Lienenkämper S. 18

Reichsnaturschutzgesetz einen überparteilichen Charakter. Dem muss jedoch vehement widersprochen werden:

Der § 10 des RNG sieht für die Reichsstelle für Naturschutz die Einrichtung eines *Naturschutzbeirates* vor. Die Mitglieder dieses Beirates beruft die oberste Naturschutzbehörde. Im zu dem § 10 RNG dazugehörigen § 4 der DVO steht dazu folgendes:

„Als Mitglieder des Beirates der Reichsstelle für Naturschutz werden 15 bis 20 auf den Gebieten des Naturschutzes besonders sachverständige Personen, unter denen sich Vertreter oberster Reichsbehörden, der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Länder und des Reichsnährstandes befinden sollen, widerruflich bestellt. [...]“²⁸⁶

Zu den Aufgaben der Naturschutzstellen gehört auch die Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutzgedanken.²⁸⁷ Da nun dieser Beirat der obersten Naturschutzstelle, also der Reichsstelle, zur Seite stehen soll, wird die Aufgabe der Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutzgedanken ebenso mithilfe dieses Naturschutzbeirates nach § 10 RNG, laut Gesetz bestehend u.a. von Vertretern der Reichsleitung der NSDAP, wahrgenommen. Somit befinden sich immer Mitglieder der NSDAP im Arbeitskreis der Reichsstelle für Naturschutz. Aus diesem Grunde ist die Aussage Lienenkämpfers, wonach das RNG einen überparteilichen Geist habe, offensichtlich nicht haltbar.

Auch Hans Klose sah keinen nationalsozialistischen Geist im Reichsnaturschutzgesetz. Im Jahre 1957 schrieb er zur Fortgeltung des RNG, in einer von der damaligen Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege (als Nachfolgerin der Reichsstelle für Naturschutz) herausgegebenen, jedoch von ihm verfassten Schrift:

„[...] Man kann es verstehen, wenn nach 1945 manche ‚Interessentenkreise‘ diesem Gesetz, das während jener 12 Jahre herauskam²⁸⁸, zunächst etwas mißtrauisch gegenüberstanden. Doch außer einem fragwürdigen Satz in der Präambel, den nachweislich ein anderer Reichsminister unmittelbar vor der Verabschiedung einschmuggelte, hat man spezifisch nationalsozialistisches Gedankengut nicht entdecken können, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil hiervon nichts darin steht. [...] Im anderen Falle wäre das Gesetz auch kaum in allen vier Besatzungszonen als rechtsgültig und verbindlich anerkannt worden!“²⁸⁹

Aus diesem Zitat, und dem von Lienenkämpfer, lässt sich erkennen, dass die Stellungnahme des BVerwG aus dem Jahre 1955 zur Weitergeltung des RNG anscheinend einen erheblichen Einfluss auf die Fähigkeit hatte, den Naturschutz

²⁸⁶ § 4 DVO

²⁸⁷ Vgl. § 8 Abs. 1 c RNG

²⁸⁸ Anm. des Autors: gemeint sind die 12 Jahre der NS- Diktatur

²⁸⁹ Klose, Fünfzig Jahre, S. 34

nach dem Reichsnaturschutzgesetz mit all seinen Facetten (z.B. die Präambel; die Enteignungsmöglichkeit nach § 24 RNG; die vielen polizeilichen Zwänge; der Fakt dass Parteimitglieder in Beratungsgremien fungieren müssen) selbstkritisch und reflektiert zu hinterfragen. Der NS- Diktatur sehr ähnlich, sprach sich das RNG nachweislich für eine diktatorische Durchführung des Naturschutzgedankens aus und regelte dies im Namen des Führers und des Vaterlandes als Staatsaufgabe zur Festigung des Deutschtums. Das wurde in den letzten Kapiteln anhand von Äußerungen führender Naturschützer der NS- Diktatur ausführlich dargestellt und belegt.

6. Verbleib führender Naturschützer der NS- Zeit nach dem Krieg und ihr Einfluss auf die Disziplin „Naturschutz“

Unter diesen Gesichtspunkten soll nun der Verbleib führender Naturschützer der NS-Zeit untersucht werden. Was geschah mit ihnen? Konnten sie wieder „Fuß fassen“ in Lehre und Forschung- oder woanders? Welchen Einfluss hatten sie allgemein auf die Gesellschaft? Dies wird nun anhand ausgewählter NS- Naturschützer, in Bezug auf die Erkenntnisse der letzten Kapitel, kurz dargestellt.

6.1 Walther Schoenichen (1876- 1956)

Walther Schoenichen leitete die *Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen* von 1922 bis 1935, anschließend die *Reichsstelle für Naturschutz* (hervorgegangen aus der Staatlichen Stelle) von 1935 bis 1938.²⁹⁰ Sein Verhältnis zum Naturschutzgedanken in Verbindung mit dem Zeitgeist des Nationalsozialismus wurde bereits näher erläutert.²⁹¹ Immerhin war das Werk *„Naturschutz im Dritten Reich“* in der sowjetischen Besatzungszone auf der *Liste der auszusondernden Literatur*.²⁹²

Nach dem Krieg erhielt Schoenichen einen *„Lehrauftrag für Naturschutz an der Technischen Universität Braunschweig“*.²⁹³ In einem Vorlesungsverzeichnis aus dem Jahre 1953/ 1954 ist ersichtlich, welche Vorlesungen er hielt:²⁹⁴

- **Biologie der geschützten Pflanzenarten (WS, Do 17- 18 Uhr)**
- **Aufgaben und Wesen des Naturschutzes (SS, Do 17- 18 Uhr)**

Somit muss sein Einfluss auf Lehre und Forschung als hoch eingeschätzt werden. Das ist allein deswegen bedeutend und bemerkenswert, da in der heutigen

²⁹⁰ Vgl. Natur und Staat, S. 177 (Biografie von Walther Schoenichen), sowie IUGR 3, S.823- 829.

²⁹¹ Vgl. Kapitel 5.2 dieser Arbeit

²⁹² Siehe: <http://www.polunbi.de/bibliothek/1946-nslit-s.html> .Abgerufen am: 21. August 2013

²⁹³ IUGR 3, S. 824. Siehe auch: <http://www.biblio.tu-bs.de/universitaetsarchiv/bestaende/b7.pdf> , S. 10. Abgerufen am 21. August 2013.

²⁹⁴ Siehe: http://digisrv-1.biblio.etc.tu-bs.de:8080/docportal/servlets/MCRFileNodeServlet/DocPortal_derivate_00027194/WiSe_1953_54-SoSe1954.pdf;jsessionid=185C5BC370EC7A79630561B4554F4FC7 S. 37 (Abgerufen am 21. August 2013)

Fachdiskussion bekannt ist, dass er bereits seit November 1932, also bereits vor der Machtergreifung Hitlers, Mitglied der NSDAP wurde.²⁹⁵

Aufgaben und Wesen des Naturschutzes- gewiss eine sehr interessante Vorlesung. Dennoch bleibt zu hinterfragen, warum ausgerechnet das ‚*Wesen des Naturschutzes*‘ -in der Nachkriegszeit- von einer ehemaligen Nazigröße gelehrt wird. In heutigen Biografien über Schoenichen wird dieser Fakt durchaus benannt, jedoch nicht kritisch geprüft:

„Nach 1945 versuchte er sich –erfolglos- zum Opfer des Nationalsozialismus zu stilisieren. 1951 übernahm er einen Lehrauftrag für Naturschutz an der Technischen Universität Braunschweig. Seine in der Nachkriegszeit erschienenen Überblicksdarstellungen prägten lange Zeit das Geschichtsbewusstsein des deutschen Naturschutzes“.²⁹⁶

Aufgrund seiner Haltung zum Nationalsozialismus scheint es zumindest eine große Gefahr zu sein, den Zusammenhang zu verkennen bzw. nur zu benennen, welchen Schoenichen mit seiner Arbeit am Naturschutz in Verbindung mit der „Blut und Boden Ideologie“ herstellte.²⁹⁷ Immerhin wirkte Schoenichen als Professor für Naturschutz bis weit in die Nachkriegszeit hinein. Darüber hinaus lehrte er (ausgerechnet) das *Wesen des Naturschutzes*, welches er maßgeblich selbst als Nazi (und auch mit dieser Ideologie) mitprägte- aus einer Zeit heraus, die den Menschen viel Leid und Elend brachte.

6.2 Hans Klose (1880- 1963)

Hans Klose trat in der Reichsstelle für Naturschutz die Nachfolge Walther Schoenichens an. Er leitete die Reichsstelle von 1938 bis 1944. Der, unter anderem auch in Greifswald, studierte Biologe gilt als einer „*der ‚Väter‘ des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) von 1935*“.²⁹⁸ Auch seine Haltung- ähnlich derjenigen Walther Schoenichens- zum Naturschutzgedanken während der Zeit des Nationalsozialismus wurde in Kapitel 5.2 kurz dargestellt. Dennoch sei an dieser Stelle folgendes Zitat angeführt:

„So grüßen wir heute mit ehrerbietigstem Danke unseren Führer Adolf Hitler und seine Mitarbeiter, an ihrer Spitze unseren Reichsforstmeister Hermann Göring,

²⁹⁵ Vgl. BfN, S. 177.

²⁹⁶ BfN, S. 177

²⁹⁷ Vgl. BfN, S. 177

²⁹⁸ BfN, S. 213.

dessen Anteil an dem Erfolge so besonders groß war, und dem als oberste Naturschutzbehörde das Gesetz den deutschen Naturschutz in die Hände legt“.²⁹⁹

Es lässt sich eine beinahe untertänige und bedingungslose Loyalität zu den obersten Machthabern des NS- Staates erkennen.

Trotz dieser Haltung zum Nationalsozialismus wird seit 1991 der sog. Hans Klose-Preis von der Alfred Töpfer Stiftung vergeben. Der Preis

„ ist dem Andenken des Berliners Hans Klose gewidmet, der sich zwischen den beiden Weltkriegen um den märkischen Naturschutz verdient gemacht hatte“.³⁰⁰

Nach 1945 wurde er Leiter der *Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege*, welche aus der *Reichsstelle für Naturschutz* hervorging. Bis 1952 trug die ehemalige Reichsstelle diesen Namen, welcher nun abermals in *Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege* umgeändert wurde.³⁰¹ Wir kennen diese Behörde seit 1993 unter dem Namen *Bundesamt für Naturschutz (BfN)*. Somit ist erkennbar, dass der Einfluss, welchen Hans Klose -mit all seiner ehemaligen Führerloyalität- auf den Naturschutz nach 1945 nehmen konnte und durfte, nicht unerheblich ist, steht das heutige BfN doch auf dem Fundament der *Reichsstelle für Naturschutz*, welche wiederum auf Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes mit der dazugehörigen nationalsozialistisch stark geprägten Präambel basiert.

6.3 Heinrich Wiepking- Jürgensmann (1891- 1973)

Wiepking- Jürgensmann war ab 1941 *Sonderbeauftragter des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums für den landschaftlichen Aufbau der neuen Siedlungsgebiete* und ab 1942 dann *Gruppenleiter für Landschaftspflege in den neuen Siedlungsgebieten der Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege im Reichsforstamt*.

Verwiesen sei im Vorfeld noch einmal an dieser Stelle auf das Zitat dieses NS-Naturschützers aus seiner Landschaftsfibel im Kapitel 5.3 dieser Arbeit. Daraus ist ersichtlich, dass ihm die Germanisierung der *ostisch- geprägten Landschaften*, an denen, ihm zufolge, gar die Verbrechenshäufigkeit der in ihr lebenden Völker

²⁹⁹ Hans Klose, Fünf Jahre Reichsnaturschutzgesetz, in: Naturschutz, 21 (1940), 8, S. 88. Zitiert aus: Hermann Behrens, Naturschutz und Demokratie!?, S. 223.

³⁰⁰ <http://www.neues-deutschland.de/artikel/578455.umweltpreis-fuer-minister-platzack.html> .
(Abgerufen am: 21. August 2013)

³⁰¹ Vgl.: http://bfm.de/0106_geschichte.html Siehe auch: IUGR 3, S. 679.

erkennbar ist, sehr wichtig war. Diesen Zusammenhang der Verbrechenshäufigkeit konnte er jedoch nur hypothetisch aufstellen- einen Beweis dafür liefert er nicht; konnte ihn zu keinem Zeitpunkt liefern.

Wiepking- Jürgensmann, der ebenfalls sagte, dass uns als Volk aus dem hohen Norden –im Gegensatz zu den Völkern der üppigen Umwelt der Südsee- *„niemals die Früchte in den Mund“*³⁰² wuchsen, hatte einen enormen Einfluss auf die Lehre der Landespflege der Nachkriegszeit.

Er galt als

„Himmels Fachmann für die östliche Landschaftsgestaltung, [und] baute nach dem Krieg die gartenwissenschaftliche Fakultät der Technischen Hochschule Hannover auf“.³⁰³

Dieser Fakt ist besonders bedeutend, geht aus den bereits aufgeführten Zitaten Wiepking- Jürgensmanns doch seine überaus menschenverachtende Haltung gegenüber die *„ostischen Völker“*³⁰⁴ deutlich hervor.

Er erhielt an der TH Hannover einen Lehrstuhl für Landespflege, Garten- und Landschaftsgestaltung in den Jahren 1947 bis 1958.³⁰⁵ Er *„prägte die Ausbildungsinhalte des Fachgebiets Landespflege“*.³⁰⁶ 1959 wurde Wiepking- Jürgensmann das Bundesverdienstkreuz verliehen,³⁰⁷ was angesichts seiner Haltung zum Nationalsozialismus vor 1945 sowie seinen menschenverachtenden Äußerungen als bemerkenswert eingestuft werden muss. Darüber hinaus wurde von der Deutschen Gartenbau- Gesellschaft der sog. *„Heinrich-Wiepking-Preis für hervorragende Diplomarbeiten“* vergeben.³⁰⁸

³⁰² Wiepking- Jürgensmann, S. 14.

³⁰³ http://www.dfg.de/pub/generalplan/nach1945_2.html (Abgerufen am: 22. August 2013)

³⁰⁴ Wiepking- Jürgensmann, S. 13.

³⁰⁵ <http://www.grupello.de/dateien/C075.pdf> S. 20 (Abgerufen am: 22. August 2013).

³⁰⁶ BfN, S. 391.

³⁰⁷ Siehe: <http://deu.archinform.net/arch/67117.htm> (Abgerufen am: 22. August 2013).

³⁰⁸ Siehe: <http://deu.archinform.net/arch/67117.htm> sowie <http://www.katrin-lesser.de/presse/wiepking/> (Beide abgerufen am: 22. August 2013)

6.4 Hans Schwenkel (1886- 1957)

Hans Schwenkel war zur Zeit des Nationalsozialismus *Württembergischer Landesbeauftragter für Naturschutz in Stuttgart*.³⁰⁹ Er war der Herausgeber der *Veröffentlichungen der Württembergischen Landesstelle für Naturschutz*. Ferner veröffentlichte er Beiträge in der von der RfN herausgegebenen Zeitschrift „*Naturschutz*“.³¹⁰

Er wurde ebenfalls bereits in Kapitel 5.3 dieser Arbeit zitiert. Er war offensichtlich der Auffassung, dass der deutsche Charakter abhängig ist von der Landschaft, welche diesen Charakter umgibt. Eine Zerstörung dieser Landschaft hätte demzufolge den Untergang der deutschen Seele zur Folge. Angeführt sei an dieser Stelle eine wichtige Schlussfolgerung Schwenkels, welche Aufgabe vor dem eben erwähnten Zusammenhang der Naturschutz letztendlich hat:

„Der deutsche Genius wird aber dann weiterbestehen, wenn wir der Heimatnatur ihre Ursprünglichkeit, der Kulturlandschaft ihre Schönheit und dem deutschen Volk seine Naturverbundenheit erhalten. Das ist letzten Endes unsere Aufgabe. Der Naturschutz wird damit zum Ringen um die deutsche Heimat und um die deutsche Seele“.³¹¹

Wie bereits oben erwähnt, ergibt sich damit eine (Staats-) Aufgabe ersten Ranges für den Naturschutz und auch für Hans Schwenkel. Naturschutz und Landschaftspflege als Volks- und Rassenpflege. Er sah im Naturschutz und in der Landschaftspflege ein „*Ringen um die deutsche Seele*“. Somit verliert der Naturschutz an dieser Stelle durch ihn den neutralen Boden und begibt sich auf das „Podest“ des menschenverachtenden Nationalsozialismus‘.

Trotz dieser bemerkenswerten Haltung Schwenkels, gab es (auch posthum) einige Ehrungen für ihn. Im Jahre 1952 erhielt er das *Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland*. Darüber hinaus wurde in Hülben, aus dessen Gemeinde Schwenkel stammte, der „Prof.- Dr.- Hans- Schwenkel- Platz“ nach ihm benannt.³¹²

³⁰⁹ Vgl.: Schwenkel, Schutz der Landschaft, S. 21

³¹⁰ So z.B. „*Die Aufgaben der Naturschutzstellen*“. Erschienen in: Naturschutz. 21. Jg. Nr. 2, S. 13- 17.

³¹¹ Schwenkel, Schutz der Landschaft, S. 36

³¹² http://www.alb-magazin.com/data/dorf-news/d-news/2012_08_Schwenkel-Platz.php . (Abgerufen am: 22. August 2013).

7. Schluss

Der administrative Naturschutz begründet sich heute durch das Bundesnaturschutzgesetz. Dieses ist das Erbe des Reichsnaturschutzgesetzes aus dem Jahre 1935. Das Bundesverwaltungsgericht kam entgegen den dargestellten Zitaten Hans Schwenkels, Hans Kloses, Heinrich Wiepking- Jürgensmanns oder Walther Schoenichens aus der Zeit um 1936 sowie der Präambel des RNG- in denen es z.B. heißt, dass der Nationalsozialismus erst die Grundvoraussetzung für wirksamen Naturschutz sei- zu dem Schluss, dass das RNG kein Gesetz nationalsozialistischen Gedankenguts ist. Somit konnte das Reichsnaturschutzgesetz bis 1976 weitergelten. Dieses Gesetz der Nazis hatte neben der Präambel einige bemerkenswerte Passagen (z.B. § 24 „Entschädigungslose Enteignung“, oder die vielen, nötigenfalls mit polizeilichem Zwang durchzuführenden möglichen Naturschutzmaßnahmen im Falle einer Nichtkooperation mit betroffenen Eigentümern), welche neben nationalsozialistischem auch antiliberalistisches Gedankengut erkennen lassen.³¹³ Dieser Zusammenhang wurde bei der Begründung des BVerwG zur Weitergeltung des RNG nicht gesehen. Somit schien es lange Zeit nicht nötig die nationalsozialistische Geschichte des Naturschutzes aufzuarbeiten bzw. zu hinterfragen, da selbst die oberste Rechtsinstanz als normativer Pol einen nationalsozialistischen Zusammenhang leugnete bzw. nicht erkannte. Diese von der Rechtsprechung geleugnete Tatsache, dass das Naturschutzgesetz von 1935 antiliberalistisch oder nationalsozialistisch geprägt ist (Beweise anhand von Zitaten wurden erbracht) bzw. der Nationalsozialismus die Grundvoraussetzung für dieses Gesetz war (was führende Naturschützer seinerzeit mit vollster Überzeugung bestätigten), machte eine Aufarbeitung dieses Themas zusätzlich schwierig. Dennoch scheint es, nicht zuletzt aufgrund der in Kapitel 6 dargestellten Einflüsse und Auswirkungen der ausgewählten Nazigrößen in der Nachkriegszeit (z.B. posthum nach ihnen benannte Preise oder Plätze; an sie verliehene Orden wie z.B. das Bundesverdienstkreuz; und nicht zuletzt ihr Einfluss auf die universitäre Lehre und Forschung) mehr als notwendig zu sein, sich dieser „Verehrung“ einiger NS-Naturschützer kritisch gegenüber zu stellen.

³¹³ Vgl. Kapitel 5 (insbesondere 5.2)

Wenn Hans Schwenkel zu dem Schluss kommt, der Naturschutz sei ein Ringen um die *deutsche Seele*, Wiepking- Jürgensmann behauptet, die Morde und Grausamkeiten der ostischen Völker sind messerscharf eingefurcht in die Fratzen ihrer Herkommenslandschaften, Hans Klose mit ehrerbietigstem Danke den Führer und seinen engsten Mitarbeiter Hermann Göring für die große Arbeit am Naturschutzgedanken begrüßt, und man bedenkt, dass Hans Schwenkel und Hans Klose maßgeblich an der Entstehung des Reichsnaturschutzgesetzes beteiligt waren, Wiepking- Jürgensmann mit der Landschaftsgestaltung der eroberten Ostgebiete beauftragt war und nach dem Krieg an der TH Hannover den Studiengang Landespflege mitbegründete, Walther Schoenichen als überzeugter Nationalsozialist (Parteieintritt 1932) nach dem Krieg einen Lehrauftrag für Naturschutz erhielt, mit welchem er die *Ziele und das Wesen des Naturschutzes* unterrichten durfte, und man zuletzt erkennt, dass die aufgezählten Personen sämtlich „Naturschützer“ waren- dann befindet sich die Disziplin des Naturschutzes, sofern sie sich nicht kritisch und ehrlich mit diesem überaus dunklen Thema auseinandersetzt, in einem Dilemma.

8. Quellenverzeichnis

BAIER, HERMANN et al. [Hrsg.] (2006): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft. Springer-Verlag. Berlin, Heidelberg. (zit.: Autor in: Freiraum und Naturschutz, S.)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.]; Frohn, Hans- Werner, Schmoll, Friedemann (Bearb.) (2006): Natur und Staat. Staatlicher Naturschutz in Deutschland 1906- 2006. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 35. Bonn- Bad Godesberg. (zit.: BfN, S.)

CORNELIUS, KARL (1936): Das Reichsnaturschutzgesetz. Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer hohen rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln. (o.O.)

GRÖNING, GERT; WOLSCHKE –BULMAHN, JOACHIM [Hrsg.] (2006): Naturschutz und Demokratie!? Dokumentation der Beiträge zur Veranstaltung der Stiftung Naturschutzgeschichte und des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur (CGL) der Leibniz Universität Hannover in Kooperation mit dem Institut für Geschichte und Theorie der Gestaltung (GTG) der Universität der Künste Berlin. Martin Meidenbauer Verlagsbuchhandlung, München. (zit.: Autor, Naturschutz und Demokratie!?, S.)

INSTITUT FÜR UMWELTGESCHICHTE UND REGIONALENTWICKLUNG E.V. [Hrsg.]; Behrens, Hermann (Bearb.) (o.J.): Lexikon der Naturschutzbeauftragten. Bd.3, Naturschutzgeschichte und Naturschutzbeauftragte in Berlin und Brandenburg. Steffen- Verlag, 1. Auflage, Friedland. (zit.: IUGR, 3, S.)

KLOSE, HANS DR. (1957): Fünfzig Jahre Staatlicher Naturschutz. Ein Rückblick auf den Weg der deutschen Naturschutzbewegung. Herausgegeben von der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege, Bonn. (zit.: Klose, Fünfzig Jahre, S.)

KLOSE, HANS DR.; VOLLBACH, ADOLF DR. [Hrsg.] (1936): Erster Teil. Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 mit der Verordnung zu seiner Durchführung vom 31. Oktober 1935, nebst Erläuterungen. Verlag J. Neumann-Neudamm. (o.O.)
(zit.: Klose/ Vollbach, Erster Teil, S.)

KLOSE, HANS DR.; VOLLBACH, ADOLF DR. [Hrsg.] (1938): Zweiter Teil. Die Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 mit der Vogelberingungsverordnung vom 17. März 1937 sowie den ergänzenden und den auf den Gebieten des Natur- und Heimatschutzes neuerdings erlassenen Bestimmungen. Verlag J. Neumann-Neudamm. (o.O.)
(zit.: Klose/ Vollbach, Zweiter Teil, S.)

KLOSE, HANS DR.; VOLLBACH, ADOLF DR. [Hrsg.] (1939): Die Naturschutzgesetzgebung des Reiches. Erster und zweiter Teil. Verlag J. Neumann-Neudamm. (o.O.)

LEXIKON INSTITUT DER BERTELSMANN LEXIKON VERLAG GMBH (1994): Bertelsmann Universal Lexikon. Band 5. Gütersloh.

LIENENKÄMPER, WILHELM (1963): Grüne Welt zu treuen Händen. Naturschutz und Landschaftspflege im Industriezeitalter. Franckh'sche Verlagshandlung W. Keller & Co., Stuttgart. (zit.: Lienenkämper, S.)

LORENZEN, JAN C. (2011): Das Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976. Die Entwicklung des Naturschutzrechtes in Deutschland von den Anfängen bis zur Neukodifikation des Bundesnaturschutzgesetzes von 1976. Peter Lang-Internationaler Verlag der Wissenschaften. (o.O.).

MITZSCHKE, GUSTAV DR. (1936) [Hrsg.]: Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 nebst Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 und Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 sowie ergänzenden Bestimmungen. Textausgabe. Paul Parey Verlag. Berlin. (zit.: Mitzschke, Das Reichsnaturschutzgesetz S.)

RADKAU, JOACHIM; UEKÖTTER FRANK [Hrsg.] (2003): Naturschutz und Nationalsozialismus. Campus Verlag GmbH. Frankfurt am Main. (zit.: Autor, in: Naturschutz und Nationalsozialismus, S.)

REICHsstELLE FÜR NATURSCHUTZ ([Hrsg.] (1937): Der Schutz der Landschaft nach dem Reichsnaturschutzgesetz. Vorträge auf der ersten Reichstagung für Naturschutz in Berlin am 14. November 1936 von Dr. Hans Klose, Prof. Dr. Hans Schwenkel, Prof. Dr. Werner Weber. Verlag J. Neumann- Neudamm. Berlin. [zit.: ‚Referent‘, Schutz der Landschaft, S.)

SCHOENICHEN, WALTHER PROF. DR. (1950): Natur als Volksgut und Menschheitsgut. Eine Einführung in Wesen und Aufgabe des Naturschutzes. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, z.Z. Ludwigsburg. (zit.: Schoenichen, Natur)

SCHOENICHEN, WALTHER PROF. DR. (1936): Die Naturschutzbehörden nach dem Reichsnaturschutzgesetz. Erschienen in: Naturschutz. 17 Jahrgang, Nr. 2, S. 25- 27. (zit.: Schoenichen, Die Naturschutzbehörden)

SCHWENKEL, HANS PROF. DR. (1936): Das Reichsnaturschutzgesetz. Sonderabdruck aus Heft 12 der Veröffentlichungen der Württ. Landesstelle für Naturschutz. Stuttgart. (zit.: Schwenkel, Das Reichsnaturschutzgesetz, S.)

SCHWENKEL, HANS PROF. DR. [Hrsg.] (1936): Veröffentlichungen der Württ. Landesstelle für Naturschutz. Vom Naturschutz in Baden Württemberg. Heft 12. Stuttgart.

SCHWENKEL, HANS PROF. DR. (1940): Die Aufgaben der Naturschutzstellen. Erschienen in: Naturschutz. 21. Jahrgang, Nr. 2, S. 13- 17. Neudamm 1940. (zit.: Schwenkel, Naturschutzstellen, S.)

SUCCOW, MICHAEL; JESCHKE, LEBRECHT; KNAPP, HANS- DIETER [Hrsg.] (2012): Naturschutz in Deutschland. Rückblicke- Einblicke- Ausblicke. Christoph Links GmbH. 1. Auflage, Berlin. (zit.: Succow, et al. Naturschutz, S.)

WEBER, WERNER PROF. DR. ; SCHOENICHEN, WALTHER PROF. DR. (1936): Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 und die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 nebst ergänzenden Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen. Hugo Bermühler Verlag, Berlin- Lichterfelde. (zit.: Weber/ Schoenichen, Erster Teil, S.)

WEBER, WERNER PROF. DR. ; SCHOENICHEN, WALTHER PROF. DR. (1936): Der Schutz von Pflanzen und Tieren nach der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 und den ergänzenden Bestimmungen mit ausführlichen Erläuterungen. Hugo Bermühler Verlag, Berlin- Lichterfelde. (zit.: Weber/ Schoenichen, Zweiter Teil, S.)

WIEPKING- JÜRGENSMANN, HEINRICH FRIEDRICH (1942): Die Landschaftsfibel. Deutsche Landbuchhandlung, Berlin.

6.1 Weiterführende Literatur

BELLINA, BERND [2008]: Geografische Ideologieproduktion- Kritik der Geographie als Geographie. Institut für Humangeographie, J.W. Goethe Universität Frankfurt am Main. Erschienen in: ACME: An International E-Journal for Critical Geographies 7(3): S. 510-537

[PDF:http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb11/ifh/Personen/belina/downloads/2008c_Belina.pdf]

Abgerufen am: 6. Juni 2013, 8. 56 Uhr.

BRÜGGEMEIER, FRANZ- JOSEF; ENGELS, JENS- IVO [Hrsg.] (2005): Natur- und Umweltschutz nach 1945. Konzepte, Konflikte, Kompetenzen. Campus Verlag GmbH. Frankfurt am Main.

KÖRNER, STEFAN DR. (2001): Theorie und Methodologie der Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur und Sozialwissenschaftlichen Freiraumplanung vom Nationalsozialismus bis zur Gegenwart. Schriftenreihe der Fakultät -Architektur Umwelt Gesellschaft-. Nr. 118. Berlin.

RUDORFF, ERNST (1897): Heimatschutz.

Neu Verlegt von: Reichl Verlag St. Goar. Herausgegeben vom Deutschen Heimatbund Bonn. 1994.

6.2 Internetquellen

Technische Hochschule Carolo Wilhelmina zu Braunschweig, Personal und Vorlesungsverzeichnis:

http://digisrv-1.biblio.etc.tu-bs.de:8080/docportal/servlets/MCRFileNodeServlet/DocPortal_derivate_00027194/WiSe_1953_54-SoSe1954.pdf;jsessionid=185C5BC370EC7A79630561B4554F4FC7
(Abgerufen am: 21. August 2013)

Technische Universität Braunschweig, Personalskten:

<http://www.biblio.tu-bs.de/universitaetsarchiv/bestaende/b7.pdf> (Abgerufen am: 21. August 2013)

Datenbank Schrift und Bild 1900 bis 1960:

<http://www.polunbi.de/bibliothek/1946-nslit-s.html> (Abgerufen am: 21. August 2013)

Neues Deutschland- Sozialistische Tageszeitung:

<http://www.neues-deutschland.de/artikel/578455.umweltpreis-fuer-minister-platzeck.html> (Abgerufen am: 21. August 2013)

Alb- Magazin:

http://www.alb-magazin.com/data/dorf-news/d-news/2012_08_Schwenkel-Platz.php
(Abgerufen am: 22. August 2012)

Deutsche Forschungsgemeinschaft:

http://www.dfg.de/pub/generalplan/nach1945_2.html (Abgerufen am: 22. August 2013)

Grupello- Verlag:

<http://www.grupello.de/dateien/C075.pdf> (Abgerufen am: 22. August 2013)

Internationale Datenbank für Architektur:

<http://deu.archinform.net/arch/67117.htm> (Abgerufen am: 22. August 2013)

Katrin Lesser Homepage:

<http://www.katrin-lesser.de/presse/wiepking/> (Abgerufen am: 22. August 2013)

Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e.V.

<http://www.ghv-luedenscheid.de/html-pages/Reidemeister%20PDF%20Dokumente/Reidemeister%20186,%202013.05.2011.pdf>
(Abgerufen am: 1. September 2013)

Fernuniversität in Hagen:

<http://www.fernuni-hagen.de/universitaet/aktuelles/2010/11/17-am-wilhelm-lienenkaemper.shtml> (Abgerufen am: 1. September 2013)

9. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

ABBILDUNG 1- DARSTELLUNG DER SICH AUS DEM § 7 REICHSNATURSCHUTZGESETZ ERGEBENDEN HIERARCHISCHEN BEHÖRDLICHEN STRUKTUR. DER REICHSFORSTMEISTER KANN DAMIT AUFGABEN AN NACHGEORDNETE BEHÖRDEN DELEGIEREN. (VEREINFACHT, EIGENE DARSTELLUNG)	13
ABBILDUNG 2- VGL. §§ 8 UND 9 RNG SOWIE DIE §§ 2 UND 3 DVO. NATURSCHUTZBEHÖRDEN MIT DEN ZUGEHÖRIGEN NATURSCHUTZSTELLEN. DIE REICHSSTELLE FÜR NATURSCHUTZ BERÄT DIE OBERSTE NATURSCHUTZBEHÖRDE UND ÜBERNIMMT AUFGABEN DER KOORDINIERUNG NACHGEORDNETER NATURSCHUTZSTELLEN. DIE NACHGEORDNETEN NATURSCHUTZSTELLEN DER HÖHEREN UND UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDEN (BEZIRKS- ODER KREISSTELLEN FÜR NATURSCHUTZ) STEHEN DIESEN BERATEND ZUR SEITE. (VEREINFACHT, EIGENE DARSTELLUNG).	16
ABBILDUNG 3- ÜBERSICHT ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR DIE AMTLICHEN LISTEN (NATURDENKMALBUCH UND REICHSNATURSCHUTZBUCH). (VEREINFACHT, EIGENE DARSTELLUNG)	26
ABBILDUNG 4- AUFBAU DER NATURSCHUTZSTELLEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG HAUPTAMTLICHER UND EHRENAMTLICHER TÄTIGKEITEN (VEREINFACHT, EIGENE DARSTELLUNG). DER STELLENVORSITZENDE BESTELLT WIDERRUFLICH DIE EHRENAMTLICHEN MITGLIEDER.	54
ABBILDUNG 5- MUSTER DES LICHTBILDAUSWEISES GEMÄß § 17 ABS. 1 UND 2 SOWIE § 11 ABS. 1 DVO (AUS: WEBER/ SCHOENICHEN, S. 139 UND 140), VORDERSEITE.	82
ABBILDUNG 6- RÜCKSEITE DES AUSWEISES	83
ABBILDUNG 7- TABELLE ZUR STAATLICHEN ORGANISATION DES NATURSCHUTZES NACH DEM RNG, VON WALTHER SCHOENICHEN (AUS: NATUR ALS VOLKSGUT UND MENSCHHEITSGUT, 1950, S. 36). DIE REICHSSTELLE FÜR NATURSCHUTZ BEFINDET SICH RICHTIGERWEISE IN DER SPALTE „NATURSCHUTZSTELLEN“. WARUM ER IM WERK MIT WEBER (1936) DIE REICHSSTELLE VON DEN ÜBRIGEN NATURSCHUTZSTELLEN UNTERSCHIEDET (IM AUFBAU UND IN DER FINANZIERUNG), BLEIBT HINTERFRAGBAR UND WIDERSPRÜCHLICH.	84
ABBILDUNG 8- MUSTER FÜR DAS NATURDENKMALBUCH, WELCHES DIE OBERSTE NATURSCHUTZBEHÖRDE VORGEGEBEN HAT (AUS: KLOSE/ VOLLBACH, ERSTER TEIL, S. 94- 95)	85

Tabellen

TABELLE 1- AUSZUGSWEISE DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN FACHLICHEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE DER NATURSCHUTZBEHÖRDEN NACH WEBER/ SCHOENICHEN, ERSTER TEIL (VEREINFACHT, EIGENE DARSTELLUNGEN)	15
TABELLE 2- NATURSCHUTZVERWALTUNGSEBENEN MIT DEN ENTSPRECHENDEN STELLEN FÜR NATURSCHUTZ UND DEREN AUFGABEN GEMÄß § 8 RNG (VEREINFACHT, EIGENE DARSTELLUNG).	17
TABELLE 3- „ORDENTLICHE NATURSCHUTZSTELLEN“: DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER REICHSSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND DEN ÜBRIGEN STELLEN FÜR NATURSCHUTZ (NACH WEBER/ SCHOENICHEN). DIE UNTERSCHIEDUNG GEHT AUS DEM RNG NICHT HERVOR, EIGENE DARSTELLUNG, VEREINFACHT.	21

10. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	--	--	--	--	-- Absatz
BfN	--	--	--	--	-- Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	--	--	--	--	-- Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	--	--	--	--	-- Bundesverwaltungsgericht
DVO	--	--	--	--	-- Durchführungsverordnung
DÖV	--	--	--	--	-- Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
FN	--	--	--	--	-- Fußnote
Hrsg.	--	--	--	--	-- Herausgeber
Jg.	--	--	--	--	-- Jahrgang
Nazi	--	--	--	--	-- Nationalsozialist
NVO	--	--	--	--	-- Naturschutzverordnung
NS	--	--	--	--	-- Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NSDAP	--	--	--	--	-- Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
o.O.	--	--	--	--	-- ohne Ortsangabe
RFN	--	--	--	--	-- Reichsstelle für Naturschutz
RGBl.	--	--	--	--	-- Reichsgesetzblatt
RHH	--	--	--	--	-- Reichshaushalt
RM	--	--	--	--	-- Reichsmark
RNG	--	--	--	--	-- Reichsnaturschutzgesetz
sog.	--	--	--	--	-- sogenannten
SS	--	--	--	--	-- Sommersemester
WS	--	--	--	--	-- Wintersemester

11. Nachwort

Das Bundesverdienstkreuz hat für mich nach meiner intensiven Literaturrecherche zu dieser Arbeit eine völlig andere Bedeutung als vorher. Heinrich Wiepking-Jürgensmanns *Landschaftsfibel*, aus welcher ich in dieser Bachelorarbeit mehrmals zitierte, ist ein überaus beängstigendes Werk, bedenkt man, dass der Autor diese höchste Staatsauszeichnung noch 1959 erhielt. Wie weit sind wir noch davon entfernt, den Nationalsozialismus endlich von „außen“ zu betrachten? Die *Landschaftsfibel* enthält Textpassagen, wie sie menschenverachtender kaum sein können, dennoch verleiht ihm ein demokratischer Staat das Bundesverdienstkreuz. Ist das nicht ein Schlag ins Gesicht für all diejenigen, welche die gleiche „Ehrung“ Deutschlands erhielten und erhalten, aufgrund ihres Engagements gegen den Rechtsradikalismus? Wie kann man so etwas rechtfertigen? Schon aufgrund dieser Gegebenheit (aber auch aufgrund etlicher anderer in der Arbeit ausgearbeiteter Gründe) muss an dieser Stelle unbedingt herausgestellt werden, dass die Aufarbeitung des Nationalsozialismus innerhalb der Naturschutzdisziplin noch vieler kritischer Arbeiten bedarf! Anscheinend hat kaum jemand ein ehrliches Interesse daran, dieses Thema zu Seinem zu ernennen, obwohl damit dem Naturschutz durchaus geholfen wäre, könnte dieser so besser seine eigene Zielstellung und seine Leitsätze unter einem völlig „neuem“ Gesichtspunkt verstehen. Darüber hinaus könnte man die Ignoranz der Disziplin Naturschutz, was seine eigene Geschichte und sein Fundament, auf welchem er fußt, angeht, ablegen. Diese Ignoranz zeigt sich allein schon in der völlig kritiklosen Hinnahme der Bundesverdienstkreuzverleihung an Wiepking- Jürgensmann oder Hans Schwenkel. Diese Fakten werden in der von mir betrachteten Fachdiskussion allenfalls benannt, nicht jedoch bewertet. Die Ignoranz mündet in dem Beispiel „Prof. Dr. Hans Schwenkel- Platz“ in Hülben. Hans Schwenkel gilt als der Pionier der Naturschutzbewegung in Baden- Württemberg. Dennoch steckt einiges mehr hinter dieser Person- nachzulesen in einigen Veröffentlichungen von ihm. Warum vergisst man diese Dinge? Warum verkennt man die (zwar zweifellos von ihm geleistete) Naturschutzarbeit indem man die Hintergründe verschweigt? Naturschutz war für Schwenkel ein „*Ringem um die deutsche Seele*“, also mehr als „nur Naturschutz“. Somit: Nach welcher Maxime schützte er die Natur? Zweifellos brauchte den Nationalsozialismus, um seine Ansichten zu verteidigen. Ein anderes Beispiel für die Ignoranz der Naturschutzdisziplin zeigt sich in beeindruckender Weise bei Walther

Schoenichen. Er wurde nach der NS- Zeit Professor an der TU Braunschweig. Ausgerechnet dieser, fast schon oberste, Naturschützer der Nazizeit (immerhin war er Leiter der Reichsstelle für Naturschutz und seit 1932 NSDAP- Mitglied), lehrte das *Wesen und die Ziele des Naturschutzes*. Somit konnten sich seine Vorstellungen des Naturschutzes, welche zweifellos dem Nationalsozialismus ergeben waren, bis weit in die Nachkriegszeit verwurzeln- auf völlig legale und auch akzeptierte Weise. Anderenfalls wäre diese Tatsache aus heutiger Sicht wohl kaum so wenig hinterfragt. Ist bzw. war man stolz auf die Tatsache, dass Walther Schoenichen oder Heinrich Wiepking- Jürgensmann noch lehren durften? Waren damalige Studenten der Nachkriegszeit stolz darauf, von diesen „Größen“ unterrichtet werden zu dürfen? Wussten diese damals von der Vergangenheit ihrer Mentoren? Wäre es nicht die Aufgabe anderer Lehrender gewesen, darauf hinzuweisen? Aber: Welche Vergangenheit hatten diese wiederum? Es scheint, als ob man der Prominenz huldigte bzw. heute noch huldigt. Es ergeben sich daraus wieder einige interessante Fragestellungen, mit welchen man sich intensiv beschäftigen könnte und auch muss! Ich hoffe für unseren Berufszweig, dass sich weiter und noch intensiver mit diesem Thema befasst wird. Anderenfalls gibt man sich untrüglich in der NS- Zeit entstandenen Strukturen und Vorgehensweisen hin.

12. Anhang

(Muster)

Anlage 5
zu I Nr. 20424/35 vom 6. 11. 1935.

Ausweis

auf Grund des § 17 Abs. 1 und 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275)

für

(Bild
des
Inhabers)

(Name)

(Stand)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

gültig für den
[Regierungsbezirk X]

vom bis

Der Inhaber dieses Ausweises ist von mir beauftragt, Untersuchungen für Zwecke des Naturschutzes (§§ 1, 8, 17 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie §§ 2, 3, 11 der Durchführungsverordnung) anzustellen. Sofern die genannten Zwecke das Betreten von Grundstücken erfordern, ist ihm der Zutritt zu gestatten.

....., den 19..

.....
(Unterschrift
des Inhabers)

Der
(Unterschrift)

(Behördensiegel)

Abbildung 5- Muster des Lichtbildausweises gemäß § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 1 DVO (aus: Weber/Schoenichen, S. 139 und 140), Vorderseite.

(Rückseite des Ausweises)

Auszug aus dem Reichsnaturschutzgesetz:

- § 1 Das Reichsnaturschutzgesetz dient dem Schutze und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen. Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf: a) Pflanzen und nichtjagdbare Tiere, b) Naturdenkmale und ihre Umgebung, c) Naturschutzgebiete, d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.
- § 17 (1) Den Naturschutzbehörden und den Naturschutzstellen sowie ihren Beauftragten ist der Zutritt zu einem Grundstück zum Zwecke solcher Erhebungen zu gestatten, die der Ermittlung, Erforschung oder der Erhaltung der im § 1 genannten Gegenstände dienen.
- (2) Die Duldung des Zutritts ist nötigenfalls durch polizeilichen Zwang herbeizuführen.

Auszug aus der Durchführungsverordnung:

- § 11 (1) Die von den Naturschutzstellen mit Erhebungen betrauten Personen sind verpflichtet, bei Vornahme von Untersuchungen einen mit Lichtbild versehenen Ausweis bei sich zu tragen, den die höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle befristet ausstellt.

Abbildung 6- Rückseite des Ausweises

Die staatlichen Organe des Naturschutzes nach dem Reichsnaturschutzgesetz

Naturschutzbehörden			Naturschutzstellen	
Oberste Naturschutzbehörde	Reichsforstmeister	Kontakt mit den anderen Ministerien Anordnungen zum Schutz von Pflanzen und Tieren Führung des Naturschutzbuches Einzelbestimmungen für Naturschutzgebiete Anordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen	Reichsstelle für Naturschutz	Fachliche Beratung Einheitliche Lenkung aller Stellen Internationaler Naturschutz
—	—	—	„Besondere“ Naturschutzstellen Preuß. Provinzialverwaltungen, Landesregierung in Bayern	Einheitliche Lenkung der nachgeordneten Stellen
Höhere Naturschutzbehörden	Regierungspräsidenten in Preußen, Regierungen in Bayern, oberste Landesbehörden der übrigen Gliedstaaten	Anweisungen an die unteren Naturschutzbehörden Zustimmung zum Naturdenkmalbuch Entscheid bei Löschung von Naturdenkmälern Erlaß von Anordnungen für Landschaftsschutz (auf Weisung der obersten N S Beh.) Erlaß von Verordnungen für Naturschutzgebiete (auf Weisung der obersten N S Beh.)	Bezirksstellen bzw. Landesstellen (außerhalb Preußens u. Bayerns) für Naturschutz	Fachliche Beratung Werbung Aufklärung
Untere Naturschutzbehörden	Kreispolizeibehörden (Landrat bzw. Bürgermeister) in Preußen; in den andern Ländern die entsprechenden Behörden	Verwaltungsmäßige Durchführung aller Maßnahmen Überwachung Führung des Naturdenkmalbuches Schutz von Landschaftsteilen (gemäß Ermächtigung) Führung der Landschaftsschutzkarte	Kreisstellen bzw. Städtische Stellen bzw. Oberamtsstellen usw. für Naturschutz	Fachliche Beratung usw. wie oben Führung eines Inventars Gewinnung von Vertrauensmännern

36 *

Abbildung 7 Tabelle zur staatlichen Organisation des Naturschutzes nach dem RNG, von Walther Schoenichen (Aus: Natur als Volksgut und Menschheitsgut, 1950, S. 36). Die Reichsstelle für Naturschutz befindet sich richtigerweise in der Spalte „Naturschutzstellen“. Warum er im Werk mit Weber (1936) die Reichsstelle von den übrigen Naturschutzstellen unterscheidet (im Aufbau und in der Finanzierung), bleibt hinterfragbar und widersprüchlich.

94		Natur-				95			
Steuer-Nummer	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Vegetation der mitgeschützten Umgebung, ausgefallene Nutzung u. a.	7	8	9	10
		Ortschaft, Land- Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meshzählblatt 1: 25000; Sagen-Bl., Karten-Bl., Sagen-Bl., Eigentümern u. dgl. *)	Segebezugs- nung nach festen Gelände- punkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl. *)					
Beispiele:									
1	3 Stieleichen	Bramburg (Ortsbezirk Schwarzmühle)	Meshzbl. 1914 Hülfenbed. E.: Straußel in Schwarzmühle	Am Wegekreuz 800 m nordöstlich des Dorfes	—	a) Bereits geschützt durch Verfügung vom ... vom ... b) Stellungnahme des Eigentümers oder sonst Berechtigten	a) Eingetragen in das Naturdenkmalsbuch unter ... durch Verordnung vom ... b) Veröffentlicht in ... (Seite (St.) ... (Zgg.-Nr. ...))	Bemerkungen über Veränderungen, Abfahrungen u. dgl.	
7	Wußl (Soll)	Bulante (Gemarkung Heisterkamp)	Meshzbl. 1913 Waldenburg E.: Erbhofbauer Rud. Klaus in Hüllen	250 m südlich der Höhe 365,5; Meshzbl. rechts 84,56 hoch 02,48	Stichelreife Kiefer bleibt gestattet	a) — b) Einverstanden	a) 15.12.1935 b. 10.12.1935 b) Meshzbl. 15.12.35 E. 350 (I.2183, 25.12.1935)	"	
15	Windenallee	Westerholt	Meshzbl. 1910 Gielentirchen E.: Gemeinde	Vom westlichen Ortsausgang bis zur Landstr. Neudorf-Weid	—	a) Bdg. d. Landesrats vom 30.4.1934 b) —	"	"	
38	Windling "Sauftein"	Seibe (S. W. Dachsburg)	Meshzbl. 1910 Gielentirchen E.: Staatsforstverwaltung, Sagen 6	Nordostseite des Sagens Meshzbl. rechts 78,24 hoch 18,52	Umkreis von 20 m mit Wacholderbüschen	a) Als Naturdenkmal in die Forstkarte eingetragen b) Als Naturdenkmal in die Forstkarte eingetragen	a) 29.2.1936 b. 13.2.1936 b) Meshzbl. 29.2.36 E. 101 (I.635, 15.3.1936)	"	
80	Gruppe des Hellsbergs (Ausfluchtspunkt)	Kleppig	Meshzbl. 1913 Waldenburg Flur 3, Parzelle 13,4 u. 14,5 E.: Major v. Kleppig	500 m nordöstlich des Gutshofes	—	a) Einverstanden, hält Zugangsweg offen b) —	a) 29.2.1936 b. 13.2.1936 b) Meshzbl. 29.2.36 E. 101 (I.635, 15.3.1936)	"	

nach Koordinaten mit Hilfe des Planzeigers.

*) Soweit auf Meshzählblatt Gitternetz vorhanden, genaue Lageangabe

Abbildung 8 Muster für das Naturdenkmalsbuch, welches die oberste Naturschutzbehörde vorgegeben hat (aus: Klose/ Vollbach, Erster Teil, S. 94- 95)